

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Per Postzustellungsurkunde

Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG
Dorfstraße 40
19205 Mühlen Eichsen OT Webelsfelde



AZ: StALUWM-51-4699-5711-0-1.6.2V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 21.09.2023

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort Mühlen-Eichsen

„WKA Mühlen Eichsen II“

Gez. 20/23

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	3	II.6. Anhörung	36
B. Antragsunterlagen.....	3	III. Bedingungen	40
C. Nebenbestimmungen	4	III.1. Bauordnung.....	40
I. Bedingungen.....	4	III.2. Naturschutz	40
I.1. Bauordnung	4	III.3. Bodenschutz.....	41
I.2. Naturschutz.....	4	III.4. Straßenbau.....	41
I.3. Bodenschutz	4	III.5. Immissionsschutz	42
I.4. Straßenbau	5	IV. Befristung	42
I.5. Immissionsschutz.....	5	V. Auflagen	43
II. Befristung.....	5	V.1. Allgemeines	43
III. Auflagen	5	V.2. Immissionsschutz.....	43
III.1. Allgemeines	5	V.3. Bauordnung	46
III.2. Immissionsschutz	5	V.4. Brandschutz.....	46
III.3. Bauordnung.....	7	V.5. Naturschutz.....	46
III.4. Brandschutz	7	V.6. Wasser, Abfall und Boden.....	50
III.5. Naturschutz	8	V.7. Luftfahrt.....	50
III.6. Wasser, Abfall und Boden	11	V.8. Arbeitsschutz und –sicherheit ...	50
III.7. Luftfahrt	11	V.9. Anzeigen.....	51
III.8. Arbeitsschutz und –sicherheit	13	E. Hinweise	51
III.9. Anzeigen	15	I.1. Allgemeine Hinweise.....	51
D. Begründung	17	I.2. Immissionsschutzrecht.....	52
I. Sachverhalt	17	I.3. Baurecht	52
I.1. Antragsgegenstand	17	I.4. Wasserrecht.....	53
I.2. Verfahrensart	17	I.5. Luftfahrt.....	53
I.3. Zuständigkeit.....	17	I.6. Arbeitsschutz und –sicherheit ...	54
I.4. Vollständigkeit.....	17	I.7. Straßenbau	54
I.5. Behördenbeteiligung	17	F. Rechtsgrundlagen.....	54
I.6. Gemeindliches Einvernehmen... ..	18	Rechtsbehelfsbelehrung	56
I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung ..	19		
I.8. Rückbauverpflichtung.....	19		
I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung	19		
II. Entscheidung	33		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	33		
II.2. Ausnahmegenehmigung Biotopschutz	33		
II.3. Anbindung an B 208.....	34		
II.4. Sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen	34		
II.5. Gebührenentscheidung	35		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genannten Standorten

19205 Mühlen Eichsen, Gemarkung Goddin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	2	118	33250604	5963216

19205 Mühlen Eichsen, Gemarkung Webelsfelde			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 3	4	13	33249745	5963277
WKA 4	4	15	33249863	5963647

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Ausnahmegenehmigung zur Beeinträchtigung geschützter Biotope (BHF, BHS, SEV, VSX, VWD, WFA und WFR) im Umfang von insgesamt maximal 14.438 m² wird erteilt.
4. Die Genehmigung zur Anbindung an die Bundesstraße B 208 vom Flurstück 110 der Flur 2, Gemarkung Goddin als dauerhafte Wartungszufahrt wird erteilt.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.I.1., C.I.2., C.I.3., C.I.4., C.I.5., C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5.1, C.III.5.2, C.III.5.5 bis C.III.5.16, C.III.5.23 und C.III.5.24, C.III.6. sowie C.III.7. und C.III.8. wird angeordnet.
6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **20.10.2023** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:



B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BlmSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33



Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 d. B. wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A. 1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn, einschließlich Wegebau, eine Baulast der Nutzungsberechtigten für die Grundstücke Gemarkung Goddin, Flur 2, Flurstück 118, Gemarkung Webelsfelde, Flur 4, Flurstücke 13 und 15 zur Sicherung des Rückbaues der WKA einschließlich aller zugehöriger Anlagen eingetragen ist und die Bestätigung hierüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorgelegt wurde.

I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorliegt. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baugrundgutachten mit ggf. notwendiger Anpassung der Statik bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

I.2. Naturschutz

I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die Flurstücke 56, 57, 74/2 und 75/2 der Flur 1, Gemarkung Veelböken, auf denen die Maßnahme V3Ar „Anlage einer Lenkungsfläche für den Rotmilan“, auf den Flurstücken 74/2 und 75/2 der Flur 1, Gemarkung Veelböken zusätzlich die Maßnahme A1 „Anlage einer Feldhecke“ (beide LBP vom März 2021) und auf dem Flurstück 75/2 der Flur 1, Gemarkung Veelböken ebenfalls die CEF-Maßnahme für den Kranich (1. Nachtrag zum LBP vom Juni 2021) umgesetzt wird, die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde.

I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb einschließlich Probetrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständigen Naturschutzbehörde die Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahme V3Ar (Lenkungsfläche gem. LBP vom März 2021) in einer Größe von mindestens 13,76 ha nachgewiesen wurde. Zur Funktionsfähigkeit ist ein Bewuchs auf ca. 80 % der Lenkungsfläche zu gewährleisten.

I.2.3 Die Genehmigung zum Betrieb einschließlich Probetrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständigen Naturschutzbehörde die Fertigstellung der CEF-Maßnahme für den Kranich (Nachtrag zum LBP vom Juni 2021) nachgewiesen wurde.

I.3. Bodenschutz

Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 der unteren Bodenschutzbehörde des



Landkreises Nordwestmecklenburg vorgelegt und von dieser bestätigt wurde.

I.4. Straßenbau

Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung zur zeitweiligen Anbindung an die Bundesstraße B 208 vom Flurstück 109 der Flur 2, Gemarkung Goddin, als Baustellenzufahrt beim Straßenbauamt Schwerin, oder die Zustimmung des Straßenbaulastträgers und der zuständigen Naturschutzbehörde für eine alternative Baustellenzufahrt, eingeholt und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde

I.5. Immissionsschutz

- I.5.1 Die drei WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter C.III.2.2 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen Windkraftanlage geführt werden.

Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu einer Überschreitung der unter Nr. C.III.2.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der WKA bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

- I.5.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmenserklärung) von Eisdetektoren mit Abschaltvorrichtung gemäß dem Gutachten „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Mühlen Eichsen“, vom 16.11.2020, erstellt durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, an WKA 4 vorgelegt wurde.

II. **Befristung**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil, der nicht bis zum 21. September 2026 in bestimmungsgemäßen Betrieb genommen wurde.

III. **Auflagen**

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 d. B. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.2. Immissionsschutz

Schall

- III.2.1 Die von den drei WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 5,6 MW verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte

nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Goddin, Landweg 4 40 dB(A)
- IO Goddin, Dorfstraße 12 38 dB(A)
- IO Veelböken, Dorfstraße 17 (Pflegeheim) 36 dB(A)
- IO Veelböken, Schmiedestraße 22 34 dB(A)
- IO Hindenberg, Lindenallee 4 34 dB(A)
- IO Webelsfelde, Dorfstraße 13 38 dB(A)
- IO Webelsfelde, Dorfstraße 39 41 dB(A)
- IO Mühlen Eichsen, Papenwisch 32 32 dB(A).

- III.2.2 Der von einer WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- III.2.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA ist durch Vermessung ein Datenblatt in dem Modus PO5600 gem. der aktuell geltenden FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- III.2.4 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- III.2.5 Das Schallgutachten ist vor Baubeginn entsprechend der Anmerkungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 15. Oktober 2021 und unter Berücksichtigung der korrekten Einstufung der Immissionsorte zu überarbeiten.

Schattenwurf

- III.2.6 Vor Inbetriebnahme der WKA sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33).
- Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- III.2.7 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.6 d. B. genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der WKA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.8 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.9 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.



Eisfall

III.2.10 Der Rotor der WKA 4 ist bei Abschaltung aufgrund von Eisansatz parallel zur Gemeindeverbindungsstraße auszurichten (Azimutwinkel 161°).

III.3. Bauordnung

III.3.1 Die notwendigen Zwischenabnahmen sind direkt mit dem Prüfenieur abzustimmen. Das Abnahmeprotokoll ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

III.3.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.

III.3.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise und Unterlagen müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorliegen.

III.3.4 Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmererklärungen der Ausführungsbetriebe, den Lieferscheinen und Herstellerqualifikationen dem Prüfenieur zu übergeben.

III.3.5 Baubeginn, Rohbaufertigstellung und Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

III.3.6 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.

III.3.7 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerng erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

III.4. Brandschutz

III.4.1 Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes vom 23. Juni 2020, erstellt durch die ISBM GmbH, zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz sind vollständig durchzusetzen. Die Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten (Anhang 2).

III.4.2 Es ist eine eindeutige Beschriftung bzw. Nummerierung der geplanten Anlagen vorzunehmen. Jede WKA muss bei einem Einsatz eindeutig zu identifizieren sein. Die Anlagen Kennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 30 cm) anzubringen.

III.4.3 Zur Sicherstellung von Einsatzhandlungen der Feuerwehr ist eine Löschwasserversorgung für die WKA zu gewährleisten. Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Flächenbrandes unterhalb der WKA. Zur Festlegung angemessener Vorkehrungen hinsichtlich einer Löschwasserversorgung wird auf die DFV-Empfehlung (Deutscher Feuerwehrverband) Nr. 1 vom 7. März 2008 verwiesen.

III.4.4 Mindestens zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 24 LBauO M-V für die eingesetzten brandschutzrelevanten Bauprodukte oder Bauarten mit den Übereinstimmungsbestätigungen/-erklärungen der Hersteller gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien dem Prüfer für Brandschutz vorzulegen.



- III.4.5 Der Prüfer für Brandschutz ist mindestens zwei Arbeitstage vorher zur Bauüberwachung einzuladen.
- III.4.6 Die Aufnahme der Nutzung ist erst nach Bestätigung des Prüfers für Brandschutz über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung zulässig.
- III.5. Naturschutz
- III.5.1 Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 74/2 und 75/2 der Flur 1, Gemarkung Veelböken ist bis 12 Monate nach Baubeginn auf einer Länge von 380 m und einer Breite von 10 m eine dreireihige Feldhecke aus standortheimischen Baum- und Straucharten entsprechend der Pflanzliste im LBP vom März 2021 anzupflanzen und dauerhaft bis zum erfolgten Rückbau aller WKA zu erhalten. Die Fertigstellung der Anpflanzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Die Gehölzanpflanzung ist in geeigneter Art und Weise gegen Wildverbiss zu schützen. (Maßnahme A1, LBP vom März 2021)
- III.5.2 Die fachlichen Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege lt. Anlage 6, Maßnahme 2.22 "Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum" der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (2018) sind bei der Erfüllung der Auflage unter C. III. 5.1 d. B. vollumfänglich umzusetzen.
- III.5.3 Aus dem Ökokonto „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland unter Anhebung des Grundwasserstandes am Breeser See sowie Anlage eines Feldgehölzes“ (LRO-048) sind 62.956 m² Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) zu erwerben (Maßnahme E1, LBP vom März 2021).
- III.5.4 Aus dem Ökokonto „Ostufer am Damerower See“ (LUP-048) sind 102.107 m² Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) zu erwerben (Maßnahme E2, LBP vom März 2021).
- III.5.5 Zum Schutz von Amphibien sind die Bauarbeiten zur Errichtung der WKA außerhalb des Zeitraumes von Februar bis Oktober auszuführen (Maßnahme V1Ar, AFB vom März 2021).
- III.5.6 Zum Schutz von Brutvögeln und deren Lebensstätten sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchzuführen (Maßnahme V2Ar, AFB vom März 2021).
- III.5.7 Die Baumaßnahmen sind mit einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern.
- III.5.8 Sofern die Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes von Februar bis Oktober erfolgen sollen, muss vorher über einen entsprechenden Sachverständigen oder die ÖBB geprüft werden, ob sich in den jeweiligen Baubereichen besetzte Brutreviere oder Amphibien aufhalten. Entsprechend den ermittelten Ergebnissen sind dann die weiteren Maßnahmen unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde, StALU WM, Abt. 4, Dezernat 45 begonnen werden.
- III.5.9 Im 500 m Umfeld um die zu errichtende Anlage WKA 3 sind zum Schutz des Bruthabitats des Kranichs in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August keine Bauarbeiten auszuführen. Davon kann abgewichen werden, sofern nachweisbar belegt ist, dass in der jeweiligen Brutperiode der Brutplatz nicht besetzt ist (Maßnahme V2Ar, AFB vom März 2021). Die Durchführung der Baumaßnahmen ist darüber hinaus während der Brutzeit unter den Voraussetzungen möglich, dass die Bauarbeiten vor dem 01.02. beginnen, ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden und die CEF-Maßnahme nach Nr. C. I. 2.3 d. B. vor der auf den Baubeginn folgenden Brutzeit funktionsfähig ist. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, ist durch die ÖBB erneut zu prüfen, ob ein Besatz des Brutplatzes durch ein Kranichpaar erfolgte.



- III.5.10 Auf den Flurstücken 56, 57, 74/2 und 75/2 der Flur 1, Gemarkung Veelböken ist durch Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung aus autochtonem Saatgut eine Lenkungsfläche für den Rotmilan anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahme V3Ar, AFB vom März 2021).
- III.5.11 Auf der Lenkungsfläche ist jährlich im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli 1x wöchentlich eine 1 ha große zusammenhängende Teilfläche zu mähen. Das Mahdgut ist von der jeweiligen Teilfläche zu entfernen.
- III.5.12 Der Saumbereich der auf der Flurstücksgrenze 74/2 und 75/2 der Flur 1, Gemarkung Veelböken, anzulegenden Feldhecke, welche ebenfalls Bestandteil der Maßnahme V3Ar (AFB vom März 2021) ist, ist nach der Entwicklungspflege mindestens 1x jährlich nach dem 1. Juli zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.
- III.5.13 Zum Schutz von Groß- und Greifvögeln sind die WKA zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober zu Attraktionszeitpunkten (u.a. Bodenbearbeitung, Ernte, Ausbringen von Festmist) jeweils 1 h vor Sonnenaufgang bis 1 h nach Sonnenuntergang am Tag der Bewirtschaftungsereignisse sowie den 3 darauffolgenden Tagen abzuschalten, sofern die Bearbeitung innerhalb eines 300 m Umkreises um die WKA stattfindet (Maßnahme V4Ar, AFB vom März 2021).
- Der Betreiber gibt dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde den Beginn von Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o.ä.) spätestens zwei Stunden vor Beginn unaufgefordert bekannt, per E-Mail an: poststelle@staluwm.mv-regierung.de. Die Protokolle der Abschaltungen sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- III.5.14 Zum Schutz von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen sind die Umgebungsflächen der Mastfüße so zu gestalten, dass diese für die genannten Artengruppen unattraktiv sind. Weiterhin dürfen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober keine Ernteprodukte oder Ernterückstände, Stroh, Mist, Heu o.ä. gelagert werden (Maßnahme V5AR, AFB vom März 2021).
- III.5.15 Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, bezogen auf Fledermäuse, ist die WKA in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, sowie bei Niederschlag < 2 mm / h abzuschalten (Maßnahme V6Ar AFB). Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inklusive Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- III.5.16 Die Inbetriebnahme der WKA darf erst erfolgen, wenn der Nachweis über die Geeignetheit und Funktionsfähigkeit des verbauten Niederschlagssensors der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vorgelegt und durch diese bestätigt wurde. Kann der Nachweis nicht erbracht oder bestätigt werden, findet der Parameter Niederschlag als Abschaltparameter keine Anwendung.
- III.5.17 Es kann ein freiwilliges mindestens zweijähriges Höhenmonitoring, entsprechend der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 1. April bis 30. Oktober durch einen Fachgutachter durchgeführt werden.



- III.5.18 Das Konzept zum Höhenmonitoring bedarf der Zustimmung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde. Dazu ist das Konzept mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Höhenmonitorings mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und schriftlich zur Prüfung vorzulegen. Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von WKA, Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen.
- III.5.19 Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings sind die Ergebnisse und Auswertung der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde in nachvollziehbarer Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu ist ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (hier Windmessungen) bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Wird das Höhenmonitoring zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. April gestartet, verschieben sich die Fristen entsprechend.
- III.5.20 Aufgrund der Ergebnisse des zweijährigen Höhenmonitorings können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde.
- III.5.21 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes 2-jähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik durchzuführen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitorings sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.
- III.5.22 Alle Abschaltzeiten sind in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren, für mindestens drei Jahre vorzuhalten und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- III.5.23 Als vorgezogene Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion für den Kranich (CEF-Maßnahme) ist, entsprechend des 1. Nachtrag zum LBP vom Juni 2021 das auf dem Flurstück 75/2, Flur 1, Gemarkung Veelböken gelegene Biotop NWM 14256 als Bruthabitat zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- III.5.24 Hinsichtlich der Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial ist sicherzustellen, dass in der freien Landschaft ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial und gebietsheimische Saatmischungen verwendet werden. Die entsprechenden Zertifizierungen sind nachzuweisen.
- III.5.25 Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung unter Nr. C. III. 5. 1. d. B. festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan / Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie



Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dabei ist im Feld „Datenherr“ die folgende Abkürzung der Genehmigungsbehörde „StALU-5 WM“ einzutragen.

III.5.26 Der Genehmigungsinhaber übersendet dem StALU WM nach Abschluss der in Nr. C. III. 5. 1 d. B. genannten Kompensationsmaßnahme, spätestens 12 Monate nach Baubeginn, einen Kompensationsbericht. Hierin ist die sach- und fristgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sowie der in Nr. C. III. 5. 10 d. B. genannten Vermeidungsmaße darzustellen und zu bewerten. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind zu benennen und es ist zu erläutern, wie diese langfristig sichergestellt sind.

III.6. Wasser, Abfall und Boden

III.6.1 Eine Anlagendokumentation zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, in der wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, ist durch den Betreiber zu führen und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.

III.6.2 Eine bodenkundliche Baubegleitung ist zu beauftragen. Das Bodenschutzkonzept ist während der Durchführung der Baumaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.

III.7. Luftfahrt

Tageskennzeichnung

III.7.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

III.7.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

III.7.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

III.7.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

III.7.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

III.7.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des



- Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.7.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.7.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen.
- III.7.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.7.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.7.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.7.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.7.16 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WKA können als WKA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- Soll ein WEA-Block mit einer Peripheriebefuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde die



Peripheriebefeuernng.

- III.7.17 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.7.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- III.8. Arbeitsschutz und –sicherheit
- III.8.1 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.
- III.8.2 Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BauStellV beauftragten Dritten übertragen.
- III.8.3 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BauStellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BauStellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.
- III.8.4 Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben.
- III.8.5 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.
- III.8.6 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen



- die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung /Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

III.8.7 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.

III.8.8 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung. Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden.

III.8.9 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 ArbSchG i. V. m. § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
- im Gefahrenfall
- bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in den Windkraftanlagen verfügbar zu halten.

III.8.10 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten.

III.8.11 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhe Bühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand- Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

III.8.12 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.

III.8.13 Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in



Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windkraftanlage zu hinterlegen.

III.8.14 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

III.8.15 Die beantragten WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

III.8.16 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.

III.8.17 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen.

III.8.18 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheits-beleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.8.19 Der Umgang mit Gefahrstoffen z.B. bei Aufbau und Wartung von WKA ist in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten. Entsprechende Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten zugänglich zu machen.

III.8.20 Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.

III.9. Anzeigen

III.9.1 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:



- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10205-2 bis 4
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: VIII-623-00000-2020/207 (24-2/2345) schriftlich dem

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 210

19048 Schwerin

mitzuteilen. Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

- III.9.2 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg–Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BauStellV zu übermitteln.
- III.9.3 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Naturschutzbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.
- III.9.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I 3 – I – 426-20 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.
- III.9.5 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.9.6 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probetriebes der WKA ist der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- III.9.7 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontgearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- III.9.8 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.



D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 20. Juli 2020 (Posteingang vom 30. Juli 2020) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW in 19205 Mühlen Eichsen.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Die Unterlagen waren unter dem 8. Juni 2021 mit Einreichung der überarbeiteten naturschutzfachlichen Unterlagen als vollständig anzusehen.

I.5. Behördenbeteiligung

An diesem Vorhaben wurden die Behörden teilweise mehrmals beteiligt. Die erste Beteiligung erfolgte am 16. Dezember 2020.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (13.11.2020)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (13.12.2020)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (05.02.2021)
- Landesforst M-V (19.07.2021)
- Straßenbauamt Schwerin (13.01.2021)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (05.01.2021; ergänzt am 16.06.2022)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (15.10.2021)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (20.01.2021)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Naturschutzbehörde (13.08.2021, korrigiert 20.07.2022)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Boden- und Abfallbehörde (18.08.2021)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Wasserbehörde (09.02.2021)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, SG Bauordnung (24.09.2021)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Brandschutz (20.01.2022)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, SG Bauleitplanung (25.01.2021)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, SG Hoch- und Straßenbau (06.01.2022)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH, der Wasser- und Bodenverband

Stepenitz-Maurine, die WEMAG AG sowie die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Ericsson Services GmbH am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Das beteiligte Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V als Denkmalschutzbehörde hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 8. Juli 2022 nicht zugestimmt. Ursächlich ist die denkmalfachliche Einschätzung, dass die raumwirksamen Denkmale Kirche und Gutshaus mit Park in Mühlen Eichsen sowie Herrenhaus Wendendorf mit Park und Kirche Kirch Grabow durch die Errichtung und Betrieb der WKA erheblich beeinträchtigt werden. Die WKA befänden sich innerhalb der historischen Hauptsichtachse zwischen Herrenhaus und Kirche Mühlen Eichsen und beeinträchtigen damit den Wirkungsraum des Herrenhauses erheblich. Die WKA befänden sich ebenfalls in der Ansicht zwischen Herrenhaus Wendendorf und Kirche Kirch Grabow, wodurch der bis dahin ungestörte Freiraum und damit der raumprägende Wirkungsgrad der Denkmale beeinträchtigt werden.

Das StALU WM folgt der denkmalfachlichen Einschätzung des LAKD M-V nicht. Das Einvernehmen ist hier nicht notwendig. Nach Auffassung des OVG Greifswald (Beschluss vom 7. Februar 2023; 5 K 171/22 OVG) stehen hier denkmalschutzfachliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WKA nicht entgegen. An der Denkmaleigenschaft der genannten Denkmale besteht kein Zweifel, jedoch liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieser vor. „Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht allerdings nicht aus. Der Umgebungsschutz eines Denkmals verlangt nicht, dass sich neue Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anpassen müssten oder andernfalls zu unterbleiben hätten.“ (Beschluss vom 7. Februar 2023; 5 K 171/22 OVG Greifswald) Es ist festzustellen, dass aufgrund bereits vorhandener neuzeitlicher teilweise großformatiger Bauwerke [in Mühlen Eichsen] die unmittelbare Denkmalumgebung gerade nicht ungestört ist und das Gutshaus Mühlen Eichsen daher keinen solitären Baukörper, welcher in besonderer Weise die Umgebung prägen, darstellt. Die Sichtachse wird zudem von der Bundesstraße B 208 gequert. Eine „ungestörte Ablesbarkeit“ ist nicht zu erkennen (OVG Greifswald, ebd.).

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hat das Urteil mit Erlass vom 7. März 2023 umgesetzt. Die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V genügt den Anforderungen gemäß des o.g. Erlasses nicht und wird daher als untauglich eingeschätzt. Das vorliegende Gutachten von Dr. Philip Lüth vom 24. November 2021 wurde durch das StALU WM anhand der Kriterien des o. g. Erlasses geprüft. Insgesamt ist das Gutachten plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit beider Denkmäler herangezogen werden. Das Gutachten stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen zur Ersetzung des denkmalschutzfachlichen Einvernehmens erfüllt.

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplante WKA befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlen Eichsen. Die Gemeinde Mühlen Eichsen wurden mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Die Empfangsbestätigung ist datiert auf den 25. Januar 2021. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 25. März 2021. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 22. März 2021 (Faxeingang 23. März 2021) fristgerecht versagt. Mit Fax vom 23. März 2021 wurde die Versagung noch um die Ausführungen eines Waldeigentümers ergänzt.

Die für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Aspekte wurden detailliert begründet. Die beteiligten Fachbehörden und das StALU WM prüften die Hinweise. Unter Würdigung der erfolgten abschließenden Stellungnahmen der Fachbehörden kam die



Genehmigungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Einvernehmen nicht weiterhin rechtmäßig versagt werden kann.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Die Gemeinde Mühlen Eichsen wurde gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V mit Schreiben vom 5. Juli 2022 zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens angehört. Daraufhin hat die Gemeinde Mühlen Eichsen mit Beschluss vom 8. August 2022 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG hat eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage eingereicht.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 der 9. BImSchV wurde durch die Bosch & Partner GmbH, Kantstr. 63a, 10627 Berlin, als Behördensachverständiger vom Juli 2023 erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft und für den Bereich des Denkmalschutzes ergänzt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 3 beigelegt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.8. Rückbauverpflichtung

Die gem. § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 20. Juli 2020 vor.

I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 6 vom 8. Februar 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 53), auf der Homepage des StALU WM und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung vom 22. Februar 2021 im Amtlichen Anzeiger Nr. 8 (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S.80) erfolgte eine Korrektur der ersten Bekanntmachung und Erweiterung der Auslege- und Einwendungsfrist. Die Bekanntmachung erfolgte auch auf der Homepage des StALU WM und im UVP-Portal.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 16. Februar 2021 bis einschließlich 1. April 2021 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 3. Mai 2021. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei der vorgenannten Behörde sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluw.mv-regierung.de erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde durch 65 Personen Gebrauch gemacht. 50 Einwendungen sind ohne vollständigen Namen und Adresse erhoben worden, eine Einwendung ist ohne Vornamen, vier Einwendungen sind ohne Unterschrift erfolgt, eine Einwendung erfolgte nicht fristgerecht. Es waren daher 9 Einwendungen gültig.

Aufgrund der Qualität und der Vielzahl an Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen. Das PlanSiG stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können. Anstelle eines gem. § 10 Abs. 6 BImSchG durchzuführenden Erörterungstermins wurde daher aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19 Pandemie eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom 30.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021 durchgeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

1 Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen

1.1 Verfahrensfragen

*Die Einwender*innen empfanden die Informationspolitik als nicht ausreichend. So sei die Berücksichtigung der betroffenen Gemeinde bei der Planung mangelhaft. Zudem sei niemand im Ort aufgeklärt und eine Bürgerbeteiligung wissentlich unterbunden worden. Eine Rücksprache und Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Bauausschuss der Gemeinde sei ebenfalls nicht erfolgt. Das Geltend machen der Bedenken sei somit fast unmöglich gewesen. Sowohl das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM als auch das StALU WM hätten eine Beteiligung der Öffentlichkeit, der Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden an Windparks, wie durch das BüGembeteilG M-V vorgeschrieben, nicht vorgenommen,*

Die mit der Einwendung geltend gemachten Vorwürfe sind unzutreffend.

Die Gemeinde Mühlen Eichsen wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 aufgefordert die Erteilung bzw. Versagung Ihres Einvernehmens zum geplanten Vorhaben abzugeben. Am 22. März 2021 und in Ergänzung am 23. März 2021 erfolgte die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Mühlen Eichsen.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgten gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 8 der 9. BImSchV nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen im UVP-Portal, auf der Internetseite des StALU sowie im Amtlichen Anzeiger. Die Antragsunterlagen lagen vom 16. Februar 2021 bis 1. April 2021 während der Dienstzeiten im StALU WM zur Einsicht aus. Die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist von 1 Monat wurde somit eingehalten. Darüber hinaus konnten die umweltrelevanten Unterlagen online im UVP-Portal eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Die Einwender haben hiervon Gebrauch gemacht und werden in diesem Rahmen umfassend mit ihren Argumenten und Bedenken gehört. Somit ist das StALU WM der gesetzlich festgelegten Öffentlichkeitsbeteiligung in vollumfänglichem Maße nachgekommen.

Soweit die Einwender vortragen, eine Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Bauausschuss der Gemeinde sei nicht erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin die Gemeinde Mühlen Eichsen bereits am 8. Januar 2021 angeschrieben hat. In dem Schreiben wurde angeboten, das Vorhaben im Rahmen einer Gemeindevertreterversammlung ausführlich zu präsentieren. Es wurde darüber hinaus auf die Möglichkeiten der Beteiligung der Gemeinde(n) nach § 36 k EEG (jetzt § 6 EEG) hingewiesen, nach der die Gemeinde(n) 0,2 Cent je kW/h ohne Gegenleistung während der gesamten Betriebsdauer der Windkraftanlagen erhalten können. Das Gesprächsangebot wurde nicht angenommen.



Im Rahmen der Ausweisung von Windeignungsgebieten wurde die Öffentlichkeit ebenfalls beteiligt, dies ist jedoch nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das BüGembeteilG M-V regelt die Möglichkeiten für Anwohner und Gemeinden, finanziell von einem errichteten Windpark zu profitieren. Für das Genehmigungsverfahren ist das BüGembeteilG M-V nicht relevant.

1.2 Planungsgrundlagen

1.2.1 *Es wird angemerkt, dass der erste und ehernste Grundsatz der Raumordnung bereits im Vorfeld durch die Regionalplanungsbehörde Westmecklenburg verletzt worden sei. Hiernach sollten unvermeidbare Infrastruktureinrichtungen dort geplant werden, wo ohnehin schon hohe ökologische Belastungen durch beispielsweise Lärm- und Lichtemissionen vorliegen. WKA sollten beispielsweise entlang von Verkehrswegen wie der B208 zwischen Veelböken und Goddin oder in der Nähe von Industrieanlagen errichtet werden, da diese Gebiete bereits von Greifvögeln gemieden werden und zudem, um so unzerschnittene Naturräume intakt und Siedlungsabstände einzuhalten.*

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Die Einwendung richtet sich an den Planungsverband und die eher politische Frage, ob die Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten sachgerecht sind. Diese Fragen sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit Stellungnahme vom 5. Februar 2021 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM bestätigt.

1.2.2 *Es würden wahllos 1000 m bzw. 800 m Kreise mit dem Zirkel um Siedlungen gezogen, um die Zerstörung unberührter Natur zu ermöglichen. Tatsächlich seien dies aber die naturnächsten, ruhigsten und wenig zerschnittensten Flächen in denen zahlreiche seltene und gefährdete Tierarten ihren Lebensraum fänden. So geschehe es derzeit mit einer Planungsfläche südöstlich des Dorfes Webelfelde in Richtung Veelböken.*

Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Im Bereich Westmecklenburg gelten z. B. gemäß 2. (Stand: 11/2018) und 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 05/2021) 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder Schattenwurf.

1.2.3 *In anderen Gebieten, wie unter anderem Klein Welzin, werden mehr als 20 Jahre alte Windkraftanlagen abgebaut. Nach Ansicht der Einwender sollen diese Flächen weiter genutzt werden anstatt neue Flächen mit WKA zu belasten.*

Die Genehmigungsbehörde hat hierauf keinerlei Einfluss. Der raumordnungsrechtliche Grundsatz sieht die optimale Ausnutzung aller Windeignungsgebiete vor. Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.

1.2.4 *Eines der renommiertesten Pflegeheime aus ganz Deutschland stelle das Pflegeheim Gottschalk in Veelböken dar. Hier handele es sich um eine im Sinne des Immissionsschutzes sensible Einrichtung. Für das Pflegeheim wäre ein Abstand von*



1.500 m zu gering.

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Pauschale Abstände werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht angewandt. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder Schattenwurf. Das Pflegeheim ist nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, BauR 2007, 1840, Rn. 63) nicht als Pflegeanstalt einzustufen, da der Pflegecharakter nicht überwiegt, sondern hauptsächlich alte Menschen zur Beherbergung aufgenommen werden. Daher ist für das Pflegeheim von einer Einstufung der Lage im allgemeinen Wohngebiet (TA Lärm 6.1 e) auszugehen und ein konkreter Immissionsrichtwert von 40 dB(A) wird nachts festgelegt.

1.2.5 Es wird darauf hingewiesen, dass Webelsfelde und Goddin Ortsteile des Gemeindeverbandes Mühlen Eichsen seien und damit mehr als 2.000 Einwohner aufweisen. Daher könne von keiner Einzelsiedlung oder einem Kleinort ausgegangen werden. Damit sei ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten. Nach dem Gleichbehandlungsgebot seien alle Personen gleichzustellen. Das betreffe hier auch die Wohngrundstücke im Außenbereich der Gemeindeteile Webelsfelde. Die Mindestabstände von 1000 m seien auch hier einzuhalten.

Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als zuständige Fachbehörde hat bestätigt, dass die Standorte der Windkraftanlagen innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes liegen und somit die Abstände eingehalten werden. Die Einstufung der beiden Siedlungsbereiche Dorfstr. 39 in Webelsfelde, sowie Landweg 4 in Goddin als im Außenbereich liegende Splittersiedlungen ist nach den dafür geltenden rechtlichen Maßstäben eindeutig und vom Landkreis Nordwestmecklenburg, Bauplanung, bestätigt. Demnach ist nach den Kriterien des RREP WM ein Abstand des Windeignungsgebiets von 800 m anzulegen. Dieser ist eingehalten.

1.3 Antragsunterlagen

1.3.1 Es wird angemerkt, dass die Gutachten aufgrund der Beauftragung durch die Vorhabenträgerin nicht „unabhängig“ seien.

Die eingereichten Gutachten wie Artenschutzbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht, Schall- und Schattenwurfprognose etc. sind von externen Sachverständigen und spezialisierten Gutachterbüros erstellt worden, die mit der Antragstellerin in keiner Weise verbunden sind. Die beauftragten Sachverständigen und Gutachterbüros sind demnach völlig unabhängig. Nach § 4 der 9. BImSchV sind dem Genehmigungsantrag die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Soweit die Einwender*innen die Gutachten und Unterlagen bereits deswegen in Zweifel ziehen, weil sie von der Antragstellerin beauftragt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass es nach den gesetzlichen Anforderungen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Systematik des Bundesimmissionsschutzgesetzes dem Betreiber einer Anlage obliegt, den Nachweis zu erbringen, dass seine Anlage z.B. den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Die Behörde hat die Ermittlungen weder selbst durchzuführen noch bei einem Sachverständigen in Auftrag zu geben. Die behördliche Prüfung stellt sicher, dass die Qualitätsanforderungen an die Gutachten erfüllt werden [vgl. OVG Münster 10 B 671/02, VGH Kassel 9 B 2936/09].

1.3.2 Nach Ansicht der Einwender werde nicht deutlich, ob alle Beeinträchtigungen auf den Menschen und die Natur berücksichtigt wurden.

Es wurden durch die beauftragten Gutachter alle theoretisch möglichen Auswirkungen / Beeinträchtigungen, die das BImSchG und das UVPG vorsehen untersucht. Welche Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt wurden, wird von den Einwendern nicht dargelegt.



2 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

2.1 Allgemeines

Der Bau der Windkraftanlagen führe zu unzumutbaren Belastungen für die Einwohner von Webelsfelde und Goddin durch Lärm, Schattenwurf, nächtliche Flugbefeuerung und durch eine optisch bedrängende Wirkung.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist nicht von einer unzumutbaren Belastung durch Schall und Schattenwurf auszugehen. Die vorgelegten Gutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf wurden dahingehend geprüft und bestätigt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windkraftanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Von einer optisch bedrängenden Wirkung geht man im Regelfall und in der Rechtsprechung erst aus, wenn der Abstand der WKA geringer als das 2-fache der Gesamthöhe (in diesem Fall also 500 m) beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe wäre eine vertiefte Prüfung notwendig (bis 750 m). Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Dies ist vorliegend beim geplanten Abstand von ca. 825 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben.

2.2 Lärm/ Schall

Es sei von einer fast dauerhaften Lärmbelästigung auszugehen. Die WKA erzeugen Lärm, der 105 dB z.T. übersteige. Die Hauptwindrichtung sei Süd/West. Durch die Einwander wird daher angemerkt, dass sie ständig zu fast jeder Tages- und Nachtzeit damit konfrontiert werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Richt- und Grenzwerte sei unklar.

Die TA Lärm ist hinsichtlich Lärmimmissionen die geltende Rechtsnorm. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Nach vorgelegtem Schallimmissionsgutachten werden alle Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten. Von einer Schädigung der Gesundheit kann somit nicht ausgegangen werden.

Das vorgelegte Schallgutachten wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft und nachgerechnet. Eine positive Stellungnahme liegt vor. Die Einhaltung der Schalleistungspegel der WKA und der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten werden zudem durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt (vgl. Nr. C.III.2.1 bis C.III.2.4 d. B.).

Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch das StALU WM unter Zuarbeit des LUNG M-V kontrolliert. Hierzu ist der Betreiber verpflichtet, Betriebsprotokolle anzufertigen, aufzubewahren und der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Infraschall/ tieffrequente Geräusche

Einige Untersuchungen (z.B. zum Infraschall) seien gar nicht beigebracht worden. Infraschall sei nach neuesten Studien ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung und Ursache für schwere Erkrankungen.

Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von

Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels. In manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WKA erzeugten Infraschallbereich feststellen können. Das Umweltbundesamt kommt zudem in der veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ vom September 2020 zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst. Dies ist auch durch die Rechtsprechung anerkannt.

2.4 Schattenwurf/ Lichtimmissionen

2.4.1 *Es wird eingewendet, dass die Schattenwurfimmissionen sich auf den Schulalltag negativ auswirken würden, da sie je nach Wetterlage periodische Helligkeitsschwankungen hervorrufen.*

Wie den beiden Ergebniskarten des Schattengutachtens (S. 30 + 31) entnommen werden kann, befindet sich die Schule in Mühlen Eichsen am äußersten Rand des vom Windparkschatten betroffenen Bereichs (0,1 – max. 10 Stunden Schatten im Jahr). Bei diesem Wert handelt es sich bereits um den astronomisch maximal möglichen Schatten, d.h. unter der Annahme, dass jeden Tag die Sonne durchgehend scheint. Schatten in diesem Randbereich tritt nur in den Monaten März und September auf, und, da sich die Schule östlich des Windparks befindet, auch nur in den späten Nachmittag- und frühen Abendstunden, wenn die Schule längst geschlossen ist.

Es ist nicht ersichtlich, wie der Schulalltag dadurch negativ beeinflusst wäre. Im Übrigen ist in den WKA eine Schattenabschaltautomatik verbaut, die dafür sorgt, dass die WKA vor Erreichen der Grenzwerte abgeschaltet werden (vgl. Auflage C.III.2.6 d. B.).

2.4.2 *Die Einwender seien davon überzeugt, dass die Dauer des Schattens die zulässigen Grenzwerte von 30 Minuten je Tag bzw. 30 Stunden je Jahr übersteigen. Ganz abgesehen davon sei ebenfalls Schlagschatten zu erwarten. Es sei unklar, was passiere, wenn die Grenzwerte überschritten würden und an welche Stelle man sich wenden könne.*

Anzuwendende Schutznorm bezüglich Schattenwurfimmissionen ist das Hinweispapier der Bund /Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – LAI-WKA-Schattenwurf-Hinweise. Für die Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird durch die Gutachter bzw. die entsprechenden Regelwerke ausschließlich der Schlagschatten untersucht, da diffuser Schatten nur an der WKA selbst (auf der der Sonne abgekehrten Seite) entstehen kann. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Abschaltkonzept beauftragt, um die maximal zulässige reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag durch periodischen Schattenwurf zu sichern. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen sollen, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch das StALU WM unter Zuarbeit des LUNG M-V kontrolliert. Hierzu ist der Betreiber verpflichtet, Betriebsprotokolle anzufertigen, aufzubewahren und der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die entsprechenden Grenzwerte einzuhalten. Sollte er, trotz Aufforderung, dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann die Behörde Maßnahmen bis hin zur Betriebsuntersagung treffen.

2.4.3 *Der dauerhaften blinkenden Beleuchtung der Anlagen bei Dunkelheit sei man permanent ausgesetzt. Gesundheitliche Folgen seien hier zu erwarten.*

Die Notwendigkeit der bedarfsgerechten Nachtbefeuerng bei WKA ergibt sich bereits aus §

46 Abs. 2 LBauO M-V, sowie § 9 Abs. 8 EEG. Dies bedeutet, dass die Anlagen nur befeuert werden, sobald sich ein Flugobjekt nähert. Dies setzt die Zustimmung der Luftfahrtbehörde voraus (vgl. Auflage C.III.7.8 d. B.).

Grundsätzlich sind bei der Bewertung von Lichtimmissionen die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (LAI-Hinweise) heranzuziehen.

2.5 Optische Wirkung

Das geplante Windeignungsgebiet liege teilweise 65 -75 m über dem Meeresspiegel, es sei ca. 25 m höher gelegen als die Ortslagen Webelsfelde und Goddin. Eine optische Abschirmung bestehe nicht. Ein Windpark mit Anlagenhöhen von bis zu 250 m führe zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung. Dies sei in der Planung nicht berücksichtigt worden. Geprägt durch die Lage und die Höhe der Anlagen würden diese eine beherrschende Dominanz gegenüber der Ortslage Goddin, Veelböken und Webelsfelde sowie der Gemeinde Mühlen Eichsen einnehmen. Dies sei für die Bürger und Bürgerinnen unzumutbar. Bedrängung werde auch individuell empfunden.

Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe (in diesem Fall 500 m) beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe (bis 750 m) ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe (mehr als 800 m) zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Das individuelle Empfinden unterscheidet sich naturgemäß. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch nur auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen abstellen, nicht auf die individuelle Einstellung eines besonders empfindlichen Dritten (vgl. hierzu zum Thema Lärm: BVerwG 1 B 33.98, Beschluss vom 18.03.1998).

2.6 Eiswurf/ Eisfall

Es wird eingewendet, dass es zu einer Gefährdung auf der Kreisstraße von Webelsfelde nach Veelböken durch Eisschlag (450 m Wurfweite durch Eisschlag) komme, da die WKA 4 ca. 100 m von der Straße entfernt stehe. Durch diese wird die Wanderung der Patienten aus der in Mühlen Eichsen befindlichen Klinik für Suchtkranke und psychisch Kranke zum Naherholungsgebiet Wald zu einer großen Gefahrenquelle. Für alle Kinder und Enkelkinder der Anwohner wird diese Straße zu einer Gefahrenquelle, selbst bei dem täglichen Schulweg.

Es wurde eine Risikobeurteilung der durch Eiswurf und Eisfall entstehenden Gefahr einer Verletzung von Menschen auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Webelsfelde und Rambeel bzw. Veelböken eingereicht, welche zu dem Schluss kommt, dass das Risiko akzeptabel ist. Die WKA sind mit einer Eiserkennung ausgestattet, welche die Anlagen bei Eisansatz automatisch abschalten. Die Rotorblätter der WKA 4 sind zusätzlich bei Eisansatz parallel zur Straße auszurichten, um das Risiko von Eiswurf weiter zu reduzieren. Von einer Gefährdung bei Nutzung der Straße ist daher nicht auszugehen.



3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.1 Arten- und Biotopschutz

3.1.1 *Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen seien unzureichend und teilweise zu weit weg.*

Die Errichtung der 3 WKA ist mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden. Der Eingriffsverursacher ist nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet nicht zu vermeidende Eingriffe in die Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. In Mecklenburg-Vorpommern entspricht der Naturraum einer Landschaftszone. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in der betreffenden Landschaftszone erfolgen und sind nicht auf den Nahbereich des Vorhabens beschränkt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Errichtung der 3 WKA im Eignungsgebiet Mühlen Eichsen erfolgte nach den Bewertungsmodellen der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ und den WKA-Hinweisen M-V. Die beiden Modelle sind die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Berechnung wurde geprüft. Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend und geeignet, die mit der Errichtung der 3 WKA in den Gemarkungen Goddin und Webelsfelde verbundenen Eingriffe zu ersetzen.

3.1.2 *Anforderungen des Umweltschutzes, insbesondere des Natur- und Artenschutzes, und dabei insbesondere Anforderungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen und ihrer Lebensräume sowie die Aufgabe der Erhaltung wertvoller ungestörter Flächen von besonderer Bedeutung seien konsequent zu berücksichtigen. Um auszuschließen, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, seien die im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) enthaltenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen konsequent umzusetzen.*

Die geprüften und für geeignet befundenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen, sodass das Vorhabenträger verpflichtet ist, diese umzusetzen.

3.1.3 *Es wird dargelegt, dass die WKA 2, 3 und 4, (zu) nahe an die Ränder der Waldorte Torfmoor und Barkholt heranrücken, somit in den Wirkraum der unmittelbaren Beeinträchtigung < 180 m! Seit > 16 Jahren werde in den genannten Waldorten eine ökologisch orientierte, naturnahe Waldbewirtschaftung betrieben (auch FSC Zertifikat). Im deutlichen Gegensatz dazu stehe die Bewirtschaftung der Agrarflächen außerhalb (Artenarmut, engste Fruchtfolge, Bodenverdichtung, ständige Beunruhigung, hoher Kunstdünger- und Pestizideinsatz usw). Dementsprechend seien die Waldorte und insbesondere die Waldränder die einzigen Refugien für die Tier- und Pflanzenwelt, - hier zu nennen nochmals die Fledermäuse, die Insekten, die Kleinvögel und die übrigen Kleinsäuger usw. Dieser Umstand werde unzureichend unter diesem Extremgegensatz beleuchtet und bewertet (nur mittlere Bedeutung zugemessen). Die Gesetzeslage (Baugesetz) gehe bei den Mindestabständen zu Nachbargrundstücken zwar auf das Schutzgut Mensch ein, berücksichtige aber einen solchen Fall überhaupt nicht.*

Die WKA befinden sich außerhalb von Waldflächen. Der 30-m-Waldabstand gem. § 20 LWaldG M-V, gemessen von der äußeren Rotorspitze, wird ebenfalls eingehalten. Entsprechend kommt es weder zu einer direkten Inanspruchnahme von Wald, noch bewegt sich die Überstreichfläche der Rotoren über Waldflächen. Die wurde vom zuständigen Forstamt Grevesmühlen bestätigt. Das geplante Vorhaben steht einer ökologisch orientierten Waldbewirtschaftung und der dortigen Schaffung bzw. Erhaltung der genannten „ökologischen Inseln“ nicht offensichtlich entgegen. Die Waldbereiche können Tieren weiterhin als Lebensraum dienen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Mittelbare Beeinträchtigungen werden bei der Bilanzierung der Biotopbeeinträchtigungen in Kapitel 7.2 des LBP gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018) berücksichtigt. Die Kartierung durch Ökologische Dienste Ortlieb ergab keine besonders störungsempfindlichen Arten im Bereich der Waldbereiche, die sich angrenzend an die WKA-Standorte befinden. Kleinvögel, Insekten und Kleinsäuger werden auch künftig in den Waldbereichen vorkommen können; das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf diese. Hinsichtlich Fledermäusen werden Abschaltzeiten zu deren Schutz vor betriebsbedingter Tötung vorgesehen.

3.2 Avifauna und Fledermäuse

3.2.1 *Die Anwendung des sogenannten Helgoländer Papiers der Vogelschutzwarten von 2015 und die Einhaltung der dort aufgeführten Mindestabstände wird durch den NABU gefordert.*

Das Helgoländer Papier sieht selbst ausdrücklich länderspezifische Abweichungsmöglichkeiten vor und stellt gerade keinen bundesweit anerkannten Standard dar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.06.2020 – 10 S 2941/19). Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA Teil Vögel und Teil Fledermäuse) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die Erkenntnisse des Helgoländer Papiers sind hier landesspezifisch mit eingeflossen. Das OVG Lüneburg (Beschluss vom 18.06.2019; 12 ME 57/19) stellt klar, dass die landesspezifischen Regelungen gelten, nicht das Helgoländer Papier. Die unteren Naturschutzbehörden M-V sind per Erlass verpflichtet, die AAB-WEA Teil Vögel zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens heranzuziehen. Dementsprechend sind auch die Antragsunterlagen nach den AAB-WEA Teil Vögel ausgelegt.

3.2.2 *Potenzielles Horstgebiet des Rotmilans sei das Torfmoor (isolierter und ruhiger Waldort von ca. 10 ha Größe ohne Nutzung), welches nun von den WKA eng umstellt werden soll. Hier seien schon mehrfach Balzflüge beobachtet worden.*

Entsprechend den in M-V geltenden Regelwerken, u.a. die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) sowie die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA), sind besetzte Horststandorte in die jeweilige Beurteilung mit einzubeziehen. Eine Kategorie „Potenzielles Horstgebiet“ ist dabei nicht mit zu berücksichtigen.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), in welchem die Ergebnisse der Bestandsermittlungen dargestellt und im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingeordnet und bewertet wurden. Dabei sind in die Betrachtung und Bewertung auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen (hier CEF-Maßnahmen) mit eingeflossen. Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg liegen aktuell keine neuen Erkenntnisse zu weiteren Rotmilanhorsten vor.

3.2.3 *[betrifft: Maßnahme V3Ar: Anlage einer Lenkungsfläche für den Rotmilan, AFB, S. 42ff]*

Der NABU fordert zur Streichung der Bedingung: „Erlischt der Schutz - der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Brutpaars aufgrund einer mehrjährigen Abwesenheit (Aufgabe Revier), bedarf es keiner weiteren Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme. Die Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 3 Brutperioden gem. LUNG M-V (2016c)) ist durch einen unabhängigen Gutachter zu belegen.“ (vgl. S. 44 AFB 2020) auf. Hier prüfe der Gutachter in der Regel nur den Horstbesatz eines bestimmten Brutpaares, führe jedoch nicht eine erneute Horstsuche durch um festzustellen, ob und wohin das Brutpaar eventuell umgezogen sei. Eine Suche im 2 km-Radius könne zur Feststellung der Betroffenheit des Tabubereichs führen und müsse dann zwingend näher erörtert werden. Zudem müsse dann folgerichtig auch Neufunde von Horsten anderer sensibler Arten diskutiert werden. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche sei während der gesamten Betriebszeit der

WKA sicher zu stellen.

Die beanstandende Formulierung räumt ein, dass nach Aufgabe des Reviers und damit nach Wegfall des Tötungsrisikos, die belastenden Vorgaben nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes durch die Genehmigungsbehörde sowie die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag wegfallen können. Das fachgutachterlich zu kontrollierende Revier umfasst nicht nur die bekannten Horststandorte Nr. 9 und 52, sondern die jeweiligen Brutwälder, innerhalb derer auch neue Horste von dem Rotmilan-Brutpaar errichtet werden können. Entsprechend werden auch potenzielle, künftige Bruten in anderen Bereichen des Brutreviers erfasst und berücksichtigt. Dies entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Verwaltungshandelns und ist fachlich vertretbar. Grundlage hierfür sind die in den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, in der Fassung vom 08. November 2016 gemachten Angaben zum Rotmilan, nach denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 3 Jahren Abwesenheit während der Brutperiode entfällt. Die AAB-WEA Teil Vögel sehen Lenkungsflächen vor, wenn sich WKA im Prüfbereich um einen aktiven Rotmilan-Horst befinden. Die Vorhaltung von Lenkungsflächen für nicht vorhandene Tiere ist nicht in den AAB-WEA vorgesehen.

3.2.4 *Der geplante Grasing um die Windkraftanlagen werde Mäusen und Amphibien durch die umliegenden Monokulturen ein Lebensraum bieten, in dem unter anderem der Rotmilan seine Beute finden werde. Beim Beuteanflug werde der Rotmilan von den Rotorblättern getötet.*

Im LBP und AFB wurde daher als Maßnahme S5 bzw. V5Ar die Verringerung der Attraktivität des WKA-Umfeldes vorgesehen. Die Maßnahmenkonzeption erfolgte gemäß den „Gestaltenden Maßnahmen im Umgebungsbereich der WEA“ (AAB-WEA, S. 73), die auf den Schutz von Milanen und Schreiadlern abstellen. Danach sind diese Bereiche so zu gestalten, dass diese für die genannten Artengruppen unattraktiv sind. Weiterhin dürfen im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober keine Ernteprodukte oder Ernterückstände, Stroh, Mist, Heu o.ä. in dem Bereich gelagert werden. Es wird davon ausgegangen, dass somit das Risiko für den Rotmilan entsprechend minimiert werden kann.

3.2.5 *Ein von den Gutachtern nicht festgestellter Schlafplatz von mehreren 100 Kranichen liege in der nordöstlichen Ecke des Rehhagenwaldes, somit innerhalb des 1000 m Umkreises. Der Anflug der Kranichschwärme dahin erfolge von Südosten her in niedriger Höhe exakt über das geplante Gebiet der WKA 2 und 3. Dieses Gebiet sei das Überwinterungsgebiet der Kraniche. Auch im Sommerhalbjahr würden hier einzelne Paare verbleiben. Die WKA würden im Flugkorridor zum Schlafplatz stehen. Die Gewohnheiten der Vögel seien zu unstet und abhängig von Bewuchs und Jahreszeit, so dass die kurze Erfassung des Umweltbüros nicht ausreiche.*

Gemäß den Daten des LUNG M-V (I.L.N. & IfAÖ 2009) handelt es sich bei dem WEG und den westlich und östlich angrenzenden Flächen um ein Rastgebiet der Stufe 1 (geringe Bedeutung). Im nördlichen und südlichen 1.000 m-Umkreis befinden sich südlich der B208 bzw. nördlich der Straße zwischen Hindenberg und Webelsfelde Rastgebiete der Stufe 2 (mittlere Bedeutung). Eine Zug- und Rastvogelkartierung wird gemäß AAB-WEA nur erforderlich, wenn Zweifel an der Datenaktualität (und damit der Bewertung der Rastgebiete) bestehen. Ausschlussgebiete gem. AAB-WEA sind ausschließlich Rastgebiete der Stufe 4. Entsprechend war eine Zug- und Rastvogelkartierung im Sinne der AAB-WEA vorliegend nicht erforderlich, da eine Heraufstufung der Bedeutung der Flächen für die Rastgebietsfunktion um mehrere Stufen in die Stufe 4 nicht zu erwarten war. Dennoch wurde eine Kartierung von der Vorhabenträgerin freiwillig beauftragt.

Die Kartierung (14 Begehungen) durch Ökologische Dienste Ortlieb in der Saison 2018/19 umfasste das WEG und dessen 1.000 m-Umfeld und ergab keine planerisch zu berücksichtigenden Kranich-Vorkommen. Auf einen mehrere 100 Tiere umfassenden Schlafplatz im 1.000 m-Umkreis liegen somit gemäß Kartierung und weiterhin gemäß den LUNG-Daten keine Hinweise vor. Darüber hinaus lässt auch die Lebensraumausstattung des genannten Gebietes kein Rückschluss auf einen möglichen Kranich-Schlafplatz zu; die

dortigen Biotope (Wald mit kleinflächigem Überstauungsbereich / Kleingewässer) weisen keine besondere Eignung als Schlafplatz auf.

Gemäß AAB-WEA ist von Schlafplätzen der Kategorie A und A* (internationale Bedeutung) ein Mindestabstand von 3 km einzuhalten. Ein gemäß Einwendung mehrere hundert Kraniche umfassender Schlafplatz erreicht nicht die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen, so dass dieser Ausschlussbereich nicht in Ansatz zu bringen ist. Für Schlafplätze der Kategorien B-D sieht die AAB-WEA einen Ausschlussbereich von 500 m vor. Die nordöstliche Ecke des Rehhagenwaldes liegt deutlich außerhalb des 500 m-Umkreises der geplanten WKA, so dass der Ausschlussbereich nicht betroffen wäre. Gemäß AAB-WEA sind Flugkorridore zu Nahrungsflächen mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) freizuhalten. Eine solche Nahrungsfläche ist hier nicht betroffen. Rastvögel weisen entgegen der Annahme der Einwander eine hohe Rastplatztreue auf.

Hinsichtlich des Brutvogelaspektes wird in der AAB-WEA ein Prüfbereich von 500 m für die Art Kranich vorgegeben; ein Ausschlussbereich wird nicht definiert. Der 500 m-Prüfbereich um Kranich-Brutvorkommen, die gemäß Einwendung im Bereich des nördlichen / nordöstlichen Rehhagenwaldes brüten, wäre somit nicht betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

3.2.6 Wenige 1000 m weit weg kreise ein Seeadlerpaar in Frauenmark (OT Veelböken) mit drei Jungen vom letzten Jahr. Diese sollen schon über dem Torfmoor (isolierter und ruhiger Waldort von ca. 10 ha Größe ohne Nutzung in ca. 700 m südöstlicher Richtung) kreisen, welches potenziell als neues Brutgebiet in Frage komme. Auch in Seefeld würden bereits Seeadler brühten. Nun solle dieses Gebiet von Windkraftanlagen umstellt werden.

Das Seeadler-Brutvorkommen im Seefelder Holz bei Seefeld ist in der Karte der Ausschlussgebiete des LUNG M-V mit einem Ausschlussbereich versehen und wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt, ebenso das Brutvorkommen bei Botelsdorf (jeweils Betroffenheit Prüfbereich, vgl. AFB S. 39f). Weitere Brutvorkommen der Art sind entsprechend der LUNG-Daten und der Kartierung nicht bekannt. Auch der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg liegen keine Erkenntnisse zu weiteren Seeadlerhorsten vor.

Ob die Sichtung von insgesamt 5 Seeadlern bei Frauenmark im Zusammenhang mit einem Brutvorkommen steht, bleibt unklar und erscheint wenig wahrscheinlich. Möglicherweise wurde hier ein Thermik-Kreisen beobachtet; in Frage käme auch ein Kadaver, der mehrere Tiere angelockt hat. Ungeklärt bleibt auch, wie die Verfasser der Einwendung eindeutig identifizieren konnten, dass es sich um ein Brutpaar und deren Jungtiere handelt, da gemeinsame Flüge von Alt- und Jungtieren unüblich sind. Auch die Zahl der Jungtiere erscheint recht hoch, weshalb fraglich ist, ob es sich wirklich um K2-Tiere handelt.

3.2.7 In dem hiesigen Gebiet seien Balzflüge von Seeadler, Rot- und Schwarzmilan beobachtet worden.

Die vorliegenden Ergebnisse der Kartierung von Ökologische Dienste Ortlieb ergaben ein Rotmilan-Brutvorkommen im Südwesten des 2 km-Untersuchungsraums der Kartierung, zwischen Veelböken und Goddin (Wechselhorste Nr. 9 und 52). Brutvorkommen der Art Schwarzmilan wurden nicht nachgewiesen; ebenfalls ergaben sich keine Hinweise auf ein mögliches Brutgeschehen. Die Lage der Seeadler-Brutplätze ergibt sich aus der Auskunft des LUNG M-V zu Ausschlussgebieten für WKA aufgrund von Großvögeln. Die dort dargestellten Brutvorkommen wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Die beobachteten Balzflüge von Seeadler und Schwarzmilan stehen gemäß Kartierung und LUNG-Daten nicht im Zusammenhang mit dem bekannten Brutbestand im Gebiet. Die Belastbarkeit der Daten ist nicht einzuschätzen, da keine Angaben zur fachlichen Qualifikation des Beobachters (Artbestimmung, Methodik etc.) vorliegen.

3.2.8 Auf der Fläche des Windeignungsgebiets leben z.B. Rotmilane, Bussarde, Habicht,

Kraniche, Fledermäuse und viele andere Arten mehr. Das bedeute sie suchen dort ihre Nahrung. Brüten sollen sie in den angrenzenden Wäldern. Tatsache sei aber auch, dass gerade im Horstbau der Greifvögel viel Flexibilität herrscht. So waren z.B. im Torfmoor auf Goddiner Markung, also unmittelbar angrenzend an das Plangebiet immer ein Bussard- und ein Kolkrabenhorst.

Im Rahmen einer Horstkartierung / Kartierung von Groß- und Greifvögeln werden Horste vor der Belaubung erfasst und anschließend während der Brutperiode (i.d.R. im Zeitraum April – Juni) mehrfach auf ihren Besatz kontrolliert. Dabei werden auch Sichtbeobachtungen der Arten (z.B. Ein-/Abflug in/aus Gehölz, Balzflüge) dokumentiert, die Hinweise auf ein Brutgeschehen geben. Im Rahmen mehrerer systematischer Begehungen erfolgt somit eine belastbare Erfassung der Bestandssituation, auf deren Grundlage i.V.m. den LUNG-Daten die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte.

Die Kartierung ergab eine mögliche Mäusebussard-Brut auf Horst Nr. 31 im Torfmoor. Dieser potenzielle Brutplatz wurde im Sinne einer worst-case-Betrachtung als Mäusebussard-Brutplatz in die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse eingestellt. Kolkraben weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WKA auf, so dass artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich möglicher Bruten des Kolkrabens im Torfmoor (bekannt ist eine Brut auf Horst Nr. 53 südöstlich des Torfmoores) nicht ersichtlich sind.

Aufgrund der geringen Entfernung (ca. 260 m) eines Bruthabitats des Kranichs zur geplanten WKA 3 ist eine vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) für den Kranich beauftragt. Diese beinhaltet die Schaffung eines Ersatzhabitats.

Da sich die geplanten WKA im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen befinden, sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, bezogen auf Fledermäuse, entsprechende Abschaltzeiten festgelegt.

3.2.9 *Das Gutachten (UVP-Bericht) erwecke den Eindruck, dass durch die beauftragten Kartierer alle Vorkommen und Gefährdungen hinreichend erfasst wurden. Dabei würden statisch die Nahrungs- und Brutgebiete beschrieben und bewertet. Allerdings bleibe außer Acht, dass im Verhalten der Säugetiere (z.B. Fledermäuse) und der Vögel (z.B. Rotmilan) eine äußerst hohe Dynamik stecke. Durch langjährige Arbeit in den benachbarten Waldorten konnte beobachtet werden, dass Rotmilane mehrfach die Horste gewechselt haben. So habe es einen Horst im nördlichen Goddiner Tann und einen im westlichen Rehhagen, beide innerhalb des 1000 m Umkreises, gegeben.*

Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) sind Brutvorkommen im Umkreis bis 2 km um geplante WKA zu erfassen. Die Horstkartierung erfolgte durch eine Horstsuche im unbelaubten Zustand und 3 Besatzkontrollen von April bis Juni 2019. Darüber hinaus wurden vorhandene Daten aus Kartierungen zu benachbarten, potenziellen WEG mit einbezogen. Das aus dem Jahr 2017 bekannte Rotmilan-Vorkommen im Wald östlich von Veelböken (Horst Nr. 9) wurde 2019 im Wald westlich von Goddin (Horst Nr. 52) bestätigt (Wechselhorst). Weitere Rotmilan-Bruten wurden nicht nachgewiesen.

Aus der Einwendung geht nicht hervor, aus welchen Jahren die eingangs genannten Rotmilan-Vorkommen/Sichtungen stammen und ob es sich nachweislich um Brutvorkommen handelt. Es handelt sich offensichtlich um Zufallsbeobachtungen; eine systematische Kartierung durch einen Fachgutachter entsprechend der Methodenstandards liegt nicht vor. Eine Habitatpotenzialanalyse ist aufgrund vorliegender Kartierdaten in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht vorzunehmen.

Sowohl zum Schutz der Greifvögel als auch zum Schutz der Fledermäuse sind im Genehmigungsbescheid verschiedenen Auflagen festgesetzt.

3.2.10 *In der Umgebung der Einwender sollen sich Weißstörche, Rotmilane, Fledermäuse und andere heimische Vögel angesiedelt haben. Diese würden die wenigen angelegten bzw. verbliebenen naturnahen Gebiete für die Futtersuche oder den Nestbau nutzen. Stare würden sich in unmittelbarer Nähe sammeln, um ihren Flug in den Süden*

anzutreten. Die WKA lägen genau im Bewegungsradius bzw. in den „Flugschneisen“ all dieser Wesen. Eine Vielzahl dieser Tiere und der Nachkommen werde den WKA zum Opfer fallen.

Die faunistische Bestandserfassung hinsichtlich Vögel und Fledermäusen erfolgte auf Grundlage der Daten des LUNG M-V und der Kartierung der Avifauna und Fledermäuse durch Ökologische Dienste Ortlieb. Im Artenschutzfachbeitrag erfolgte für die prüfrelevanten Arten, darunter auch die genannten Arten Weißstorch und Rotmilan sowie kollisionsgefährdete Fledermausarten, eine Prüfung, ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in Brutplätze von Vögeln sowie in Quartiere von Fledermäusen.

In die Konfliktanalyse hinsichtlich Weißstorch und Rotmilan wurde insbesondere die Lage der jeweiligen Nahrungshabitate eingestellt; es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer Verstellung von Flugwegen zwischen den Brutplätzen und bedeutenden Nahrungshabitaten der Arten. Die Ackerflächen, auf denen die WKA errichtet werden sollen, sind keine bedeutenden bzw. essentiellen Nahrungshabitate für die genannten Arten; es besteht keine Betroffenheit der in der Einwendung genannten „naturnahen Gebiete“. Eine höhere Bedeutung der Ackerflächen im Vorhabenbereich besteht zu Attraktions-Zeitpunkten (z.B. Ernte, Bodenbearbeitung). Zu diesen Zeitpunkten (Tag der Bewirtschaftung und 3 Folgetage) sind die WKA zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuschalten. Für das Rotmilan-Brutpaar (Wechselhorste Nr. 9 und 52) wird darüber hinaus eine Lenkungsfläche angelegt, wodurch das Nahrungsangebot im 2 km-Horstumfeld gegenüber dem Bestand erhöht wird.

Bedeutende Nahrungshabitate von Fledermäusen sind ebenfalls nicht betroffen; das Nahrungsangebot auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ist als gering einzustufen. Zum Schutz der Fledermäuse vor betriebsbedingter Tötung sind Abschaltzeiten festgesetzt.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabenraumes für die Vogelrast und des Vogelzuges sind diesbezüglich keine Auswirkungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz ersichtlich.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg kann bei Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

3.2.11 Es wird angeführt, dass spezielle Fledermäuse in der ausgeräumten und eintönigen Agrarlandschaft nur den Wald oder kleine Feldgehölze (Sölle) als Lebensstätte und den Waldrand, bzw. das Kronendach als Jagdrevier nutzen können. Hierbei seien stichprobenartig mindestens 10 Fledermausarten ermittelt worden. Hervorzuheben seien insbesondere das Vorkommen von 6 Arten, wie der Große Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Insbesondere an den Waldkanten und Feldwegen soll eine große Aktivität festgestellt worden sein. Aufgrund der starken Frequentierung in dem Gebiet solle die Lebensraumqualität und die Jagdgebiete zum Schutz der Fledermäuse unbedingt erhalten bleiben. Deren Bestand sei bei Errichtung eines Windparks erheblich gefährdet. Dabei fliegen diese Säuger exakt in Höhe der unteren Rotorspitze. Aus vorhandenen WKA in Waldnähe sei bekannt, dass diese Tiere nicht nur häufig Schlagopfer durch die Rotorblätter werden, sondern auch durch das sog. Barotrauma, also Verletzungen der inneren Organe durch starke Luftdruckänderungen um die Rotorblätter zum Opfer fallen und oft nicht direkt unter den WKA tot aufgefunden würden, sondern weiter weg und in den Lebensstätten.

Zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016) wurden im Genehmigungsbescheid pauschale Abschaltzeiten für die geplanten WKA festgesetzt (vgl. Nr. C.III.5.15 d. B.). Durch das Vorhaben kommt es darüber hinaus weder zum Verlust von Quartieren, noch zum Verlust von bedeutenden Jagdhabitaten. Im Ergebnis kommt es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.

4 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Boden

4.1 *Es sei sicherzustellen, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die rechtlichen Anforderungen insbesondere nach der AwSV eingehalten werden.*

Mit Schreiben vom 09.02.2021 nahm die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben Stellung. Im Rahmen dieser Stellungnahme erfolgte ebenfalls eine Prüfung der angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe sind oberirdische Anlagen, der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit nicht anzeigepflichtig sind (§ 40 Abs. 1 AwSV). Im Ergebnis der Prüfung wurde durch die untere Wasserbehörde festgestellt, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Anforderungen des § 62 WHG i.V.m. der AwSV entsprechen.

4.2 *Ein Fundamentaushub bis zu 36 m Tiefe sei für die Errichtung der Fundamente notwendig. Es sei zu bezweifeln, dass hier ausreichende Bodentechnische Untersuchungen vorliegen, wie sich z.B. der Grundwasserstand verändert, gerade für die sich in der Nähe befindlichen Feuchtgebiete. Hier könne nicht erfasst werden, welche Auswirkungen diese Bauarbeiten auf Moore und Waldgebiete haben.*

Das voraussichtlich zu verwendende Fundament hat eine Einbindetiefe von ca. 50 Zentimeter, wofür eine Aushubtiefe von etwa 1,5 m ausreichend ist. Der angesprochene Aushub von 36 m Tiefe für die Fundamente ist nicht nachvollziehbar.

Falls das für den jeweiligen Standort noch anzufertigende Baugrundgutachten die Notwendigkeit von baugrundertüchtigenden Maßnahmen ergibt, werden diese umgesetzt. Der Vorhabenstandort weist gemäß Karte der Grundwasser-Flurabstände des Umweltkartenportals (LUNG M-V 2020) einen Flurabstand von > 10 m aus. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist hoch. Negative Auswirkungen durch die Errichtung der Fundamente, insbesondere auf das Grundwasser, sind demnach nicht zu erwarten.

5 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für die Bausubstanz der teilweise sehr alten Häuser in den Ortslagen sei ein Mindestabstand von 800 m (Goddin) nicht tragbar.

Es ist nicht ersichtlich, wie eine in 800 m entfernte Windkraftanlage Auswirkungen auf die Bausubstanz eines Hauses nehmen sollte. Erschütterungen, die die Bausubstanz eines 800 m entfernten Hauses angreifen könnten, sind durch den Betrieb der WKA nicht zu erwarten.

6 Sonstiges

6.1 Energiewende / Wirtschaftlichkeit

6.1.1 *Es wird die Ansicht vertreten, dass, bevor Windräder aufgestellt werden, Pumpspeicher und Stromtrassen realisiert werden müssen, damit die gewonnene Energie nicht noch verloren gehe, weil sie nicht genutzt werden könne.*

Das sind Themen der Energiepolitik der Landes- wie Bundesregierung und nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

6.1.2 *Der hohe Energieaufwand, um die Anlagen nach erfolgten Abschaltungen (z.B. zum Fledermausschutz) wieder hochzufahren und die Ausfallzeit an sich seien mit einem wirtschaftlichen Betreiben der Anlagen nicht vereinbar. Die Wirtschaftlichkeit wird daher bezweifelt.*

Fragen der Wirtschaftlichkeit sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung. Erfahrungsgemäß beträgt der Ertragsausfall aufgrund von Fledermausabschaltungen ca. 1-2%.

6.2 Wertminderung / Entschädigung

Es wird eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks einschließlich der Immobilie bzw. des Eigentums befürchtet. Dazu würden z.B. Mieteinnahmen wegfallen, da die



Attraktivität des Objekts erheblich leide und Interessenten ausblieben.

Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können. Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.

6.3 Rückbau / Betriebsdauer

Für den Fall der Betriebseinstellung oder Außerbetriebnahme sollte vorgesehen werden, dass auch die Fundamente aus dem Boden entfernt werden und das Gelände rekultiviert werde (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG).

Für den Rückbau ist der Betreiber verantwortlich. Dafür wurde eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorgelegt. Weiterhin ist der Rückbau durch eine Baulast gesichert. Erst wenn diese Sicherheit hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage ist als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Ziffer A.1. d. B. formulierte Genehmigung wird für drei WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Ausnahmegenehmigung Biotopschutz

Die Genehmigung unter Ziffer A.3. d. B. begründet sich wie folgt: Die Umsetzung des Vorhabens ist mit erheblichen, mittelbaren Beeinträchtigungen von mehreren Biotopen (Biotoptypen: BHF, BHS, SEV, VSX, WWD, WFA, WFR) verbunden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt sind. Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar. Die erheblichen, mittelbaren Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope (Gesamtfläche ca. 14.438 m², Gesamtkompensationserfordernis 38.841 KFÄ) sollen durch das Anpflanzen einer 380 m langen und 10 m breiten Feldhecke mit beidseitig ausgebildeten Krautsäumen ausgeglichen und durch den Erwerb von KFÄ aus den Ökokonten LRO-048 und LUP-048 funktionsbezogen kompensiert werden.

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind

oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Die Errichtung und der Betrieb der WKA dient den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundes- und Landesregierung, da der Ausbau der erneuerbaren Energien nach EEG u. a. dem Klimaschutz und der Energiewende dient. Der Ausbau der erneuerbaren Energie (Energiewende) und der Klimaschutz sind öffentliche Belange, die dem Gemeinwohl dienen. Durch die Umsetzung Feldheckenanpflanzung in der Gemakrung Veelböken auf einer Fläche von 3.800 m² und den Erwerb von KFÄ aus den Ökokonten LRO-048 und LUP-048 können die erheblichen, mittelbaren Beeinträchtigungen der geschützten Biotope ausgeglichen bzw. funktionsbezogen kompensiert werden.

Da die Beeinträchtigungen der geschützten Biotope nicht vermeidbar sind, die Errichtung und der Betrieb der WKA im Außenbereich erfolgen soll und den öffentlichen Belangen Klimaschutz und Energiewende dient, überwiegen in diesem Fall diese Belange des Gemeinwohls den Belangen des Biotopschutzes. Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vorliegen und die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen bzw. funktionsbezogen kompensiert werden können, wird die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die lt. LBP bilanzierten Beeinträchtigungen geschützter Biotope (Biotoptypen: BHF, BHS, SEV, VSX, VWD, WFA, WFR, Gesamtfläche ca. 14.438 m²) erteilt.

II.3. Anbindung an B 208

Die unter Ziffer A.4. d. B. formulierte Genehmigung zur Errichtung einer Zuwegung an der Bundesstraße 208 ergeht, da die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FStrG unter Erteilung von Nebenbestimmungen erfüllt sind und die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast vorliegt. Andere Vorschriften sowie ggf. erforderliche privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind von der straßenbaurechtlichen Erlaubnis nicht umfasst.

II.4. Sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen gem. Ziff. C I. dieses Bescheides, Auflagen gem. Ziff. C. III. dieses Bescheides) ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.



Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.I.1.1, I.1.2 und I.4) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Baulast, Zuwegung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden (C.III.3). Gleiches gilt für den Brandschutz (C.III.4) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C III.8) und die Luftsicherheit (Ziff. C III.7) gewährleistet ist. Gleiches gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die bodenkundliche Baubegleitung (Ziff. C.I.3 und C.III.6), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.I.5 und C.III.2) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen Bedingung C.I.2 und Auflage C.III.5. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Lenkungsfläche für den Schutz des Rotmilan; Feldhecke zum Schutz der Bodenbrüter; Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten bzw. zum Schutz der Amphibien) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die Festlegung von Kompensationsflächen (Ziff. C.III.5.25, C.III.5.3 und C.III.5.4) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden. Gleiches gilt für die im Bescheid genannten freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.5.17 und C.III.5.18).

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.9 für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

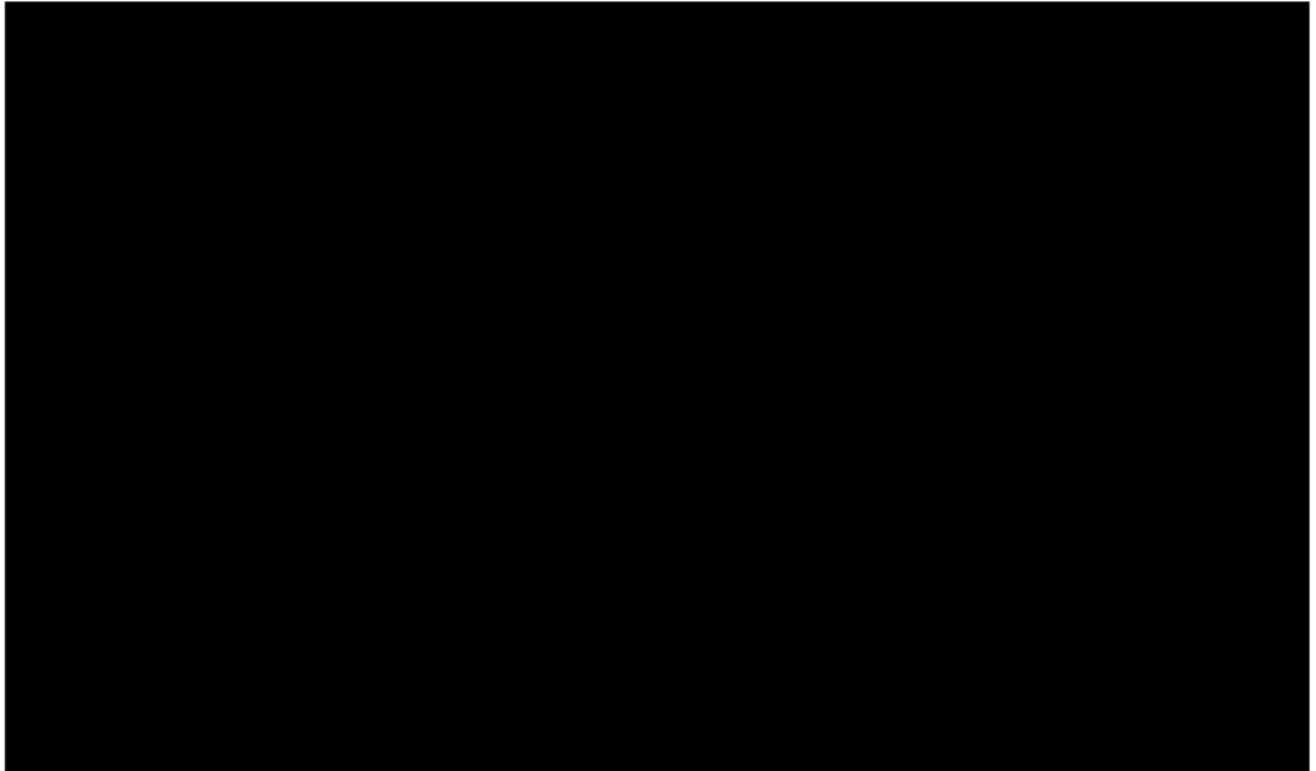
II.5. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung über den Antrag der Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG auf



Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Ziffer A.5. d. B. wird nach den Tarifstellen 2.2 und 3.6.1 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9, 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:



II.6. Anhörung

Die Anhörung erfolgte mit Übersendung eines Entwurfes dieses Bescheides per E-Mail am 21.07.2023. Mit der E-Mail vom 4. August 2023 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides und den folgenden darin enthaltenden Nebenbestimmungen Stellung:

Zu A.5.

Der pauschalen Anordnung der sofortigen Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen stimmt die Antragstellerin nicht zu. Der Ausnahmecharakter der Anordnung der sofortigen Vollziehung für sämtliche Nebenbestimmungen wird verkannt.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Die Anmerkung der Antragstellerin wird stattgegeben. Unter A.5 wird die sofortige Vollziehung von Nebenbestimmungen differenziert angeordnet. Die Begründung für die sofortige Vollziehung der genannten Nebenbestimmung findet sich unter D.II.4 wieder.

Zu C. II.

Die Antragstellerin bittet um die Verlängerung der Befristung des Genehmigungsbescheides von drei Jahren auf fünf Jahren aufgrund von Lieferschwierigkeiten.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Die festgesetzte Frist von drei Jahren ist geeignet und erforderlich, um zu gewährleisten, dass sie WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des BImSchG nicht entgegenstehen. Mit diesem Hintergrund sei auf den § 41 Abs. 3 NatSchAG M-V

verwiesen, der eine Befristung der naturschutzrechtlichen Genehmigung von drei Jahren festsetzt. Unter § 13 BImSchG ist die Konzentrationswirkung der nach § 4 BImSchG erteilten Genehmigung festgeschrieben, sodass eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung nach § 4 BImSchG der Befristung der naturschutzfachlichen Genehmigung entgegenspricht. Es kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 NatSchAG) auf 5 Jahre verlängert werden. Lieferschwierigkeiten liegt in der Risikosphäre des Genehmigungsinhabers und begründet kein Ausnahmefall. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG ist eine spätere Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung möglich, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Zu. C.III.2.1

Die Antragstellerin bittet um die ersatzlose Streichung dieser Nebenbestimmung auf Grundlage Urteils des Bundesverwaltungsgericht 7 C 22/11 – juris Rz. 27 vom 21.02.2013 in der die Immissionswerte als Kontrollwerte ungeeignet eingestuft werden.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Nach der Rechtsprechung (OVG Saarlouis 5 K 193/16 Rn. 97, VG Aachen 6 L 532/16; BayVG 22 CS 12.2110CS) dürfen neben den Emissionswerten der Anlage auch Immissionswerte für die einzelnen Immissionsorte nach Schallgutachten im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Die Festlegung von Teilbeurteilungspegeln ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich von der WKA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von der WKA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die dargestellten Teilbeurteilungspegel legen die von der Anlage hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen die der WKA zuzuordnenden Anteile von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm erfolgt. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der WKA auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Bei der Begrenzung der zulässigen Teilbeurteilungspegel wird antragsgemäß den im eingereichten Schallgutachten ermittelten Ergebnissen gefolgt.

Zu C.III.2.3

Die Antragstellerin stimmt den reduzierten Betriebsmodus aufgrund der Einstufung des Pflegeheims vom LUNG M-V nicht zu und bittet um Änderung der beiden Nebenbestimmungen.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Nach Überprüfung der Sachlage folgt das StALU WM die Einstufung des Pflegeheims als Pflegeanstalt nach TA Lärm 6.1 g nicht. Es ist für das Pflegeheim von der Einstufung der Lage im allgemeinen Wohngebiet (TA Lärm 6.1.e) auszugehen.

Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, BauR 2007, 1840, Rn. 63) gilt der besondere Schutz nur dann, wenn die Einrichtung eine gewisse, an ein Gebiet heranreichende Größe hat und demnach mit ihrer Ausdehnung einen bestimmten Bereich dominiert oder aber mindestens eine gewisse Größe erreicht (BayVG 22 AS 10.40045 Rn. 30). Ein Alten- und Pflegeheim ist nicht ohne weiteres eine Pflegeanstalt i.S.d. Ziff. 6.1. g), sondern nur, wenn der Pflegecharakter überwiegt und nicht hauptsächlich alte Menschen zur Beherbergung aufgenommen werden. Die Größe und der Charakter des Heimes entsprechen diesen Vorgaben nicht:

Nach den Angaben des Pflegeheimbetreibers auf seiner Internetseite (pflegeheim-gottschalk.de) liegt das Heim auf einem ca. 2 ha großen Parkgrundstück, was zwar infolge dieser Größe zum restlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde Veelböken relativ groß ist, ohne dass es

aber durch seine Lage am Rande des Baugebietes eine dominierende Stellung einnimmt. Entscheidend ist jedoch, dass nach Angaben des Heimbetreibers das Heim eine maximale Kapazität von 78 Pflegeplätzen in 33 Zweibettzimmern und 12 Einbettzimmern besitzt. Somit wirbt der Heimbetreiber auch damit, dass "für heutige Verhältnisse...ein kleines Haus... betrieben wird, welches durch ein familiäres Umfeld geprägt ist".

Die Privilegierung nach Ziff. 6.1.g) kann aber nur zuerkannt werden, wenn es sich um eine Einrichtung handelt, die an die Dimension eines Krankenhauses oder Pflegeanstalt heranreicht (OVG Lüneburg a.a.O. Rn. 63, 64). Das ist hier aber nicht gegeben, da die Anzahl der Pflegebedürftigen nicht die Dimension eines, auch kleineren Krankenhauses erreicht.

Dem Anstaltsbegriff können Anforderungen an die Größe der Einrichtung entnommen werden. Der in dem Schutz einer Ansammlung pflegebedürftiger bzw. kranker Menschen liegende Sinn und Zweck der Ziff. 6.1. g) verlangt, dass nur solche Einrichtungen als „Pflegeanstalten“ gelten, die bestimmungsgemäß vorwiegend pflegebedürftige bzw. kranke Menschen und außerdem in einer gewissen Anzahl aufnehmen. Ein „Alten- und Pflegeheim“ ist nicht ohne weiteres eine „Pflegeanstalt“, sondern nur dann, wenn der Pflegecharakter überwiegt (BayVGH a.a.O. Rn. 30).

So hat das BayVGH eine „Pflegeanstalt“ nur anerkannt, wenn die Bewohner (dort 138 Bewohner in am stärksten betroffenen Gebäudeteil) schwer oder schwerstkrank sind (Demenzranke, Beatmungspatienten, Apalliker usw.). Das ist hier jedoch bei 78 Pflegplätzen ohne besondere Pflegemaßnahmen nicht gegeben. Das Heim wirbt selbst mit dem Hinweis, dass Menschen, die nicht in der eigenen Familie gepflegt werden können, hier in einer familiären Atmosphäre aufgenommen werden können. Damit überwiegt aber der Wohncharakter des Heimes, nicht die eigentliche Pflegeleistung.

Zu C.III.3.4 und C.III.3.5

Die Antragstellerin bittet um eindeutige Begriffsklärung der Begriffe „Rohbau“, „Rohbaufertigstellung“ und „Fertigstellung des Tragwerkes“. Sie geht davon aus, dass mit dieses Begriffen der Zeitpunkt der Errichtung des Turmes vor Montage des Maschinenhauses gemeint ist. Sollte dem nicht so sein, bittet sie diese Begriffe eindeutiger zu formulieren.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Die Annahme der Antragstellerin wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde bestätigt.

Zu C.III.5.10

Die Antragstellerin bittet um Abänderung der Nebenbestimmung auf Grundlage der bereits vorhandenen intensiv genutzten Grünfläche. Eine Einsaat ist nicht notwendig. Die Extensivierung der Fläche ist ausreichend.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Die Nebenstimmung ist auf Grundlage des eingereichten Artenschutzfachbeitrags vom März 2021 formuliert worden. In der Maßnahme V3Ar wird die „Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung (autochthones Saatgut) zu einer artenreichen Frischwiese mit hohem Kräuteranteil“ (Artenschutzfachbeitrag S. 24, BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, März 2021) bestimmt.

Zu C.III.5.13

Die Antragstellerin bittet den zweiten Teil der Nebenbestimmung wie folgt zu fassen:

„Die Protokolle der Abschaltungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o. ä.) sind dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde bis zum 15.11. eines jeden Jahres durch den Betreiber vorzulegen.“

Die Abänderung wird aufgrund der kurzfristigen Änderungen im landwirtschaftlichen Betrieb



die Meldung der Abschaltung widerrufen werden müsste, sowie der Nutzen bei einer nicht stattfindenden zeitgleichen Überprüfung durch die Behörde nicht erkennbar ist.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die zuständige Überwachungsbehörde die Pflicht, die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu überprüfen. Die zeitgleiche Meldung der Abschaltungen aufgrund von Feldarbeiten ermöglicht der Überwachungsbehörde, die Umsetzung der Auflage vor Ort zu kontrollieren.

Zu III.7.13

Die Antragstellerin erbittet die Umformulierung der Auflage unter Berücksichtigung der AVV 2020 mit dem folgenden Wortlaut:

„Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.“

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Der Änderung der Auflage wird nach Rücksprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zugestimmt.

Zur Begründung der II.5 Gebührenerhebung:

Die Antragstellerin sieht die Gebührenerhebung aufgrund von Nachforderungen als unbegründet an, da Nachforderungen in den Antragsunterlagen erhalten waren, sowie bei der genaueren Überprüfung seitens der Antragstellerin Nachforderungen sich als nicht relevant herausgestellt haben. Die Antragstellerin verwies auf das Schreiben vom 29.09.2020.

Des Weiteren wird auf das Urteil des OVG M-V vom 07.02.2023 hingewiesen, in dem die Verfahrensführung ebenfalls gerügt worden ist.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Mit dem Schreiben vom 26.08.2020 wurden zum Verfahren Nachforderungen erhoben. Die Antragstellerin hat mit dem Schreiben vom 29.09.2020 zu den Nachforderungen Stellung bezogen. In diesem Schreiben wird Bezug auf die Telefonate vom 04. und 08.09.2020 genommen, in der es die Absprache gab, dass die Nachforderungen „Darstellung der Bebauungspläne“ und Flächennutzungspläne“, „Angaben zu Pipelines“, „Darstellung der überbauten Gewässer“ und das „signaturtechnische Gutachten“ entfallen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Nachforderungen „Nachweis der Standsicherheit“ und „Angaben zum Abfallentsorger“ bereits im Antragsordner vorhanden waren.

Die Antragstellerin verweist allerdings in dem Schreiben vom 29.09.2020 auf das Einreichen der wesentlichen Nachforderungen „Angaben zu Wartungsmaßnahmen“, „Notstromversorgung für Flugbefeuerung“, „UVP-Bericht“ und „Bauanträge“ hin.

Nach der Tarifstelle 3.6.1 der ImmSchKostVO M-V ist eine Gebühr von 100 bis 4500 Euro zu erheben, die sich aus der Amtshandlung nach § 7 der 9. BImSchV ergeben. Um der Tatsache zu entsprechen, dass ein Teil der Nachforderungen sich als bereits vorhanden, bzw. als nicht nötig herausgestellt haben, wurde die festgesetzte Gebühr im unteren Gebührenrahmen von 1000 Euro festgesetzt.

Soweit der Ast. sich auf die Entscheidung des OVG vom 07.02.2023 beruft, kann sich daraus keine Abweichung von der Kostenordnung ergeben. Dass das Genehmigungsverfahren bislang 3 Jahre gedauert hat, ist kein Tatbestand, der von der Kostenordnung absehen lässt.

Auch § 15 Abs. 2 Satz 2 VwKostG, wonach aus Gründen der Billigkeit von der Erhebung abgesehen werden kann, liegt nicht vor.

III. Bedingungen

III.1. Bauordnung

Die Bedingung unter C.I.1.1 d. B. ist erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellt. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Die Genehmigungsbehörde hat die Einhaltung der Verpflichtung sicherzustellen. Es soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist eine Baulast hierfür geeignet. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Bedingung unter C.I.1.2 d. B. ist erforderlich, um entsprechend § 3 LBauO M-V die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden. Die Forderung wird weiter begründet durch die §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V und dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung.

III.2. Naturschutz

Bedingungen Nr. C. I. 2.1, C. I. 2.2 und C. I 2.3 d. B. dienen zur Sicherstellung der Erfüllung des § 44 BNatSchG sowie zur Sicherstellung der Anforderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, die Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern.

Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags ist aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu Rotmilanhorsten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge nicht ausgeschlossen. Die Lenkungsfläche soll den Aufenthalt des Rotmilanbrutpaares in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren.

Ebenfalls ist aufgrund des Abstandes der WKA 3 zu einem Kranich-Bruthabitat eine Meidung der Fortpflanzungsstätte und ein reduzierter Bruterfolg möglich. Um den Eintritt des Schädigungsverbotes auszuschließen, ist die Entwicklung eines Ersatzhabitats außerhalb der Wirkbereiche der WKA erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass bei einer möglichen Aufgabe des Brutplatzes infolge von Störungen aus dem Betrieb der WKA trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der den Eingriff kompensierenden Maßnahme entfallen und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ermöglichen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. §§ 15 und 44 BNatSchG wären nicht mehr gegeben. Da

die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

Weitere Voraussetzung zum Erreichen dieses Zieles, das Tötungsrisiko des Rotmilans zu reduzieren, ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche. Die Lenkungsfläche muss einen hinreichenden Deckungsgrad aufweisen, um bei einer Inbetriebnahme der WKA in der Brutzeit ökologisch wirksam zu sein (Deckungsgrad = Anteil der von den Individuen einer Pflanzenart besetzten Fläche je Flächeneinheit). Andernfalls würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG wären nicht mehr gegeben.

Notwendig zum Ausschließen des Störungsverbotens bezüglich des Kranich ist es weiterhin, dass das Ersatzhabitat vor Eintritt der Störung fertiggestellt ist, andernfalls würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG wären nicht mehr gegeben.

III.3. Bodenschutz

Die Bedingung unter C. I. 3. d. B. ergibt sich aus dem BBodSchG. Bei Bauarbeiten werden aus statischen Gründen regelmäßig die anstehenden Oberböden und ggf. auch darunterliegende Böden abgetragen, ggf. werden auch Auffüllungen vorgenommen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr gemäß § 4 BBodSchG und der Vorsorge gemäß § 7 BBodSchG hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass die abgetragenen Böden einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden und im Übrigen die Böden des Baufeldes nicht über das unvermeidbare Maß hinaus schädlich beeinflusst werden. Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz ist der Bauherr zum vorsorgenden Bodenschutz gesetzlich verpflichtet. Die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Böden werden durch die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkretisiert. Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts vor. Dies ist hier nicht geschehen. Um den Bodenschutz jedoch sicher zu stellen, ist ein Bodenschutzkonzept vor Errichtung zu erstellen.

III.4. Straßenbau

Die Bedingung unter C. I. 4. d. B. ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB, wonach ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Welche konkreten Anforderungen an die wegemäßige Erschließung in tatsächlicher Hinsicht zu stellen sind, richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten.

Die Erschließung zu regulären Wartungszwecken und Feuerwehrezufahrt ist durch die Genehmigung der dauerhaften Zufahrt zur WKA dauerhaft gesichert. Die Herstellung einer zeitlich begrenzten breiteren Baustellenzufahrt durch Anbindung an die Bundesstraße 208 stellt ebenfalls eine Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 FStrG dar. Diese bedarf der Genehmigung durch den Träger der Straßenbaulast. Hierfür sind durch das Transportunternehmen für die Anlieferung der Großkomponenten eine Streckenstudie und detaillierte Lagepläne zu erstellen. Diese umfangreichen Unterlagen, welche für den Transport der Großkomponenten erforderlich sind, werden durch den Hersteller der WKA in der Regel erst nach Erteilung einer Genehmigung zusammengestellt.

An die wegemäßige Erschließung für WKA sind eher geringe, jedoch steigende Anforderungen zu stellen: „Gleiches gilt auch für Windkraftanlagen, die nur geringe Anforderungen an die wegemäßige Erschließung für deren Nutzung stellen, weil sie nur gelegentlich, insbesondere zu Wartungszwecken, erreichbar sein müssen. Gleichwohl legt die im Laufe der Zeit stets zunehmende Größe der aktuellen Bautypen von Windkraftanlagen den Schluss nahe, dass auch die Anforderungen an die Erschließung steigen, weil nicht nur während der Bauphase, sondern auch im Falle von Wartungen und Reparaturen Schwerlasttransporter eingesetzt werden müssen.“

(VG Magdeburg Urt. v. 30.10.2012 – 2 A 3/11)

Es kann also davon ausgegangen werden, dass auch die temporäre Baustellenzufahrt zu einer ausreichenden Erschließung hinzuzuzählen ist. Jedoch scheint die Versagung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA bei absehbarer Zustimmung zur Anbindung der Baustellenzufahrt an die B 208, bei gleichzeitig bereits vorliegender Zustimmung zur dauerhaften Anbindung an die B 208 und umfangreich zu erstellende Unterlagen zur Baustellenzufahrt, unverhältnismäßig. Die Festlegung als Bedingung ist jedoch notwendig, um sicherzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 1 BauGB bei Baubeginn vorliegen und erfolgt darüber hinaus antragsgemäß.

III.5. Immissionsschutz

Die Ergebnisse der eingereichten Schallimmissionsprognose sind insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WKA-Typs erst durch schalltechnische Vermessungen entsprechend der FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung belegt werden müssen. Jede der beantragten WKA leistet an mindestens einem maßgeblichen Immissionsort im Beurteilungszeitraum „nachts“ einen Beitrag, der weniger als 10 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegt. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise sind die WKA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an einer hier genehmigten oder an einer baugleichen WKA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden.

Aufgrund der fehlenden schalltechnischen Vermessung des WKA-Typs ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die Anlage den Anforderungen an den Schallschutz entspricht. Somit ist es erforderlich, die Bedingung C.I.5.1 festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

Die Risikobeurteilung dient dem Ausschluss sonstiger Gefahren gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen und Eisabfall. Im vorgelegten Gutachten „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Mühlen Eichsen“, vom 16.11.2020, erstellt durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, wird deutlich, dass für die geplante WKA 4 ein Eisansatzerkennungssystem aufgrund der Nähe zu öffentlich gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße notwendig ist. Diese kann durch einen möglichen Eisfall der WKA 4 betroffen sein. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein. Somit ist es erforderlich die Bedingung C.I.5.2 festzusetzen.

IV. **Befristung**

Die unter Ziffer C.II d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA, mit deren Betrieb nicht innerhalb von der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des BImSchG nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.



V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die Festsetzungen unter Nr. C.III.1 sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Die Auflagen unter Nr. C.III.2 d. B. sind wie folgt begründet:

Die Festlegung von Teil-Immissionswerten ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie die Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich von der WKA ausgehender Schallimmissionen abzusichern, Die von den WKA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i.S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die dargestellten Teil-Beurteilungspegel legen die von der Anlage hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen die der WKA zuzuordnenden Anteile von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6. 1 der TA Lärm erfolgen. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der WKA auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Mühlen Eichsen vom 30.05.2023, Bericht-Nr. I17-SCH-2020-033 Rev. 1, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum
- [2] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Mühlen Eichsen vom 08.05.2020, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2020-023, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Der Gutachter hat zehn im Windpark „Passow/Gadebusch“ und fünf im Windpark „Rüting“ betriebene WKA als Vorbelastung betrachtet. Lediglich mit den in [1] getroffenen Emissionsansätzen für drei WKA des Typs eno82 geht das LUNG konform. Dagegen entsprechen die verwendeten Eingangsdaten für drei WKA des Typs REpower MD77 (\triangleq Senvion MD 77 in [1]), für fünf WKA des Typs REpower 1000/57 (\triangleq Senvion 57/1000-1050/250 in [1]), für zwei WKA des Typs NEG Micon NM64C/1500 und für zwei WKA des Typs Vestas V52 nicht den bisher in Verfahren an diesen Standorten getroffenen Annahmen des LUNG. Der Gutachter bezieht sich auf Angaben des Auftraggebers und im Übrigen auf ein für den Standort Mühlen Eichsen erstelltes Gutachten in einem vorangegangenen Verfahren. Auch hier wurden die Ansätze seitens des LUNG bemängelt (Stellungnahme vom 22.07.2021). Nachfolgend werden die

Ansätze des LUNG denen des Gutachters in [1] gegenübergestellt:

WEA-Typ	Ansatz I17	Ansatz LUNG
REpower MD77 (\cong Senvion MD 77)	104,6 dB(A)	103,0 dB(A) + 1,5 (K) = 104,5 dB(A)
REpower 1000/57 (\cong Senvion 57/1000-1050/250)	103,6 dB(A)	101,1 dB(A) + 1,1 (K) = 102,2 dB(A)
NEG Micon NM64C/1500	104,3 dB(A)	102,1 dB(A) + 0,9 (K) = 103,0 dB(A)
Vestas V52	105,4 dB(A)	104,0 dB(A) + 2 (SZ) = 106,0 dB(A)

Es ist ersichtlich, dass die Mehrzahl der Bestands-WKA in [1] überbewertet wird.

Der Gutachter hat in [1] außerdem zwölf WKA des Typs Vestas V162-5.6 aus einem parallel geführten, aber lt. Auskunft der Genehmigungsbehörde als vorrangig zu betrachtenden, Verfahren am Standort Rambeel betrachtet. Die für diese WKA in [1] getroffenen Emissionsansätze können seitens des LUNG nicht geprüft werden, da eine Beteiligung am Verfahren bislang nicht erfolgte. Die Richtigkeit der Ansätze wird hier grundsätzlich unterstellt. Aufgefallen ist, dass in einem anderen Verfahren von einer Nennleistung von 5.4 MW bei gleichlautenden Schalleistungen für diese WKA ausgegangen wird.

Neben den fünfzehn in Betrieb befindlichen und dreizehn weiteren geplanten WKA hat der Gutachter den Einfluss von weiteren gewerblichen Anlagen auf in diesem Verfahren maßgebliche Immissionsorte untersucht. Für die Biogasanlage südwestlich von Veelböken und für eine weitere in Mühlen Eichsen hat der Gutachter wiederum Bezug auf das o. g. Fremdgutachten genommen, dessen Pauschalansätze durch das LUNG bereits kritisiert wurden. Insofern erfolgte die Ermittlung der Vorbelastung auch hier nicht normkonform. Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass, sofern keine belastbaren Informationen zur Vorbelastung vorliegen oder derartige Informationen sich nicht anderweitig ermitteln lassen (z. B. Herstellerwerte zu schalltechnisch relevanten Anlagenkomponenten), die Vorbelastung gem. Nr. A.1.2 i. V. m. Nr. A.3 TA Lärm durch messtechnische Begutachtung im Betriebszustand mit maximaler Geräuschemission zu ermitteln ist.

Eine Prüfung des LUNG kam aber bereits zu dem Ergebnis, dass die betrachteten Biogas- und darüber hinaus die zugehörigen Tierhaltungsanlagen im entscheidungserheblichen Beurteilungszeitraum „nachts“ nicht relevant auf im Einwirkungsbereich der geplanten WKA befindliche Immissionsorte einwirken.

Aus dem Gutachten [1] geht zunächst hervor, dass der Gutachter an der Bewertung der Schutzwürdigkeit des Pflegeheims als allgemeines Wohngebiet i. S. von Nr. 6.1e) TA Lärm festhält. Dementsprechend wird in Variante 1 von [1] dargestellt, dass alle drei beantragten WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW auch im Beurteilungszeitraum „nachts“ ohne Beschränkungen aus Gründen des Schallschutzes betrieben werden können. Dies gilt auch insoweit, als dass an den Fassaden des Gebäudes des Pflegeheims mit dem Auftreten von Reflexionen gerechnet werden muss. Der Gutachter hat an der Ostfassade des Gebäudes einen maßgeblichen Immissionsort bestimmt, an dem am ehesten mit der Überschreitung des Immissionsrichtwertes gerechnet werden muss. Die Wahl dieses Immissionsortes wird seitens des LUNG grundsätzlich bestätigt.

Das LUNG sieht allerdings nicht, dass die Schutzwürdigkeit des Pflegeheims aufgrund der vom Gutachter wahrgenommenen Lage abzusenken ist. Das Gebäudeensemble wird nachweislich seit 1949 als Pflegeheim genutzt und befindet sich deutlich vom Dorf abgegrenzt in einem weitläufigen Park. Der Einschätzung folgt das StALU WM nicht. Aufgrund des nicht

überwiegenden Pflegecharakter des Pflegeheims, der durch den überwiegenden Wohncharakter und der geringen Anzahl der Bewohner (78 Personen) zustanden kommt, wird der Bereich als allgemeines Wohngebiet eingestuft und unterliegt dem Immissionsrichtwert der TA Lärm 6.1 e mit 40 dB(A) für den Beurteilungszeitraum „nachts“.

Die Variante 1 in [1] ist geeignet, um am Immissionsort „Veelböken, Dorfstraße 17“ (Pflegeheim) wird der Immissionsrichtwert „nachts“ unter Berücksichtigung der Vorbelastung die zulässigen Immissionsrichtwert nach TA Lärm 6.1 e) einzuhalten. Die drei Anlagen können im Beurteilungszeitraum „tags“ und „nachts“ im gleichen Betriebsmodus betrieben werden.

Die Ergebnisse sind insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WKA-Typs erst durch schalltechnische Vermessungen entsprechend der FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung belegt werden müssen. Jede der beantragten WKA leistet an mindestens einem maßgeblichen Immissionsort im Beurteilungszeitraum „nachts“ einen Beitrag, der weniger als 10 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegt. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise sind die WKA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an einer hier genehmigten oder an einer baugleichen WKA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

Schattenwurf

Die vorliegende Schattenwurfprognose [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI.

Die Beschattungsbereiche der WKA der Vorbelastung an den Standorten Passow-Gadebusch und Rütting überschneiden sich nicht mit denen der geplanten WKA am Standort Mühlen Eichsen. Auch die als Vorbelastung zu betrachtenden zwölf WKA am Standort Rambeel wirken bezüglich Immissionen durch beweglichen Schattenwurf nicht gemeinsam mit den hier zur Rede stehenden WKA auf Immissionsorte i. S. der WEA-Schattenwurf-Hinweise ein.

Die Immissionsbeiträge der Zusatzbelastung allein sind geeignet, unzulässige Schattenwurfimmissionen an Immissionsorten in der Ortslage Webelsfelde zu verursachen, wobei eine Vielzahl dieser Immissionsorte bereits eine Vorbelastung durch eine WKA des Typs V162 erfährt. Für zwei Immissionsorte (Webelsfelde, Dorfstraße 39 und 40) wird in [2] bereits eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag durch die Vorbelastung ausgewiesen, so dass hier eine Nullbeschattung anzuordnen wäre, wenn die drei geplanten WKA nicht an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung mit der Vorbelastungs-WKA angeschlossen werden. Aus dem Zusammenwirken der Vor- und Zusatzbelastung resultieren zudem Überschreitungen der vorstehend genannten Immissionsrichtwerte an weiteren Immissionsorten in Veelböken und Hindenberg.

Technische Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung sind erforderlich. Ihre Geeignetheit zum Schutz vor unzulässigen Beschattungen ist im Rahmen der Erstellung eines Schattenwurfabschaltkonzeptes nachzuweisen.

Eisfall

Die Auflage unter C.III.2.3. d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählt beispielsweise auch Eisabfall.



V.3. Bauordnung

Die Auflagen unter C.III.3 d. B. sind erforderlich, um die Bauüberwachung nach § 81 LBauO M-V zu ermöglichen. Die Übertragung der Pflichten bei Betreiberwechsel ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.2 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 29.08.2023 erteilt.

V.4. Brandschutz

Die Auflagen unter C.III.4 d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51 und 81 LBauO M-V.

V.5. Naturschutz

Die Auflagen unter C.III.5. d. B. begründen sich aus § 15 und § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und dienen der Einhaltung der Belange der Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Belange. Hierfür sind die beauftragten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.

Eingriffsregelung

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Durch den Antragsteller wurde zum Antrag auf Errichtung der 3 WKA auf dem Flurstück 118 der Flur 2 in der Gemarkung Goddin und auf den Flurstücken 13 und 15 der Flur 4 der Gemarkung Webelsfeldet ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (BHF Bendfeld Hermann Frank GmbH, Schwerin, Stand März 2021) eingereicht. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, 2018) sowie nach den „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG M-V, 2006). Entsprechend dieser Hinweise sollte bei zeitparallelen Genehmigungsverfahren unterschiedlicher Vorhabenträger eine gemeinsame Eingriffsbeurteilung erfolgen. Für das potentielle WEG Mühlen Eichsen liegt ein weiterer Antrag auf Errichtung von 1 WKA in den Gemarkungen Goddin vor. Die Anlagen sollen in einem engen räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Die Unterlagen zur Beurteilung beider Anträge wurden zeitparallel vorgelegt. Für die Anlagen erfolgte entsprechend der o.g. Hinweise eine gemeinsame Eingriffsbewertung. Da die beiden Verfahren zeitparallel erfolgen und die Genehmigungsfähigkeit beider Vorhaben gegeben ist, wird der gemeinsamen Eingriffsbewertung für 4 WKA naturschutzfachlich gefolgt.

Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders



geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Vom Vorhabenträger wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), letzter Stand März 2021, vorgelegt, welcher zu dem Ergebnis kommt, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden und Ausnahmen oder Befreiungen nicht erforderlich sind. Dieser Einschätzung wird weitgehend mitgetragen. Dem Antrag kann unter Einhaltung von entsprechenden Auflagen zugestimmt werden. Die Auflagen sind notwendig und angemessen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Sie entsprechen im Übrigen auch weitgehend dem Antrag des Vorhabenträgers, siehe LBP und AFB.

Zu den Auflagen C.III.5. 1 und 5.2 d. B.

Neben der Inanspruchnahme von Punkten aus Ökokonten soll auf den Flurstücken 74/2 und 75/2 der Flur 1, Gemarkung Veelböken als Kompensationsmaßnahme eine Hecke angepflanzt werden. Diese Maßnahme ist geeignet, die mit dem Bau der Windkraftanlagen, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen verbundenen Eingriff in die Natur und Landschaft anteilig zu kompensieren. Die geforderten Pflanzqualitäten und die qualitativen Anforderungen an die Gehölzpflanzungen entsprechen den Qualitätsvorgaben der Tabelle 8 der WEA-Hinweise M-V sowie den eingereichten Unterlagen. Die Anzeigepflicht dient der Kontrolle der Auflage.

Zu den Auflagen C.III.5.3 und 5.4 d. B.

Durch den Antragsteller wird unter anderem auf die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen des Ökokontos „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland unter Anhebung des Grundwasserstandes am Breeser See sowie Anlage eines Feldgehölzes“ (LRO-048) und des Ökokontos „Ostufer am Damerower See“ (LUP-048) zurückgegriffen. Die Ökokontomaßnahmen befinden sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und sind geeignet, die mit der Errichtung der drei WKA verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Abbuchung der KFÄ von den Ökokonten erfolgt entsprechend § 10 der ÖkotoVO M-V nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Zu den Auflagen C.III.5.5 bis 5.8 d. B.

Die Auflagen sind erforderlich, um Verluste von geschützten Amphibienarten sowie Brutvögeln und deren Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen, einschließlich der notwendigen Erschließungseinrichtungen, zu vermeiden. Dazu dient ebenfalls die Überwachung durch eine parallele ökologische Baubegleitung (ÖBB). Gleichzeitig ermöglicht diese eine flexiblere zeitliche Umsetzung der Baumaßnahmen, hier nach erfolgter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Siehe dazu auch Maßnahmen V1AR und V2AR aus dem AFB.

Zur Auflage C.III.5.9 d. B.

Die Auflage ist erforderlich zum Schutz des in der mittelbaren Nähe der geplanten Anlage WKA 3 vorhandenen Kranichbrutplatzes vor baubedingten Störungen in der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern das Revier in der jeweiligen Brutperiode nachweisbar besetzt ist (siehe Maßnahme V2AR des AFB).

Zu den Auflagen C.III.5.10 bis 5.12 d. B.

Im Umfeld der geplanten WKA wurde mindestens 1 besetzter Rotmilanhorst nachgewiesen. Zur Verminderung des Tötungsrisikos für die geschützten Vögel, sind entsprechende vorgezogene Lenkungsmaßnahmen erforderlich, (Maßnahme V3AR des AFB). Art, Größe und

Lage der Lenkungsmaßnahmen richten sich dabei nach den fachlichen Vorgaben der AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016). Die vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Art der Bewirtschaftung, sind entsprechend fachlich und räumlich geeignet um die angestrebten Lenkungen zu erfüllen. Bei Umsetzung dieser wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass sich das Tötungsrisiko für die Tiere auf ein Maß reduzieren lässt, welches nicht mehr populationsgefährdend ist.

Zu den Auflagen C.III.5.13 und 5.14 d. B.

Mit den zeitlich beschränkten Abschaltregelungen zu bestimmten Attraktion-Zeitpunkten, hier infolge landwirtschaftlicher Bodennutzung, sowie der Gestaltung der Mastfußumgebung, sollen mögliche Beeinträchtigungen insbesondere von Großvögeln weitgehend ausgeschlossen werden, um insbesondere das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einzuhalten (Maßnahmen V4Ar und V5Ar des AFB). Die zeitgleiche Meldung der Ereignisse ermöglichen eine Vorortkontrolle durch die zuständige Überwachungsbehörde.

Zu den Auflagen C.III.5.15 bis 5.21 d. B.

Laut vorliegendem Artenschutzfachbeitrag (AFB) liegen die beantragten WKA im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen. Darüber hinaus ist hinsichtlich des großräumigen Migrationsgeschehens von Fledermäusen zu beachten, dass aufgrund der Verbreitung kollisionsgefährdeter Arten im Norddeutschen Raum, incl. Mecklenburg-Vorpommern, mit höheren Verlustzahlen als im bundesweiten Durchschnitt zu rechnen ist. Ein Höhenmonitoring, hinsichtlich der Fledermausaktivitäten im zukünftigen Rotorbereich der WKA ist derzeit noch nicht vorhanden. Daher kann, ohne entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen, nur bei Einhaltung der aufgeführten Abschaltzeiten, entsprechend der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe — Teil Fledermäuse, LUNG M-V (2016)“, derzeit davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten können. Ohne die Festlegung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Abschaltzeiten könnte, aufgrund der vorliegenden Unterlagen, derzeit dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Ein mindestens 2-jähriges Höhenmonitoring ist erforderlich, um die tatsächlichen Flug- und Aufenthaltsbereiche und Zeiten im Bereich der Rotoren zu ermitteln, da bei der Beurteilung des Vorkommens von Fledermausarten die gängigen Erfassungsmethoden (Bat-Detektor-Verfahren vom Boden aus) nicht geeignet sind. Sofern sich aus diesen Untersuchungen nachvollziehbare Hinweise ergeben, dass sich die Fledermausaktivitäten im Rotorbereich abweichend von den pauschalen Abschaltzeiten auf einen anderen Zeitraum erstrecken, kann eine standortspezifische Anpassung der Abschaltzeiten auf Antrag des Betreibers und nach Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde vorgenommen werden (Maßnahme V6Ar des AFB). Erst nach Vorliegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Für die standortspezifisch angepassten Abschaltzeiten sind akustische Erfassungen im Rotorbereich erforderlich, sie können daher frühestens im zweiten Betriebsjahr greifen. Das Höhenmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Im 2. Jahr wird die Variabilität der Aktivität zwischen den Jahren erfasst. Bezogen auf den Betriebszeitraum der WKA von 25 Jahren kann eine Reduzierung der Abschaltzeiten demnach erst nach den 2-jährigen Untersuchungen und deren Auswertungen erfolgen. Eine Zustimmung zum Auflagenvorbehalt unter C.III.5.20 d. B. liegt mit Schreiben vom 29.08.2023 vor.

Die Fledermausaktivität kann sich am Standort im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen, muss die Fledermausaktivität gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse (Stand: 01.08.2016) nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut erfasst und bewertet werden. Die Abschaltzeiten sind dann ggf. anzupassen. Die Zustimmung zur Anpassung der



Abschaltzeiten zu C.III.5.21 d. B. liegt mit Schreiben vom 29.08.2023 vor.

Die Erfassung und die Bewertung basiert auf einer fachgerechten und sicheren Anwendung der einzelnen Methoden. Die Erfahrung und Eignung des Fachgutachters, der die Erfassung und die Bewertung vornimmt, muss daher nachgewiesen werden und gegebenenfalls überprüfbar sein.

Da zur Durchführung des Höhenmonitorings keine konkreten Angaben vorliegen, ist die Abstimmung der Vorgehensweise (Konzept) vor Beginn des Höhenmonitorings vor jeglichem Betrieb (inklusive Probetrieb) der WKA erforderlich. Dabei sind die Anforderungen der AAB WEA Teil Fledermäuse (Stand: 01.08.2016) bezüglich der Auswahl der zu untersuchenden WKA Standorte, der Erfassungszeiten und der Erfassungsmethoden zu berücksichtigen.

Zu Auflage C.III.5.22 d. B.

Die Auflage ist erforderlich, um der zuständigen Naturschutzbehörde eine Überprüfung und Kontrolle zu ermöglichen und dient gleichzeitig zur Absicherung des Vorhabenträgers.

Zu Auflage C.III.5.23 d. B.

Im Hinblick auf einen im Umfeld der Anlagen WKA 3 befindlichen Kranichbrutplatz, hier ca. 260 m entfernt, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen und erforderlich, hier die Entwicklung eines Ersatzhabitats außerhalb der Wirkbereiche der geplanten WKA. Damit soll sichergestellt werden, dass bei einer möglichen Brutplatzaufgabe infolge von Störungen aus dem Betrieb der WKA trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Zu Auflage C.III.5.24 d. B.

Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde, hier des Landesamtes für Umwelt und Geologie M-V. Da derartige Genehmigungen aktuell nicht erteilt wurden, dürfen nur noch gebietsheimische Saatmischungen und gebietsheimisches Pflanzmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen.

Zu Auflage C.III.5.25 d. B.

Die Auflage formuliert Übermittlungspflichten des Genehmigungsinhabers an des Kompensationsverzeichnis M-V. Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokonto-VO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich und ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Ökokonto-VO M-V. Zuständige Ansprechpartner in der Oberen Naturschutzbehörde ist Herr Goën o.V.i.A., stefan.goen@lung.mv-regierung.de 0385-58864211).

Zu Auflage C.III.5.26 d. B.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG. Demnach kann die zuständige Behörde vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Kompensationsberichtes verlangen. Dieser dient zur Überprüfung der sach- und fristgerechten Durchführung der Vermeidungs-



sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und soll die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellen. Die Nebenbestimmung ist auch verhältnismäßig, bereits zur Umsetzung seiner Kompensationspflichten sind durch den Genehmigungsinhaber die im Bericht wiederzugebenen Informationen zu erheben. Die Zusammenfassung in Berichtsform und Übersendung an die Behörde stellt keinen erheblichen Aufwand dar.

V.6. Wasser, Abfall und Boden

Die Auflagen unter C.III.6.1 d. B. ergibt sich aus § 43 AwSV. Die Anlage erfüllt die besonderen Anforderungen an die Rückhaltung an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.

Die Auflagen unter C.III.6.2 d. B. ergibt sich aus dem Bodenschutzgesetz. Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz ist der Bauherr zum vorsorgenden Bodenschutz gesetzlich verpflichtet. Die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Böden werden durch die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkretisiert. Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts vor, das während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt. Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept und betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

V.7. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.7 d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL- MV-10205-2 bis 4 vom 17.11.2020
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.8. Arbeitsschutz und –sicherheit

Die Auflagen unter C. III. 8. d. B. ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) v. 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von



Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) v. 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
- Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643, 1644)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS
- Technische Regeln für Arbeitsstätte – ASR
- Vorschriften und Informationen der DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.9. Anzeigen

Die Auflagen unter C.III.9. d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen. Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

E. **Hinweise**

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

- I.1.7 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- I.1.8 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist

I.2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum Vestas V162-5.6 MW, Modus PO5600 nach Herstellerangaben Vestas, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW, Dokument Nr. 0079-9518.V09, 2021-12-03

Oktavmittenfrequenz	Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel	dB(A)	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ dB(A) gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Baurecht

- I.3.1 Die Forderungen des § 46 der Landesbauordnung M-V zu Schutzanlagen an WKA sind zu beachten und einzuhalten.
- I.3.2 Für die Baudurchführung ist ein Bauleiter und Unternehmer einzusetzen. §§ 53,55,56 LBauO M-V
- I.3.3 Gemäß § 72 Abs. 8 Landesbauordnung M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.
- I.3.4 Die Zustimmungen einschließlich der Schachtgenehmigung der Versorgungsträger u.a. Zweckverband, Stromversorger, Medien und Gasversorger müssen dem Bauherrn vor Baubeginn vorliegen.
- I.3.5 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- I.3.6 Vor Baubeginn sind bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt und dem zuständigen Straßenbaulastträger die erforderlichen Zustimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung einzuholen.
- I.3.7 Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 28 GeoVermG MV verpflichtet sind, die bau-



liche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.

- I.3.8 Die Windkraftanlagen sind gegen Unbefugte zu sichern.
- I.3.9 Die Anzeige zum Rückbau der WKA ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unter Bauaufsichtsbehörde und dem STALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- I.3.10 Der erforderliche Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen, Zufahrten und Zuwegungen, Kranstellplätze. Dieses betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe. Dafür sind auch die entsprechenden Sicherungsleistungen zu berücksichtigen.
- I.3.11 Für die Windkraftanlage ist eine gültige und mit den eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende EG Konformitätserklärung /CE Kennzeichnung für Maschinen und Anlagen einzureichen und die Übereinstimmung mit den eingereichten Bauvorlagen durch den Entwurfsverfasser zu bestätigen.

I.4. Wasserrecht

- I.4.1 Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.
- I.4.2 Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso auf Grundwasserabsenkungen zu.
- I.4.3 Vorhandene Drainleitungen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

I.5. Luftfahrt

I.5.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage C.III.7.8 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von WKA zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Für die abschließende Prüfung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

I.5.2 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.



Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

I.5.3 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2020/207 (24-2/2345) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

I.6. Arbeitsschutz und –sicherheit

Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

I.7. Straßenbau

Die dauerhafte und temporäre Anbindung der Zufahrt an die B 208 stellt eine Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 FStrG dar. Hierfür können durch den Träger der Straßenbaulast Gebühren erhoben werden.

F. **Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Kennzeichnung v. Luftfahrthindernissen)	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch



BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BüGembeteilG M-V	Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technische Richtlinien für Windkraftanlagen
FStrG	Bundes-Fernstraßengesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen
HxE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
InvBeG	Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Wassergesetz M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie



ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach den § 4 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Obergerverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Anhang:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Prüfbericht Brandschutz und Brandschutzkonzept vom 20.01.2022
 3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, erstellt von Bosch & Partner, Juli 2023

Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der Firma Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 WKA in 19205 Mühlen Eichsen, Gemarkung Goddin, Flur 2, Flurstück 118, Gemarkung Webelsfelde, Flur 4, Flurstücke 13 und 15, vom 30.07.2020.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Seitenzahl
Band 1 von 3		
0.	Inhaltsverzeichnis	9
1.	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	
1.1	Formular 1.1 Antrag auf Genehmigung	5
1.2	Kurzbeschreibung	8
1.3	Handelsregisterauszug	2
1.4	Kostenübernahmeerklärung Genehmigung und Bekanntmachung	1
1.5	Vollmacht	1
1.6	Antrag auf sofortigen Vollzug der Genehmigung	1
2.	Karten/Pläne	1
2.1	Übersichtsplan 1:15000	1
2.2	Liegenschaftskarten	2
2.3	Lageplan 1:2500	
3.	Anlage und Betrieb	1
3.1	Allgemeine Beschreibung der mechanische Konstruktion, Elektrisches System, WEA-Schutzsysteme, Sicherheit, Enviroment, Farben, Leistungsmerkmale	40
3.2	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für V162-5.6 MW	5
3.3	Formular 3.3 Gliederung der Anlage	1
3.4	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
3.5	Sicherheitsdatenblätter (3M™Novec™1230 Fire Protection Fluid, MIDEL®7131, MOBIL SHC 524, Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Manual, Rando WM 32, LGWM 1, Shell Spirax S2 ATF AX, Shell Spirax S6 TXME, Shell Omala S4 WE 150, MOBILGEAR SHC XMP 320, Delo XLC Antifreez/Coolant – Premixed 50/50, Optigear Synthetic CT 320, Klüberplex AG 11-462, Klüberplex BEM 41-132, Shell Omala S4 WE 320, Shell Gadus S5 T460 1.5, MOBIL DTE 10 EXCEL 32)	435
3.6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	14
3.7	Übersichtszeichnung WKA und dazugehörige Legende	3
3.8	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
3.9	Leistungsspezifikationen V162-5.6 MW	32
3.10	Abschätzung des Referenzenergieertrages V162-5.6 MW	2
Band 2 von 3		
4.	Emissionen und Immissionen	
4.1	Schalltechnisches Gutachten (I17-Wind, I17-SCH-2020-033 Rev. 01, 30.05.2023)	114
4.2	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6 MW (Vestas, 13.03.2019)	5

4.3	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante (Vestas)	4
4.4	Schattenwurfgutachten (I17-Wind, I17-SCHATTEN-2020-023, 08.05.2020)	71
4.5	Allgemeine Beschreibung Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem (Vestas, 07.02.2019)	6
4.6	Nachweisführung geräuschreduzierter Betrieb (Vestas, 31.03.2020)	11
4.7	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen (Vestas, 26.04.2019)	11
5.	Messung von Emissionen und Immissionen	keine Dokumente enthalten
6.	Anlagensicherheit	keine Dokumente enthalten
7.	Maßnahmen des Herstellers zum Arbeitsschutz	
7.1	Vestas Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz (Rev 02, 10.03.2016)	5
7.2	Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Manual (Februar 2019)	166
7.3	Vestas Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen (Rev 05, 26.02.2020)	31
7.4	Betriebsanleitung Sherpa SD4 Service Lift	22
7.5	Cresto Fallschutzsystem	14
8.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
8.1	Erklärung der Rückbauverpflichtung	1
8.2	Nachweis der Rückbaukosten (Vestas, 03.12.2019)	2
9.	Abfälle	1
	Vestas Angaben zum Abfall (Rev 04, 10.07.2020)	10
10.	Abwasser	keine Dokumente enthalten
11.	Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	keine Dokumente enthalten
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Formular 12.1 Bauantrag	4
12.2	Formular 12.2 Baubeschreibung	6
12.3	Bauvorlagenberechtigung	1
12.4	Vestas Allgemeine Beschreibung Brandschutz Windenergieanlage (Rev 02, 29.10.2019)	21
12.7	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von WEA des Typs EnVentus V150 und V162, (Rev. 02, 10.12.2019)	17
12.8	Brandschutzkonzept (ISBM GmbH, 23.06.2020)	23
12.9	Formular 12.6 Sonstiges	1
12.9.1	Prüfbericht Typenprüfung Fundament (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 17.02.2020)	7
12.9.2	Prüfbericht Typenprüfung Hybridturm (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 17.02.2020)	13
Band 3 von 3		
13.	Natur, Landschaft, Boden	1
13.1	Formular 13.5 Sonstiges	1

13.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (BHF Landschaftsarchitekten GmbH, März 2021) mit Nachtrag vom Juni 2021	56
13.1.2	Anlagen zum LBP (Reservierungsvereinbarung der Ökokonten, Verträge von Flächenagenturen, Karten zur Bestandsaufnahme im Gebiet, Landschaftspotentialanalyse, Kartierbericht 2018/19, Berechnung Landschaftsbildbeeinträchtigung, Antrag auf Anerkennung einer Ökokontomaßnahme, Nutzungshabitatsanalyse)	179
13.1.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (BHF Landschaftsarchitekten GmbH, März 2021 mit Ergänzungen von Juni 2021.	15
13.2	Ausnahmeantrag vom gesetzlichen Biotopenschutz (März 2021)	9
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Formular 14.1, Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Formular 14.4 Sonstiges	1
14.2.1	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens (UVP-Bericht) (BHF Landschaftsarchitekten GmbH, März 2021 mit Ergänzungen vom Februar 2021)	107
14.2.2	Anlagen zum UVP-Bericht (Karten zum Bestand von Biotopen, Pflanzen und Tieren, Landschaftsbild, Groß- und Greifvögel)	3
15	Chemikaliensicherheit	keine Dokumente enthalten
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1	Formular 16.1.1 Koordinatenübersicht	1
16.2	Formular 16.1.2 Windenergieanlagen: Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1
16.3	Rev. 00, 21.06.2017)	12
16.4	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (Vestas, Rev. 02, 29.09.2019)	19
16.5	Risikogutachten zu Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen (Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Rev. 0, 16.11.2020)	40
16.5.1	Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Risikobewertung (Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 28.10.2020)	17
16.6	Turbulenzgutachten (I17-Wind GmbH & Co. KG, Rev. 01, 29.05.2020)	31
16.7	Extremwindabschätzung (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Vre. 00, 17.04.2020)	16
16.8	Vestas Freigabe zur Nutzung der Auslegungswerte und Typenprüfungsunterlagen für 25 Jahre	1
16.9	Vestas Prüfprotokoll für Wartung nach 3 Monate	9
16.10	Vestas Prüfprotokoll für Wartung nach 1 Jahr	15
16.11	Vestas Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	27
16.12	Zeichnungen Kurvenradien	3
16.13	Zeichnungen Kranstellflächen	54
16.14	Datenblatt Lufffahrthindernis	1
16.15	Vestas Tages- und Nachtkennzeichnung	30
16.16	Vestas Gefahrenfeuer ORGA L550-GFW-G	7
16.17	Allgemeine Spezifikation Vestas IntelliLight Aktives Gefahrenfeuer-Management (20.09.2019)	18

16.18	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA USV SPS60 (Vestas, 08.05.2020)	10
16.19	Formular 16.1.8 Windenergieanlagen: Abstände/Erschließung	4
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen (Vestas, 24.04.2020)	4
17.2	Nachweis der Herstellkosten V162-5.6 MW Nabenhöhe 169 m CHT (Vestas, 25.11.2019)	2
17.3	Nachweis Rohbaukosten V162-5.6 MW Nabenhöhe 169 m CHT (Vestas, 25.11.2019)	2
17.4	Erklärung von zusätzlichen Errichtungskosten	1
17.5	Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte	1
17.6	Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken	3
17.7	Auskunft zu den Richtfunkstrecken	2
18	Ergänzende Unterlagen	
18.1	Ergänzende denkmalschutzfachliche Betrachtung zum Windpark Mühlen Eichsen (BS Windertrag GmbH, 17.05.2021)	13
18.2	Denkmalschutzfachliches Gutachten Windpark Mühlen Eichsen (Dr. Philip Lüth Archäologie & Beratung, 24.11.21)	81



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg – Rostocker Str. 76 - 23970 Wismar



WP Mühlen Eichsen GmbH
Dorfstraße 40
19205 Mühlen Eichsen/ OT Webelsfelde

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 12455-21-25

Ihr Zeichen:

Grevesmühlen, 20.01.2022

Aktenzeichen **12455-21-25**

Grundstück **Mühlen Eichsen, Goddin, Planstraße, Webelsfelde, Planstraße**

Gemarkung	Goddin	Webelsfelde	Webelsfelde
Flur	2	4	4
Flurstück	118	13	15

Vorhaben **Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen Mühlen Eichsen II, 3 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m / Az.: StALUWM-51-4699-5711-0-1.6.2V AST: Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co.KG**

Prüfbericht Nr. 1 zur Prüfung des Brandschutznachweises

Bauaufsichtliche Prüfung gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V

Aktenzeichen Bauantrag: 03765-20-12

Aktenzeichen Prüfung Brandschutz: 12455-21-25

1. Standorte des Vorhabens:

Gemarkung Goddin, Flur 2, Flurstücke 118
Gemarkung Webelsfelde, Flur 4, Flurstücke 13
Gemarkung Webelsfelde, Flur 4, Flurstücke 15

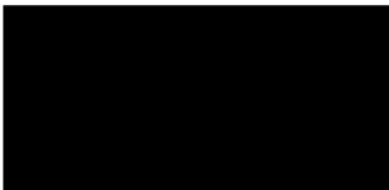
2. Bauvorhaben:

Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

3. Bauherr:

Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG
Dorfstraße 40
19205 Mühlen Eichsen OT Webelsfelde

4. Entwurfsverfasser:



5. Ersteller des Brandschutznachweises:


ISBM GmbH
Am Schanzberg 3
17438 Wolgast
Tel.: 03836 / 602591
Mail: buero@isbm-mv.de

Dieser Prüfbericht umfasst 4 Seiten.

6. Prüfgegenstand

6.1. Geprüfte Unterlagen:

Brandschutzkonzept (43-04-20/01-BK; 22 Seiten zzgl. 1 Anlage) Stand vom 23.06.2020

6.2. Eingesehene Unterlagen

- Bauantrag Stand vom 01.12.2020
- Baubeschreibung Stand vom 01.12.2020
- Lageplan Stand vom 08.07.2020
- Generisches Brandschutzkonzept Stand vom 10.12.2019
- Nachweis der Herstellkosten Stand vom 25.11.2019

7. Beurteilungsgrundlagen

- 7.1. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015, einschließlich letzte Änderung vom 26.06.2021
- 7.2. Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2006 (HE LBauO M-V); Stand Februar 2013
- 7.3. Bauvorlageverordnung (BauVorIVO M-V) vom 10.07.2006; einschließlich letzte Änderung vom 28.06.2016
- 7.4. Einordnung der baulichen Anlagen nach **§ 2 Abs. 4 Nr. 3 LBauO M-V als Sonderbau**. Die Windkraftanlagen (bauliche Anlage) sind über 30 m hoch.
- 7.5. Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen (Bauprüfverordnung – BauPrüfVO M-V) vom 11.06.2021
- 7.6. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006
- 7.7. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR) in der Fassung August 2006
- 7.8. Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehr für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015, einschließlich letzte Änderung vom 27.04.2020
- 7.9. Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen M-V (VV TB M-V) vom 05.02.2020
- 7.10. Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO M-V) vom 16.10.2001
- 7.11. Einsatzstrategien an Windenergieanlagen, DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 7 März 2008 (redaktionell überarbeitet 16. Mai 2012)

8. Prüfumfang

Gegenstand der Prüfung ist die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Zudem ist die für den Brandschutz zuständige Behörde zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen i. S. des § 27 Abs. 1 BauPrüfVO M-V.

9. Abweichung / Erleichterung

9.1. Genehmigungspflichtige Abweichungen gemäß § 67 LBauO M-V

keine

9.2. Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen nach § 85a LBauO M-V

keine

9.3. Erleichterung gemäß § 51 LBauO M-V

keine

10. Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Behörde

Eine Auskunft zur Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr wurde am 18.10.2021 angefordert. Es erfolgte keine Rückmeldung.

11. Prüfaufgaben

- 11.1.** Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz sind vollständig durchzusetzen. Die Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und Bestandteil des Prüfberichtes (§ 3 und § 14 LBauO M-V).
- 11.2.** Es ist eine eindeutige Beschriftung bzw. Nummerierung der geplanten Anlagen vorzunehmen (§ 14 LBauO M-V i. V. m. § 51 Satz 3 Nr. 7 LBauO M-V).
Weil es sich um drei WEA vor Ort handelt, muss jede WEA bei einem Einsatz eindeutig zu identifizieren sein.
- 11.3.** Zur Sicherstellung von Einsatzhandlungen der Feuerwehr ist eine Löschwasserversorgung für die WEA zu gewährleisten. Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Flächenbrandes unterhalb der WEA (§ 3 LBauO M-V und § 14 LBauO M-V i. V. m. § 51 Satz 3 Nr. 13 LBauO M-V).
Zur Festlegung angemessener Vorkehrungen hinsichtlich einer Löschwasserversorgung wird auf die DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 7 März 2008 (s. Pkt. 7.11 dieses Prüfberichtes) verwiesen.
- 11.4.** Vor der Nutzungsaufnahme sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 24 LBauO M-V für die eingesetzten brandschutzrelevanten Bauprodukte oder Bauarten mit den Übereinstimmungsbestätigungen /-erklärungen der Hersteller gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien dem Prüfer für Brandschutz mindestens zwei Wochen vorher vorzulegen.

Bauordnung und vorbeugender Brandschutz/ Untere Bauaufsichtsbehörde

WP Mühlen Eichsen GmbH

12455-21
grGrundstück **Mühlen Eichsen, Goddin, Planstraße , Webelsfelde, Planstraße**

Gemarkung	Goddin	Webelsfelde	Webelsfelde
Flur	2	4	4
Flurstück	118	13	15

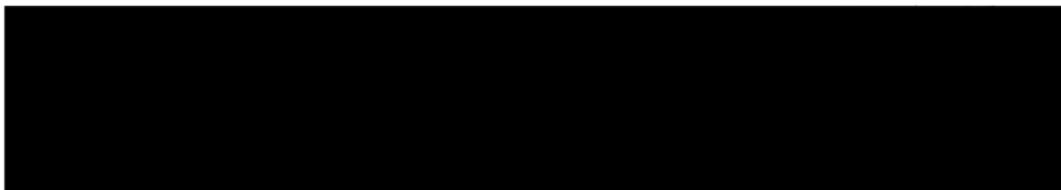
Vorhaben **Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen Mühlen Eichsen II,
3 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m /Az.: StALUWM-51-4699-5711-0-1.6.2V
AST: Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co.KG**

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V)

vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen** (Bauprüfverordnung – BauPrüfVO M-V) vom 14 April 2016 (GVOBl. M-V S. 171)
- Verwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)** vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366,435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671)
- Verwaltungsvollzugskostenverordnung (VwVKVO M-V)** vom 28. März 2012 (GVOBl. M-V, S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 427)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGKostVO M-V)** vom 01. Juli 2008 (GOVBl. M-V 2008, S.231), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 4, Anlage geändert, § 2 neu gefasst durch VO vom 26. Januar 2012 (GOVBl. M-V S.11)

§ 44 Vergütung für die Prüffingenieure für Brandschutz**1. Prüfung der Brandschutznachweise**

Landkreis Nordwestmecklenburg
Auslagen
(abgerundet auf volle €) Auslagen

Deviknalschutzbehörde
PF: 1556 1123958 Wismar
Dienststelle: Börzower Weg 3
Unterschrift: 936 Grevesmühlen





**Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde**

Landkreis Nordwestmecklenburg – Rostocker Str. 76 - 23970 Wismar



WP Mühlen Eichsen GmbH
Dorfstraße 40
19205 Mühlen Eichsen/ OT Webelsfelde

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 12455-21-25

Ihr Zeichen:
Grevesmühlen, 20.01.2022

Aktenzeichen **12455-21-25**

Grundstück **Mühlen Eichsen, Goddin, Planstraße , Webelsfelde, Planstraße**

Gemarkung	Goddin	Webelsfelde	Webelsfelde
Flur	2	4	4
Flurstück	118	13	15

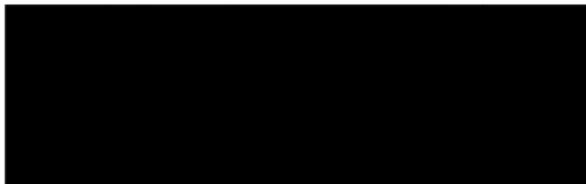
Vorhaben **Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen Mühlen Eichsen II, 3 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m /Az.: StALUWM-51-4699-5711-0-1.6.2V
AST: Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co.KG**

Kostenbescheid Prüfgebühren – Rechnung

Nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung-BauGebVO M-V), vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 585) geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der BauGebVO vom 21.04.2015 (GVOBl. M-V S. 136) und dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366 ber. S. 435, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 538) sind folgende Gebühren zu entrichten:



Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Bescheides zu überweisen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Umwelt
Untere Bauaufsichts- und
Denkmalschutzbehörde
PF: Graming 959 Wismar

Verteiler: Antragsteller
LK NWM / Haushalt
Akte

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
Dienstleistungs- und Bürgerweg 3
23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Brandschutzkonzept¹

als qualifizierter Brandschutznachweis
(nach § 11 BauVorIVO M-V vom 10.07.2006)

Vorgangsnummer **43-04-20/01-BK**

Stand/Status **Genehmigungsplanung-LP 4 (1. Bearbeitung)**

Baumaßnahme **Errichtung von 4 WEA
Typ VESTAS V 162
mit 166 m NH (zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung)
Windeignungsgebiet Mühlen Eichsen
19205 Mühlen Eichsen**

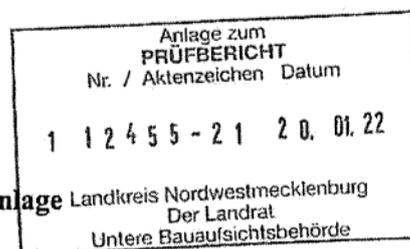
Bauherr **WP Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG
Dorfstraße 40
19205 Mühlen Eichsen OT Webelsfelde**

Planung²/Auftraggeber **BS Windertrag GmbH
[REDACTED]
Joachim-Karnatz-Allee 1
10557 Berlin**

Ausfertigungen **4**

Seiten **22 Seiten zzgl. 1 Anlage**

Datum **Wolgast, 23.06.2020**



- ¹ Dieser Schriftsatz als geschütztes Werk (vgl. § 2 Urheberrechtsgesetz) darf nur im Volltext und ausschließlich für das genannte Bauvorhaben verwendet werden. Erstellung von Kopien und Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung ISBM GmbH als Verfasser der Bearbeitung bzw. des Auftraggebers. Anforderungen aus Gründen des Arbeitsschutzes bleiben, so lang sie nicht in Bezug zu der Brandschutzbearbeitung stehen, unberührt.
- ² Vorliegende Bearbeitung wurde mit dem o. g. beteiligten Büro bzw. Auftraggeber abgestimmt und als qualifizierter Brandschutznachweis im Gesamtkonzept ausgewiesen, um die Bauantragsunterlagen im Auftrag des Bauherren bzw. dessen Bevollmächtigten (Bauvorlageberechtigten) zu ergänzen.

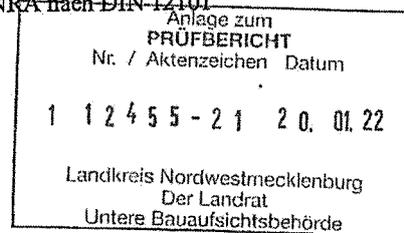
Nr.	Inhaltsverzeichnis	Seite
0	Geltungsbereich und Schutzvermerk	4
1	Aufgabenstellung in seiner Gesamtheit	4
1.1	Veranlassung	4
1.2	Auftragsgegenstand	4
1.3	Schutzziele und Schwerpunkte der Konzeption entspr. § 14 LBauO M-V [2.1]	5
1.3.1	Schutzzielefestlegung	5
1.3.2	Brandschutzbearbeitungsschwerpunkte	5
1.4	Objektbereiche/-beschreibung	6
1.5	Zeichnungen, Beratungen	6
1.6	Brandrisiko/Brandursachen/Gefährdungen	7
2	Unterlagen, Vorschriften, Richtlinien und Fachliteratur	8
3	Baulicher Brandschutz	9
3.1	Bauordnungsrechtliche Zuordnung, Gebäudeklasse und Nutzung	9
3.2	Zuordnung von Abweichungstatbestände und deren Behandlung	9
3.2.1	Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1]	9
3.2.2	Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.1]	10
3.2.3	Abweichungen von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a (1) LBauO M-V [2.1]	11
3.3	Sachsenschutz	11
3.4	Anforderungen an Bauprodukte bzw. Bauarten etc.	11
3.5	Brandschutztechnische Unterteilung	11
3.6	Rauchableitung	11
3.7	Flucht- und Rettungswege	12
3.7.1	Windenergieanlage VESTAS V162	12
4	Anlagentechnischer Brandschutz	13
4.1	Elektroinstallation/Beleuchtung	13
4.2	Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege	14
4.3	Blitzschutzanlage (§ 46 LBauO M-V [2.1])	14
4.4	Steuerung der Windenergieanlage/Fernüberwachung	14
5	Organisatorischer (betrieblicher) und abwehrender Brandschutz	15
5.1	Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten/Löschwasserbereitstellung	15
5.2	Löschwasserrückhaltung	16
5.3	Feuerlöscherausrüstung	16
5.4	Flächen für die Feuerwehr	17
5.5	Feuerwehrplan für den Windpark	17
5.6	Rauchverbot	17
5.7	Ergänzende Bemerkungen/Erfordernisse - organisatorisch	18
5.8	Brandschutz während der Bauphase	18
6	Abweichungstatbestände	19
6.1	Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1]	19
6.2	Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.1]	20
6.3	Abweichung von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a (1) LBauO M-V [2.1]	20
7	Zusammenfassung	21
7.1	Bewertung	21
7.2	Schlussbemerkungen	21



8	Haftungsausschluss des Erstellers der Brandschutzkonzeption	22
9	Bemerkung des Entwurfsverfassers der Genehmigungsplanung	22
10	Anlagen	
	Anlage 1 Brandschutzlageplan	

Abkürzungsverzeichnis:

agV	- allgemein gültiger Verwendbarkeitsnachweis	AbP	- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
		AbZ	- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
		ZiE	- Zustimmung im Einzelfall
		ÜE	- Übereinstimmungserklärung
		DoP	- Leistungserklärung
		aBG	- allgemeine Bauartgenehmigung
		vBG	- vorhabenbezogene Bauartgenehmigung
BDP	- Brandschutzdetailplan		
BLP	- Brandschutzlageplan		
BA	- Brandabschnitt		
BW	- Brandwand/WABW - Wand anstelle einer Brandwand/GAB - Gebäudeabschlusswand		
RA	- Rauchabschnitt		
FRW	- Flucht- und Rettungswege		
MW	- Mauerwerk/Stb - Stahlbeton		
nef	- normalentflammbare Baustoffe B2 nach DIN 4102 Teil 1		
sef	- schwerentflammbare Baustoffe B1 nach DIN 4102 Teil 1 bzw. (Beläge nach DIN EN 13501 z. B. C _{fl} -S1)		
nb	- nichtbrennbare Baustoffe A1/A2 nach DIN 4102 Teil 1		
rd	- rauchdicht		
fh	- feuerhemmend		
hfh	- hochfeuerhemmend		
fb	- feuerbeständig		
R	- Tragfähigkeit nach DIN EN 13501		
EI	- Raumabschluss und Wärmedämmung unter Brandeinwirkung nach DIN EN 13501		
REI	- Tragfähigkeit und Raumabschluss und Wärmedämmung unter Brandeinwirkung nach DIN EN 13501		
M	- mechanische Einwirkung auf Wände nach DIN EN 13501 (Stoßbeanspruchung siehe DIN 4102 Teil 3)		
S	- Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit nach DIN EN 13501 (Smoke)		
C...	- Selbstschließung nach DIN EN 13501 (Closing)		
a→b	- Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer nach DIN EN 13501 (unten/oben bei Unterdecken)		
i→o	- Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer nach DIN EN 13501 (innen/außen)		
BMA	- Brand-Melde-Anlage		
HAA	- Haus-Alarm-Anlage (ggf. BWA entspr. DIN VDE V 0826-2)		
DKM	- Druck-Knopf-Melder (nichtautomatische Melder)		
NRWG	- Natürliche Rauch und Wärme- Abzugsgeräte		
RAA	- Anlagen zur Rauchableitung mit Funktionserhalt/Steuerung analog NRA nach DIN 12101		
LAR	- Leitungsanlagen Richtlinie		
LüAR	- Lüftungsanlagen Richtlinie		
RL	- Richtlinie		
ETK	- Einheitstemperaturkurve nach DIN 4102 (Normbrandkurve)		
OKG	- Oberkante Gelände		
OKFF	- Oberkante Fertigfußboden		
BGF	- Bruttogrundfläche		
BH	- Brüstungshöhe		
HAR	- Hausanschlussraum		
A _{geo}	- geometrische Öffnungsfläche für die Rauchableitung		
baSV	- nach Bauordnungsrecht (bauaufsichtlich) anerkannter Sachverständiger		
LAGuS	- Landesamt für Gesundheit und Soziales		
RREP	- Regionales Raumentwicklungsprogramm		
NH	- Nabenhöhe		



0 Geltungsbereich und Schutzvermerk

Die in dieser Konzeption getroffenen Einschätzungen, Aussagen und Empfehlungen zum Brandschutz beziehen sich ausschließlich auf das Bauvorhaben:

**Errichtung von 4 WEA
Typ VESTAS V 162 mit 166 m NH (zzgl. 3 m Fundamenterhöhung)
Windeignungsgebiet Mühlen Eichsen
19205 Mühlen Eichsen**

Abweichungen davon sind möglich, wenn der Inhaber des bearbeiteten Gegenstandes, mittels eines begründeten Antrages, die Zustimmung der unteren ggf. der obersten Bauaufsichtsbehörde einholt.

Die Konzeption ist nach bestem Wissen und Gewissen, frei von jeglicher Bindung und ohne persönliches Interesse am Ergebnis erstellt worden.

Ein Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis der Abstandsflächen waren nicht Bestand der Bearbeitung.

1 Aufgabenstellung in seiner Gesamtheit

1.1 Veranlassung

In diesem Brandschutzkonzept werden für die geplante und ausgewiesene Baumaßnahme in den einzelnen Bearbeitungsschritten folgende Planziele gesetzt:

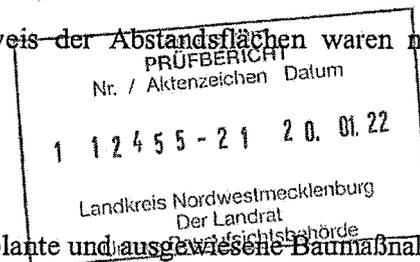
- Vergleich der speziellen Risikoschwerpunkte in der baulichen Anlage mit dem Brandrisiko, das den Forderungen nach der LBauO M-V [2.1] zugrunde liegt,
- Aufstellen einer Brandschutzkonzeption, die in ihrer Gesamtheit ein genehmigungsfähiges Sicherheitsniveau darstellt und die grundsätzliche Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Schutzziele nach der LBauO M-V [2.1] nachweist,
- Festlegen von brandschutztechnischen Maßnahmen als Grundlage für die weiteren Planungsphasen (Ausführungsplanungen).

1.2 Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand ist die Erstellung einer Brandschutzkonzeption und die Wertung der i. W. dort genannten Anforderungen bzgl. der Verhältnismäßigkeit. D. h. Erarbeitung einer schutzzielorientierten Brandschutzkonzeption entsprechend vorliegender Unterlagen und ggf. getätigter Abstimmungen.

Über die grundsätzlichen bauordnungsrechtlichen Erwägungen hinaus wird die Individualität des zu bearbeitenden Bauwerks konzeptionell betrachtet, um eine zumutbare grundsätzlich den öffentlichen Belangen nicht entgegenstehende Planungsgrundlage zu erarbeiten.

Durch den Auftraggeber wurde am 15.04.2020 der Auftrag erteilt, auf der Grundlage vorliegender Planungsunterlagen ein schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept zu erstellen.



1.3 Schutzziele und Schwerpunkte der Konzeption entspr. § 14 LBauO M-V [2.1]

1.3.1 Schutzzielefestlegung

- Sicherung notwendiger Flucht- und Rettungswege
- Vermeidung von Brandentstehung, Brandbegrenzung bzgl. der Feuer- und Rauchausbreitung
- Ermöglichung von wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr

1.3.2 Brandschutzbearbeitungsschwerpunkte

- *baulicher Brandschutz* s. Pkt. 3
 - Zuordnung/Vorgaben für den Brandschutznachweis Bauteile/Baustoffe
 - Flucht- u. Rettungswege Verläufe zur Entfluchtung
- *anlagentechnischer Brandschutz* s. Pkt. 4
 - Lüftung – Rauchableitung/Blitzschutz/Elektro – Beleuchtung u. a.
- *organisatorischer (betrieblicher) und abwehrender Brandschutz* s. Pkt. 5
 - Feuerwehraufstellkonzeption/Feuerlöscher
 - Löschwasseranforderung/-vorgaben
 - organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Die höchste Priorität bei der Erstellung der Brandschutzkonzeption hat der **Personenschutz**, so dass hier dem Schutz der Nutzer/Betriebspersonal und bedingt den Einsatzkräften der Feuerwehr Rechnung zu tragen ist.

Die LBauO M-V [2.1] enthält eine Vielzahl materieller Anforderungen zur Umsetzung o. g. Schutzziele, die hinsichtlich der Risikosituation auf ein Wohn- bzw. vergleichbares Geschäftshaus ausgerichtet sind. So können im Allgemeinen in einem Wohn- und Geschäftshaus die definierten Schutzziele ohne technische oder organisatorische Maßnahmen erreicht werden.

Demgegenüber müssen bei **Abweichungstatbeständen** von den allgemeinen materiellen Anforderungen nach LBauO M-V [2.1], bei einem sich einstellenden erhöhten Risiko bzgl. der Brand- und Rauchausbreitung zur Sicherstellung des Personenschutzes insbesondere hier bei der Anordnung der Flucht- und Rettungswege, vertretbare sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

Der **Sachwertschutz** für die bauliche Anlage einschließlich der technischen Einrichtungen (Computeranlagen/Datenträger/Software/Technische Geräte u. ä.) kann hier durch die definierten Schutzziele nur eingeschränkt betrachtet werden. Die dazu notwendigen und zweckmäßigen Brandschutzmaßnahmen liegen im Ermessen des Betreibers und werden hier nicht weiter bewertet.

Anlage zum	
PRÜFBERICHT	
Nr. / Aktenzeichen	Datum
1 1 2 4 5 5 - 2 1	2 0. 01. 22
Landkreis Nordwestmecklenburg	
Der Landrat	
Untere Bauaufsichtsbehörde	

1.4 Objektbereiche/-beschreibung

Bei den geplanten 4 baulichen Anlagen (WEA 1 - 4) handelt es sich um Windenergieanlagen (WEA) vom Typ VESTAS V162 mit einer Nabenhöhe von 166 m (zzgl. 3 m Fundamenterhöhung) zur Oberkante Fundament und einem Rotorradius von 81 m. Die Leistung der Anlage beträgt 5,6 MW (Vestas V162). Die bauliche Anlage wird nur zu Wartungs- und Reparaturzwecken durch geschultes Fachpersonal in der Regel 2 mal im Jahr begangen. Aufenthaltsräume sind nicht vorhanden und möglich.

Die geplanten Windenergieanlagen sollen in der Gemeinde Mühlen Eichsen im Landkreis Nordwestmecklenburg innerhalb des potentiellen Windeignungsgebietes Mühlen Eichsen laut regionalem Raumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern errichtet werden.

Nordwestlich der geplanten Anlagen befindet sich der Ort Rambeel, südwestlich befindet sich der Ort Veelböken, südlich befindet sich der Ort Goddin, und östlich befinden sich die Orte Webelsfelde und Mühlen Eichsen.

Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Turm, dem Maschinenhaus und dem Rotor. Der konische Rohrturm bei der WEA 1 wird als Stahlrohrturm und bei den WEA 2 - 4 jeweils als Hybrid-Betonturm ausgeführt. Die tragenden Teile des Maschinenhauses werden aus Stahl gefertigt. Die 3 Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz und kohlenstoffverstärktem Kunststoff. Die Spinner und die Außenhaut des Maschinenhauses bestehen aus schalldämmenden Glasfaser- und Polyesterverbundwerkstoffen.

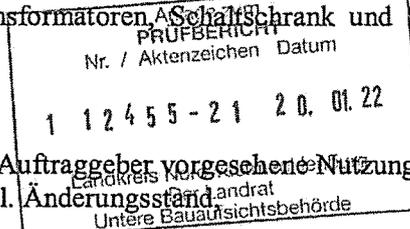
Neben Elektrokabeln und Kleinteilen der Aggregate sind an brennbaren Stoffen Öl (Getriebe-, Hydraulik- und Schwingungsdämpfungsöle), Kühlflüssigkeit und Fette (Generator, Azimutverstellung, Lager) innerhalb des Maschinenhauses vorhanden.

Bis auf die Mittelspannungsanlage und den Hauptcomputer im Eingangspodest des Turmes befinden sich die restlichen anlagentechnischen Komponenten, wie Hauptwelle, Getriebe, Generator, Hydraulikaggregat, Transformatoren, Schaltschrank und Servicekran im Maschinenhaus.

1.5 Zeichnungen, Beratungen

Die Konzeption bezieht sich auf die vom o. g. Auftraggeber vorgesehene Nutzung entspr. der u. g. vorliegenden Projektunterlagen einschl. Änderungsstand.

- vorläufiger Lageplan	BS Windertrag GmbH	Stand 04.05.2020
- Detailkarte	BS Windertrag GmbH	Stand 25.03.2020
- Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162		
Dokument-Nr.:0089-7004.V02	TÜV Süd	Stand 20.02.2020
- Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage		
Dokument-Nr.:0077-4620.V02	Vestas	Stand 29.10.2019
- Allgemeine Beschreibung EnVentus 5 MW		
Dokument-Nr.:0081-6696.V03	Vestas	Stand 08.11.2019



1.6 Brandrisiko/Brandursachen/Gefährdungen

In der folgenden Analyse sollen die aus dem Bauwerk und der Nutzung resultierenden Risiken zum Brandschutz bewertet werden. Daraus abgeleitet wird ein schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung der gebäude- und anlagenspezifischen Besonderheiten mit vorliegendem Schriftsatz erstellt.

Das Brandrisiko stellt die Wahrscheinlichkeit dar, dass ein Brand entsteht und sich zu einem Schadensfeuer entwickeln kann.

Bei der Brandrisikoanalyse sind

- die Gefahr der Brandentstehung
- die Größe der Brandlast

sowie

- die Gefahr der Brandausbreitung

einzuschätzen und zu bewerten.

Als **typische Brandursachen** können entsprechend der Nutzung der baulichen Anlage als Windenergieanlage

- Blitzschlag
- Fehler in den elektrischen Einrichtungen, wie Überhitzung infolge von Überlast, Erd- und Kurzschluss, sowie Lichtbögen
- Heißlaufen der mechanischen Bremsen ggf. mit Funkenflug bei Ausfall der aerodynamischen Bremsen, so das brennbare Baustoffe bzw. durch Leckagen austretender Öle entzündet werden können
- heiß gelaufene Lager von Generatoren und Getriebelager, aufgrund von Defekten oder mangelhafter Wartung
- feuergefährliche Arbeiten in Zusammenhang mit Reparatur-, Montage- und Demontearbeiten (z. B. Schweißen, Trennschleifen, Löten und Brennschneiden)

genannt werden.

Aufgrund der Vielzahl von brennbaren Materialien in der baulichen Anlage (Öle, Schalldämmstoffe, Elektroinstallation, Kabel u. ä.) und den o. g. Brandursachen ist eine Brandentstehung möglich, welche dann auch eine schnelle Brandausbreitung zur Folge hat.

Durch die baulich bedingte stark eingeschränkte Zugänglichkeit der Anlage ist eine wirksame Brandbekämpfung durch die Feuerwehr in der Anlage nicht möglich und nicht vorgesehen. Die Hauptaufgabe der Feuerwehr besteht vielmehr darin, das umliegende Gelände des Brandortes zu sichern und Folgebrände, verursacht durch brennend herabfallende Anlagenteile, zu verhindern.

Anlage zum PRÜFBERICHT		
Nr. /	Aktenzeichen	Datum
1	12455-21	20.01.22
Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Untere Bauaufsichtsbehörde		

2 Unterlagen, Vorschriften, Richtlinien und Fachliteratur

- zur grundsätzlichen brandschutztechnischen Bearbeitung gelten,

[2.1] Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V Stand 19.11.2019)

- für die technische Ausrüstung bzgl. der Installationen gelten,

[2.2] Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR 10.02.2015, Redaktionsstand 05.04.2016

[2.3] Verordnung über bauordnungsrechtliche Prüfungen (Bauprüfverordnungen – BauPrüfVO M-V 04/2016)

[2.4] DIN EN 50172 (VDE 0108-100) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

[2.5] Anforderungen an Sicherheitsstromversorgungsanlagen
DIN VDE 0100 Teil 718

[2.6] DIN 4102 Teil 1- 23 Brandverhalten von Bauteile/ Baustoffen/ Bauarten

[2.7] DIN 14095 Feuerwehrplan

[2.8] DIN 14675 Brandmeldeanlagen

[2.9] DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher

[2.10] DIN 14406 Tragbare Feuerlöscher

[2.11] DIN 4844 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen

[2.12] DIN EN ISO 7010 Sicherheitskennzeichen

[2.13] DIN 14096 Brandschutzordnung

[2.14] DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr

[2.15] DIN 14676 Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Einbau, Betrieb und Instandhaltung

[2.16] DIN EN 14604 Rauchwarnmelder

[2.17] DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

[2.18] DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz

[2.19] VdS 2848 Rauchwarnmelder; Anforderungen und Prüfmethode

[2.20] Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zum Brandverhalten
DIN EN 13501

[2.21] DIN 18065 Gebäudetreppen

[2.22] DIN 14244 Löschwasser-Sauganschlüsse- Überflur und Unterflur

[2.23] DIN 14210 Löschwasserteiche

- zitierte *Arbeitsstättenverordnung/ Unfallverhütungsvorschriften,*

[2.24] ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

[2.25] ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

[2.26] DGUV-Vorschrift 1 Präventionsvorschrift – Grundsätze und Prävention (ehemals BGV A1)

[2.27] DGUV-Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (ehemals BGV A3)

- zitierte *Regeln der Technik oder gleichwertig,*

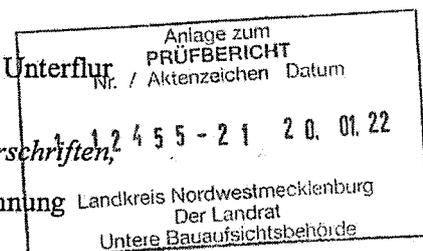
[2.28] DVGW Arbeitsblatt W 405 für Löschwasserbereitstellung Grundschutz

[2.29] Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL

[2.30] VdS 3523 Windenergieanlagen Leitfaden für den Brandschutz

[2.31] Deutscher Feuerwehr Verband – Fachempfehlung Nr. 1 vom 16.05.2012

Nichtgenannte „Technische Baubestimmungen“ bleiben unberührt, in diesem Konzept herausgearbeitete grundsätzliche Brandschutzerfordernisse wirken ergänzend.



3 Baulicher Brandschutz

3.1 Bauordnungsrechtliche Zuordnung, Gebäudeklasse und Nutzung

Nach Prüfung der vorhandenen Planungsunterlagen für die bauliche Anlage und aufgrund der Nutzung ohne Aufenthaltsräume, entfällt für diese Anlage die Einordnung in eine Gebäudeklasse nach (§ 2 (3) LBauO M-V [2.1]).

Entsprechend der Art und Nutzung und der konstruktiven Ausführung der baulichen Anlage erfolgt nach § 2 (4) LBauO M-V [2.1]

Pkt. 2 bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m

eine Einstufung der baulichen Anlage als Sonderbau.

Die Objekte unterliegen aufgrund der besonderen Art und Nutzung den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 Nr. 4 der LBauO M-V [2.1]

mitgeltende Sonderbauvorschrift:

keine

Somit handelt es sich bei dem betrachteten Bauvorhaben um

einen unregelmäßigen Sonderbau.

Eine andere Nutzung, als in den Unterlagen vorgesehen, bedarf einer Genehmigung in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

3.2 Zuordnung von Abweichungstatbeständen und deren Behandlung

Die LBauO M-V [2.1] sieht drei getrennte Verfahren zur Behandlung von Abweichungen von materiellen Vorgaben des Bauordnungsrechts vor.

3.2.1 Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1]

Bei Abweichungstatbeständen, die keine Abweichungen von Technischen Baubestimmungen darstellen, müssen bei einem Sonderbau Erleichterungen bzw. besondere Anforderungen herangezogen werden. Die Erleichterungen sind im Rahmen eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes auszuweisen.

Zur Legitimation einer Erleichterung muss in einem ganzheitlichem Brandschutzkonzept nachgewiesen werden, dass es aufgrund

- der besonderen Art der baulichen Anlage bzw. Räume,
- der besonderen Nutzung der baulichen Anlage bzw. Räume

nicht zu einem sich einstellenden erhöhten Risiko bzgl. der Brand- und Rauchausbreitung kommt und somit es der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften nicht bedarf. Ist dies nicht gegeben, müssen vertretbare sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen, in Form von

- gleichzeitig geforderten kompensierenden besonderen Anforderungen
getroffen werden.

Anlage zum	
PRÜFBERICHT	
Nr. / Aktenzeichen	Datum
1 1 2 4 5 5 - 2 1	2 0. 01. 22
Landkreis Nordwestmecklenburg	
Der Landrat	
Untere Bauaufsichtsbehörde	

Die Erstellung einer solchen, nur für das jeweilige Bauvorhaben zutreffenden Brandschutzbewertung, die die Erreichung der Schutzziele nach § 14 LBauO M-V [2.1] nachweist, stellt eine fachliche Herausforderung an den Konzeptersteller dar. Deshalb ist das Brandschutzkonzept in seiner Gesamtheit bei Prüfung der Genehmigungsfähigkeit durch eine fachlich mindestens gleich oder höher qualifizierte Person entweder zu bestätigen oder ggf. gänzlich abzulehnen bzw. Anpassungen können verlangt werden.

Hinsichtlich des bei Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1] einzuhaltenden Verfahrensweges ist zu differenzieren zwischen einem geregelten und einem ungeregelten Sonderbau. Ein ungeregelter Sonderbau liegt bei einem Bauvorhaben vor, wenn es nach § 2 (4) LBauO M-V [2.1] als Sonderbau eingeordnet wird und es hierfür keine bauaufsichtlich eingeführte Sonderbauverordnung gibt.

Ist eine umzusetzende Sonderbauverordnung bauaufsichtlich eingeführt, in dessen Anwendungsbereich das zu bearbeitende Bauvorhaben fällt, liegt ein geregelter Sonderbau vor und Erleichterungen von den Anforderungen dieser Sonderbauverordnung können nur durch eine Abweichung nach § 67 LBauO M-V [2.1] (Antrag auf Abweichung erforderlich) zugelassen werden.

Zur Verdeutlichung werden zu beantragende Erleichterungen, die bei geregelten Sonderbauten möglich sind, im Weiteren in diesem Schriftsatz als Abweichungen im Sinne des § 67 LBauO M-V [2.1] ausgewiesen.

Soweit nicht anders mit der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Prüfingenieur für Brandschutz abgestimmt, werden die abzuleitenden Anforderungen aus den unter Punkt 5.1 als mitgeltend ausgewiesenen und von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten zu beachtenden Richtlinien, Handlungsempfehlungen, Hinweisen, Verwaltungsvorschriften etc., wie Vorgaben aus der LBauO M-V [2.1] behandelt.

Um auf übersichtliche Weise darzustellen, dass sich aufgrund der Sonderbaueigenschaften bzw. gleichzeitig geforderten kompensierenden besonderen Anforderungen kein erhöhtes Risiko bzgl. der Brand- und Rauchausbreitung einstellt und es somit der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben nicht bedarf, werden sich ergebende Abweichungstatbestände mit den Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1] zusammen ausgewiesen.

Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1] sind bei ungeregelten Sonderbauten, aber auch bei geregelten Sonderbauten, bei denen der Abweichungstatbestand nicht in der entsprechenden Sonderbauverordnung geregelt wird, möglich und müssen nicht gesondert beantragt werden. Es bedarf hier keiner förmlichen Entscheidung der Genehmigungsbehörde/-stelle über die Zulässigkeit.

3.2.2 Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.1]

Durch die Einhaltung der Vorgaben der LBauO M-V [2.1] ist für Wohn- und Geschäftsgebäude die Erreichung der Schutzziele nach § 14 LBauO M-V [2.1] nachzuweisen. Bei geregelten Sonderbauten sind hierfür die entsprechenden Sonderbauverordnungen umzusetzen. Bei Abweichungstatbeständen gegenüber den Forderungen der LBauO M-V [2.1] bei Wohn- und Geschäftsgebäuden bzw. der jeweiligen Sonderbauverordnung bei geregelten Sonderbauten bzw. Gebäudebereichen müssen Anträge auf Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.1] gestellt werden.

PRÜFBERICHT		
Nr. / Aktenzeichen	Datum	
1 12455 - 21	20. 01. 22	
Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Untere Bauaufsichtsbehörde		

3.2.3 Abweichungen von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a (1) LBauO M-V [2.1]

Bei Abweichungen von Technischen Baubestimmungen muss die Gleichwertigkeit der abweichenden technischen Lösung, bevorzugt in einem Brandschutznachweis/-konzept, nachgewiesen werden (z. B. durch das Einhalten von anderen technischen Normungen der europäischen Mitgliedsstaaten).

Im Allgemeinen bedarf es keiner förmlichen Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde bzw. der genehmigenden Stelle, d. h. kein Antrag auf Abweichung nach § 67 LBauO M-V [2.1]. Wird in der Technischen Baubestimmung, von der abgewichen werden soll, eine Abweichung ausgeschlossen, ist die Zulassung einer Abweichung zu dieser Technischen Baubestimmung nur im Rahmen eines Antrages nach § 67 LBauO M-V [2.1] möglich.

3.3 Sachschutz

Der Sachwertschutz für die bauliche Anlage und für technische Einrichtungen (Trockentransformator, Hauptkonsole, Umrichter, Computeranlagen/Datenträger/Technische Geräte u. ä.) kann hier durch die definierten Schutzziele nur eingeschränkt betrachtet werden. Die dazu notwendigen und zweckmäßigen Brandschutzmaßnahmen liegen im Ermessen des Betreibers und werden hier nicht weiter bewertet.

Der Sachwertschutz unterliegt in erster Linie dem Nutzerinteresse, so dass der Nutzer ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Sachversicherer mögliche weitere Brandschutzanforderungen ergänzend zum Schriftsatz privatrechtlich wirksam machen kann (d. h. versicherungsrechtliche Belange sind nicht Gegenstand der Bearbeitung).

3.4 Anforderungen an Bauprodukte bzw. Bauarten etc.

An die tragenden und aussteifenden Bauteile werden entsprechend der Nutzung der baulichen Anlage und der Einordnung als ungeregelter Sonderbau keine brandschutztechnischen Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer gestellt.

Wie unter Pkt. 1.4 beschrieben, besteht die Konstruktion der baulichen Anlage zu den größten Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Brennbare Baustoffe finden hauptsächlich in der schalldämmenden, glasfaserverstärkten Verkleidung des Maschinenhauses Anwendung.

3.5 Brandschutztechnische Unterteilung

Brandschutztechnisch wirksame Abschottungen und Unterteilungen, die eine Feuerwiderstandsdauer aufweisen bzw. Rauchabschnitte bilden, sind innerhalb der baulichen Anlage entsprechend der Nutzung und Bauweise nicht vorhanden.

3.6 Rauchableitung

Die Anlage besitzt keine automatischen Rauchableitungsöffnungen. Rauch kann ggf. über die konstruktionsbedingten „Öffnungen“ im Azimutbereich zwischen Turm und Maschinenhaus abgeleitet werden.

Die manuell offenbaren Ausstiegsöffnungen an der Oberseite des Maschinenhauses können bei einer Brandentstehung im Maschinenhaus ~~nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von Wartungspersonal zur Rauchableitung geöffnet werden.~~

Anlage zum	
PRÜFBERICHT	
Nr. / Aktenzeichen	Datum
1 1 2 4 5 5 - 2 1	2 0. 01. 22
Landkreis Nordwestmecklenburg	
Der Landrat	
Untere Bauaufsichtsbehörde	

3.7 Flucht- und Rettungswege

3.7.1 Windenergieanlage VESTAS V162

In den Windenergieanlagen befinden sich keine Aufenthaltsräume. Die Anlagen werden nur durch entsprechend geschultes und ausgebildetes Fachpersonal betreten. Prinzipiell soll die Anlage nur nach Abschaltung und Deaktivierung der Fernüberwachung betreten werden. Sodass die Anlagen durch Dritte nicht in Betrieb genommen werden können. In den Turmfüßen befinden sich die Mittelspannungsanlagen, hier kann die gesamte Anlage spannungsfrei geschaltet werden.

Eine Fremdrettung durch die Feuerwehr im Brandfall ist aufgrund der baulichen Ausbildung nicht möglich bzw. nicht vorgesehen.

Für das Wartungspersonal (max. 2 – 6 Personen) steht als Rettungsweg aus dem Maschinenhaus die Leiter im Turm mit Ruhepodesten (Abstand zueinander ≤ 10 m) zur Verfügung. Das Wartungspersonal muss entsprechend der Betriebsvorschriften beim Betreten des Turmes die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz benutzen. Die persönliche Schutzausrüstung wird mit dem mitlaufenden Auffanggerät an einer festen Führung neben der Leiter verbunden. Somit ist auch im Fluchtfall die Absturzsicherheit und ein schnelles herunterklettern gewährleistet.

Im Falle einer Verrauchung des Turmes kann die Eigenrettung des Wartungspersonals über das mitgeführte automatische Abseil- und Rettungsgerät an der Außenseite des Turmes erfolgen. Die Monteure müssen über die Anwendung dieser Rettungsgeräte regelmäßig geschult und unterwiesen werden.



4 **Anlagentechnischer Brandschutz**

Blitz- und Überspannungsschutzanlagen (§ 46 LBauO M-V [2.1]) i. V. mit DIN EN 62305 (VDE 0185-305) [2.18] <input checked="" type="checkbox"/> vorgesehen <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen	
Sicherheits- und Notbeleuchtung i. V. mit DIN VDE 0108-100 [2.4] <input checked="" type="checkbox"/> vorgesehen <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> notstromversorgte Einzelleuchten <input checked="" type="checkbox"/> Einzelbatterieleuchten bzw. <input type="checkbox"/> Anschluss an zentrale Notstromversorgung	
Kennzeichnung der Rettungswege <input type="checkbox"/> vorzusehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen	Art der Kennzeichnung: <input type="checkbox"/> langnacheuchtende Piktogramme (DIN 4066 [2.14] und DIN 4844 [2.11]) bzgl. Betriebsstätte <input type="checkbox"/> notstromversorgte Einzelleuchten DIN EN 50172 (VDE 0108-100) [2.4] <input type="checkbox"/> Einzelbatterieleuchten bzw. <input type="checkbox"/> Anschluss an zentrale Notstromversorgung
Rauchwarnmelder (§ 48 (4) LBauO M-V [2.1]) i. V. mit DIN 14676 [2.15]/DIN 14604 [2.16] VdS anerkannt (VdS 2848 [2.18]) <input type="checkbox"/> vorzusehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen	überwachte Räume:
Brandmeldeanlage i. V. mit DIN 14675 [2.8]/VDE 0833 [2.17] <input type="checkbox"/> vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen	Schutzzumfang der BMA analog DIN 14675 [2.8]: <input type="checkbox"/> Kategorie 1: Vollschutz <input type="checkbox"/> Kategorie 2: Teilschutz <input type="checkbox"/> Kategorie 3: Schutz von Fluchtwegen <input type="checkbox"/> Kategorie 4: Einrichtungsschutz <input type="checkbox"/> nicht automatische Melder <input type="checkbox"/> automatische Melder Aufschaltung :
Alarmierungseinrichtungen i. V. mit DIN 14675 [2.8]/VDE 0833 [2.17] <input type="checkbox"/> vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen	Art der vorgesehenen Alarmierung:
Feuerlöschanlage <input type="checkbox"/> vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen	Art der vorgesehenen Feuerlöschanlage: geschützte Bereiche:
Anlagen und Geräte zur Brandbekämpfung <input checked="" type="checkbox"/> vorzusehen <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen	<input type="checkbox"/> Wandhydranten (DIN 14461/DIN 14463) <input type="checkbox"/> Löschwasserleitung „trocken“ (DIN 14462) <input checked="" type="checkbox"/> Handfeuerlöscher (DIN 14406/DIN EN 3) <input type="checkbox"/> sonstige:

Anlage zum
PRÜFBERICHT
Nr. / Aktenzeichen Datum
1 12455 - 21 20. 01. 22
Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

4.1 Elektroinstallation/Beleuchtung

Elektr. Gefahrenzonen sind nach der Angabe einer Elektrofachkraft mit entsprechenden Sicherheitszeichen zu kennzeichnen (ASR A1.3 [2.24] bzw. DIN EN ISO 7010 [2.12] i. V. mit DIN 4844-2 [2.11], Hauptschalt- und Anschlussanlagen). Der Zugang zu den Sicherungskästen ist freizuhalten und die Sicherungen sind zu kennzeichnen. Es wird auf eine bestimmungsgemäße Verwendung nach Herstellervorschriften aller Betriebsmittel und Anlagen einschl. Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsabstände hingewiesen.

- Installationsnachweis Errichter/Elektro nach VDE 0100 [2.5].

Um einen sicheren Abstieg bei Ausfall der allgemeine Stromversorgung (über das allgemeine Versorgungsnetz gespeist) während der Wartungs- und Reparaturarbeiten im Maschinenhaus bzw. beim Auf- oder Abstieg im Turm zu gewährleisten, ist eine akkugepufferte Sicherheitsbeleuchtung im Turm, Nabe und Maschinenhaus vorgesehen. Die Sicherheitsbeleuchtung wird für eine Betriebszeit von 30 Minuten ausgelegt.

Für Arbeiten bei ggf. schon ausgefallener Beleuchtung werden vom Servicepersonal Helmlampen mitgeführt.

4.2 Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege

Da die Leiter im Turm der einzige mögliche Fluchtweg ist und die Anlage nur durch geschultes Fachpersonal betreten wird, ist eine Kennzeichnung der Fluchtwege durch eine Beschilderung und die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen nicht erforderlich.

4.3 Blitzschutzanlage (§ 46 LBauO M-V [2.1])

Aufgrund der Art und Nutzung bzw. der besonderen Lage der baulichen Anlage ist eine Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) [2.18] gegen die Auswirkung des Blitzstromes und seiner elektrischen und magnetischen Felder auf metallische Installationen und elektr. Anlagen, mit innerem und äußerem Blitzschutz entsprechend VdS 3523 Pkt. 5.1.1 erforderlich.

Die WEA verfügen über eine entsprechende Blitzschutzanlage.

4.4 Steuerung der Windenergieanlage/Fernüberwachung

Die Windenergieanlage wird durch zahlreiche Temperatursensoren und Rauchmelder, welche in sensiblen Bereichen der WEA in denen eine Brandentstehungsgefahr vorhanden ist (z. B. Transformatoren, Generator, Bremse, Oberwellenfilteranlage) überwacht.

Bei Auslösung oder Ausfall der Temperatursensoren, Rauchmelder bzw. gleichwertiger Überwachungssensoren wird die Anlage ggf. geregelt heruntergefahren und gebremst und eine Fehlermeldung an die Fernüberwachung abgegeben. Die Fernüberwachung, welche als eine ständige besetzte Stelle (24 h pro Tag und 365 Tage im Jahr) zu werten ist, kann neben der Anlagensteuerung weitere organisatorische Maßnahmen (Alarmierung der zuständigen Leitstelle der Feuerwehr o. glw.) einleiten.

Diese „weiteren“ organisatorischen Maßnahmen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5 Organisatorischer (betrieblicher) und abwehrender Brandschutz

Flucht- und Rettungspläne i. V. mit DIN ISO 23601	
<input type="checkbox"/> vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen
Feuerwehrpläne (hier Übersichtsplan des Windparks) i. V. mit DIN 14095 [2.7]	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgesehen für den gesamten Windpark	<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen
Zugänge und Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück (§ 5 LBauO M-V [2.1]) i. V. mit Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgesehen	<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen (äußerer Zugänge)

5.1 Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten/Löschwasserbereitstellung

Über die Löschwasserversorgung³ soll bei der Windenergieanlage sicher gestellt werden, dass brennend herabfallende Anlagenteile nicht zu einer Brandausbreitung auf den angrenzenden Flächen (Felder mit möglichen leicht brennbarer Bepflanzung wie z. B. Getreide) führt bzw. Brände rechtzeitig eingegrenzt werden können. Diese Gefahr der Brandausbreitung ist entsprechend der Nutzung saisonal unterschiedlich zu bewerten, d. h. im Winter besteht aufgrund der nicht vorhandenen Bepflanzung auf den Ackerflächen keine Gefahr der Ausbildung eines Flächenbrandes.

In dieser brandschutztechnischen Bewertung wird davon ausgegangen, dass die Löschwasserversorgung der geplanten baulichen Anlagen durch den Grundschutz der umliegenden Gemeinden sichergestellt werden kann.

Im Umkreis der geplanten WEA befinden sich folgende Gemeinden (s. Auch Anlage 1):

WEA 1 und 2

- Goddin in ca. 1.800 m Entfernung
- Mühlen Eichsen in ca. 3.500 m Entfernung
- Webelsfelde in ca. 5.100 m Entfernung
- Veelböken in ca. 5.500 m Entfernung

WEA 3 und 4

- Rambeel in ca. 2.000 m Entfernung
- Veelböken in ca. 3.100 m Entfernung
- Webelsfelde in ca. 1.800 m Entfernung
- Mühlen Eichsen in ca. 3.600 m Entfernung

Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle weitere ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich.

Mögliche ergänzende Löschwasserentnahmestellen sind z. B.

- Löschwasserteiche nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230.

Anlage zum PRÜFBERICHT	
Nr. / Aktenzeichen	Datum
1 12455 - 21	20. 01. 22
Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Untere Bauaufsichtsbehörde	

³ Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur erfolgt hier soweit erforderlich die Löschwasserversorgung im Pendelverkehr mehrerer Wehren.

Zur Verhinderung und Eindämmung von Flächenbränden auf den angrenzenden Feldflächen sind, durch die Landwirtschaftsbetriebe entspr. der Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge, Ansprechpartner o. glw. zur Benachrichtigung im Brandfall zu benennen. Es sind Geräte/Technik die zum Umbruch der Ackerflächen und zum Anlegen von Brandschutzschneisen geeignet sind, vorzuhalten, um diese im Einsatzfall durch den Einsatzleiter der Feuerwehr abzurufen. Die Landwirtschaftsbetriebe als Bewirtschafter der angrenzenden Flächen sind mit Fertigstellung der baulichen Anlage durch den Betreiber i. V. m. der Erstellung des Feuerwehrplans (vgl. Pkt. 5.5) zu benennen.

5.2 Löschwasserrückhaltung

Mit Einführung der VV TB M-V ist die Löschwasserrückhalte-Richtlinie nicht mehr als eingeführte Technische-Baubestimmung zu berücksichtigen. Entsprechend § 43 (1) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist der Betreiber einer Anlage im Sinne dieser Verordnung zur Führung einer Anlagendokumentation, die auch Angaben zur Löschwasserrückhaltung enthält, verpflichtet.

5.3 Feuerlöscherausrüstung

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl in der Windenergieanlage bereitzuhalten.

D. h. es ist ein Handfeuerlöscher im Turmfuß (CO₂-Feuerlöscher) und ein Handfeuerlöscher im Maschinenhaus (Schaumlöscher bzw. CO₂-Feuerlöscher) vorzusehen⁴.

Die Ausrüstung mit Feuerlöschern sollte durch eine Fachfirma zwecks Gewährleistung der vorgesehenen LE erfolgen.

Empfohlene Feuerlöschgeräte:

- CO₂- Feuerlöscher für Elektroräume/Bereiche mit elektr. Anlagen mit 5 LE
- Schaumfeuerlöscher für AB mit 9 LE (Schadensminimierung bzgl. Entsorgung)

Kennzeichnung/Revision

Der Anbringungsort bzw. ein verdeckter Anbringungsort von Feuerlöschern ist mit dem entsprechenden Sicherheitszeichen zu versehen (ASR A1.3 [2.24] bzw. DIN EN ISO 7010 [2.12] i. V. mit DIN 4844-2 [2.11]).

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre neu zu testieren – Wartungsnachweis.



⁴ Entspr. ASR A2.2 sind bei dem Einsatz von Kohlendioxid (CO₂) als Löschmittel Gesundheitsgefahren durch zu hohe CO₂-Konzentrationen i. V. m. einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

5.4 Flächen für die Feuerwehr

Die geplante Zuwegung zur öffentlich-rechtlichen Erschließung der Anlagen (vgl. Anlage 1) entspricht den Anforderungen für die Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Die zuständigen Feuerwehren sind vor Inbetriebnahme mit den Zuwegungen und den möglichen Stellflächen vertraut zu machen.

Hauptaufgabe der Feuerwehr ist es heruntergefallene brennende Anlagenteile zu löschen und einen Sicherheitsbereich (5-facher Rotordurchmesser = $5 \times 162 \text{ m} = \text{ca. } 810 \text{ m}$)⁵ um die Anlage abzusperren. Bei markantem Wind ist dieser Abstand in Windrichtung ggf. zu vergrößern

5.5 Feuerwehrplan für den Windpark

Aufgrund der Nutzung ist es erforderlich, im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr einen Feuerwehrplan mit Übersichtsplan entsprechend DIN 14095 [2.7] zu erstellen, danach sind

- die Anfahrtswege der Feuerwehr,
- gesonderte Feuerwehrezufahrten,
- Standorte und die Art der Wasserentnahmestellen und Wassermenge
- die Ansprechpartner o. glw. der Landwirtschaftsbetriebe (entspr. Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge), zur Benachrichtigung im Brandfall

auszuweisen.

5.6 Rauchverbot

Für den gesamten Bereich der Windenergieanlage ist ein Rauchverbot auszusprechen. Das Rauchverbot ist an den Zugängen der WEA mit dem Hinweis „Rauchverbot“ deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Anlage zum	
PRÜFBERICHT	
Nr. / Aktenzeichen	Datum
1 1 2 4 5 5 - 2 1	2 0. 01. 22
Landkreis Nordwestmecklenburg	
Der Landrat	
Untere Bauaufsichtsbehörde	

⁵ entsprechend der DFV-Fachempfehlung zu Einsatzstrategien an Windenergieanlagen (Stand 16.05.2012) ist mindestens ein Radius von 500 m unzugänglich zu machen. Bei markantem Wind ist in Windrichtung das Doppelte einzuplanen.

5.7 Ergänzende Bemerkungen/Erfordernisse - organisatorisch

- (1) Elektr. Gefahrenzonen sind nach der Angabe einer Elektrofachkraft mit den entsprechenden Sicherheitszeichen zu kennzeichnen. (ASR A1.3 [2.24] bzw. DIN EN ISO 7010 [2.12] i. V. mit DIN 4844-2 [2.11])
- (2) Für die gesamte E-Anlage ist ein Installationsprotokoll entsprechend DIN VDE 0100 incl. Teil 410 durch eine Fachfirma zu erstellen. (s. siehe DGUV Vorschrift 3 [2.27])
 - ortsveränderliche und ortsfeste elektr. Anlagen und Betriebsmittel
 - elektr. Anlagen in besonderen Räumen VDE 1000 Gruppe 700, incl. Basisschutz, Fehlerschutz, Zusatzschutz.
- (3) Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre zu testieren – Wartungsnachweis.
- (4) Feuergefährliche Arbeiten sind nur bei Erstellung eines Heierlaubnisscheins einschlielich erhhter Sicherheitsmanahmen zulssig.
- (5) Entsprechend § 3 des Arbeitsschutzgesetzes/§ 2 der DGUV - Vorschrift 1 „Allgemeine Vorschriften“ [2.26] ist der Unternehmer verpflichtet Manahmen zur Verhtung von Arbeitsunfllen/Brnden, durch die Erstellung von Betriebsanweisungen (Verhalten bei Gefahr, Brandfall, Lschen, Erste Hilfe, Sachgerechte Entsorgung, Sicherheitszeichen ASR A1.3 [2.24] bzw. DIN EN ISO 7010 [2.12] i. V. mit DIN 4844-2 [2.11]) zu treffen.

5.8 Brandschutz whrend der Bauphase

Aufgrund von notwendigem Umgang mit offenem Feuer bei Heiarbeiten (Schweien, Lten, Trennschneiden etc.) whrend der Bauarbeiten besteht in der Bauzeit mit erhhter Ausstattung eine **erhhte Brandgefahr**, so dass ein Mindestma an Brandschutzmanahmen bereits mit der Ausschreibung explizit vorzusehen und am Bau einzuhalten sind.

Folgende Manahmen sind whrend der Baumanahme umzusetzen,

- Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften zum Brandschutz auf Baustellen sind einzuhalten,
- Minimierung der Brandlasten durch Entfernen brennbarer Bauabflle,
- Flchen, Zugnge fr die Feuerwehr sind freizuhalten (Baustelleneinrichtungsplan),
- bei Heiarbeiten sind Handfeuerlscher vorzuhalten und Heierlaubnisscheine durch die Bauleitung abzufordern,
- verantwortlich fr den Brandschutz ist der Bauleiter bzw. ggf. SIGE- Koordinator,
- Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil B [2.12] fr die Baustelle aufzustellen und bekannt zu geben, ggf. Aushang.

O. g. Manahmen sind in der Baustellenordnung zu erfassen und umzusetzen.



6 Abweichungstatbestände

Im Folgenden werden die vorhandenen Abweichungstatbestände entsprechend ihrer bauordnungsrechtlichen Zuordnung (siehe Pkt. 3.2) aufgelistet und brandschutz-technisch bewertet bzw. begründet. Dies sind im Einzelnen Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1] (siehe Pkt. 6.1), Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.1] (siehe Pkt. 6.2) und Abweichungen von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a (1) LBauO M-V [2.1] (siehe Pkt. 6.3),

Im vorliegenden Brandschutzkonzept sind Abweichungstatbestände nach		
§ 51 LBauO M-V [2.1]	<input type="checkbox"/> ausgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgewiesen
§ 67 LBauO M-V [2.1] ⁶	<input type="checkbox"/> ausgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgewiesen
§ 85 a (1) LBauO M-V [2.1]	<input type="checkbox"/> ausgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgewiesen

Entsprechende Hinweise gelten nur bei vorhandenen Abweichungstatbeständen.

6.1 Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1]

zu Pkt. lfd. Nr.	Art der Erleichterung (abweichend von Vorschriften aus der LBauO M-V [2.1])	Begründung der Erleichterung in - der Art - der Nutzung - besonderen Anforderungen (kompensierend) etc.
-	-	-

Hinweis:

Im vorliegenden Brandschutzkonzept werden keine Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.1] ausgewiesen bzw. sind im Rahmen dieser Bearbeitung nicht erkennbar. Unter Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht wird, dass bzgl. der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage bzw. Räume oder bei gleichzeitig geforderten kompensierenden besonderen Anforderungen es nicht zu einem sich einstellenden erhöhten Risiko bzgl. der Brand- und Rauchausbreitung kommt und es somit der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften nicht bedarf, ist eine Erleichterung von Vorgaben der LBauO M-V nach § 51 LBauO M-V [2.1] zulässig.

Anlage zum PRÜFBERICHT		
Nr. / Aktenzeichen	Datum	
1 1 2 4 5 5 - 2 1	2 0. 01. 22	
Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Untere Bauaufsichtsbehörde		

⁶ einschließlich als Abweichung zu beantragende Erleichterungen bzw. Abweichungen von einer Technischen Baubestimmung

6.2 Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.1] ⁷

zu Pkt. lfd. Nr.	Art der Abweichungen (abweichend von Vorschriften aus der ____)	Begründung, Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen.
-	-	-

Hinweis:

Im vorliegenden Brandschutzkonzept liegt die Grundlage für Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.1] nicht vor, da dieser nur für Wohn- und Geschäftsgebäude bzw. geregelte Sonderbauten, d. h. Sonderbauten die in den Anwendungsbereich einer in Mecklenburg-Vorpommern gültigen Sonderbauverordnung fallen, angewendet wird. § 85a (1) Satz 3 LBauO M-V [2.1] bleiben unberührt.

6.3 Abweichung von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a (1) LBauO M-V [2.1]

zu Pkt. lfd. Nr.	Art der Abweichung	Begründung, Nachweis der Erfüllung der allg. Anforderungen nach § 85 a (1) LBauO M-V [2.1] mit einer anderen Lösung
-	-	-

Hinweis:

Im vorliegenden Brandschutzkonzept werden keine Abweichungen von technischen Baubestimmungen nach § 85a (1) LBauO M-V [2.1] ausgewiesen bzw. sind im Rahmen dieser Bearbeitung nicht erkennbar. Unter Voraussetzung des Nachweises der Gleichwertigkeit der abweichenden technischen Lösung sind Abweichungen nach § 85a (1) LBauO M-V [2.1] im Allgemeinen zulässig. Wird in der Technischen Baubestimmung, von der abgewichen werden soll, eine Abweichung ausgeschlossen, ist die Zulassung einer Abweichung zu dieser Technischen Baubestimmung nur im Rahmen eines Antrages nach § 67 LBauO M-V [2.1] möglich.



⁷ einschließlich als Abweichung zu beantragende Erleichterungen bzw. Abweichungen von einer Technischen Baubestimmung

7 Zusammenfassung

7.1 **Bewertung**

In dem vorliegenden Brandschutzkonzept wurde im Rahmen des Bauordnungsrechts der Brandschutz für das Bauvorhaben

**Errichtung von 4 WEA
Typ VESTAS V 162 mit 166 m NH (zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung)
Windeignungsgebiet Mühlen Eichsen
19205 Mühlen Eichsen**

beschrieben und erläutert.

Es wurden die notwendigen Maßnahmen im Ergebnis der Brandrisikobetrachtung festgesetzt und begründet.

Die Risikobetrachtung und die abgeleiteten Brandschutzmaßnahmen basieren auf den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen/Abstimmungen.

Es wurde nachgewiesen, dass die Risikoschwerpunkte insbesondere

- die Sicherstellung der Evakuierung über Flucht- und Rettungswege
und

- die Verringerung der Brandentstehungsgefahr bzw. die Schadensbegrenzung

im Zusammenhang mit der besonderen Art und Nutzung der baulichen Anlage liegen und durch bauliche und technische Maßnahmen in der **Gesamtheit** aller Maßnahmen **kein erhöhtes Brandrisiko** darstellen.

7.2 **Schlussbemerkungen**

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, die bauliche Anlage in der geplanten Bauart und Bauweise, unter Umsetzung der im vorliegenden Schriftsatz ausgewiesenen Ergänzungen/Änderungen zu den Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, herzustellen und zu nutzen.

D. h. die im Konzept genannten brandschutztechnischen Anforderungen einschließlich aufgezeigter Vorgaben zum geltenden Baurecht und damit in Zusammenhang stehende Grundsatzanforderungen nach Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, hier insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit, erfüllt werden.

Die Entscheidung über die notwendigen Brandschutzmaßnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Es wird der Behörde empfohlen, die brandschutztechnisch relevanten Punkte des beantragten Bauvorhabens unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zu genehmigen.

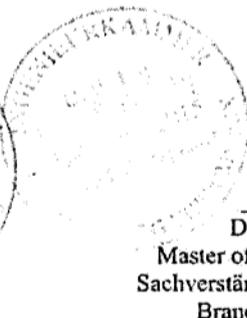
Anlage zum PRÜFBERICHT	
Nr. / Aktenzeichen	Datum
1 1 2 4 5 5 - 2 1	2 0. 01. 22
Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Untere Bauaufsichtsbehörde	

8 **Haftungsausschluss des Erstellers der Brandschutzkonzeption**

Diese Konzeption gilt nur in Verbindung mit Genehmigung, für die beschriebene Nutzung der baulichen Anlage, durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Nicht Genanntes bleibt unberührt und hat bestehenden Norm- bzw. Rechtscharakter.

Der Schriftsatz gilt nur mit Originalstempel (blaue Farbe) und verliert seine Gültigkeit bei wesentlichen baulichen Veränderungen die nicht Bestandteil der Bearbeitung waren. Versicherungsrechtliche Belange und Anforderungen bleiben in der Konzeption unberührt.



Dipl.-Ing Hans-Joachim Möws M.Eng.
Master of Engineering für vorbeugenden Brandschutz
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)
Brandschutzplaner Listen-Nr.: BP-0163-2015

9 **Bemerkung des Entwurfsverfassers der Genehmigungsplanung**

BS Windertrag GmbH
[Redacted]
Joachim-Karnatz-Allee 1
10557 Berlin

Hiermit erklärt der Entwurfsverfasser/Vorlageberechtigter der Genehmigungsplanung, dass diese Brandschutzkonzeption als qualifizierter bautechnischer Brandschutznachweis zu den erstellten Bauantragsunterlagen gehört und der Inhalt der Brandschutzkonzeption mit Unterschrift anerkannt wird.

Die im o. g. Schriftsatz beschriebenen Maßnahmen sind in der Genehmigungsplanung bzw. werden in der Ausführungsplanung dargestellt und bedingen der Zustimmung des Bauherrn.



Entwurfsverfasser der Genehmigungsplanung

000215

Rüting

Testorf-Steinfort

Rambeel

Anlage zum
PRÜFBERICHT
 Nr. / Aktenzeichen Datum
 1 12455-21 20.01.22
 Landkreis Nordwestmecklenburg
 Der Landrat
 Untere Bauaufsichtsbehörde

Webelsfelde

WEA 04
 Vestas V162-5.6
 NH 166 m + 3 m

Rambeel
 in ca. 2,0 km

Webelsfelde
 in ca. 1,8 km

WEA 03
 Vestas V162-5.6
 NH 166 m + 3 m

WEA 02
 Vestas V162-5.6
 NH 166 m + 3 m

WEA 01
 Vestas V162-5.6
 NH 166 m + 3 m

Goddin
 in ca. 1,8 km

Mühlen Eichsen
 in ca. 3,5 km

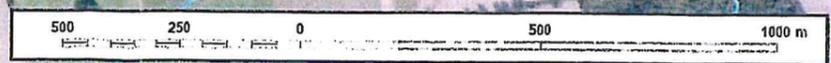
Mühlen Eichsen

Veelböken

Veelböken

Goddin

-  Zufahrt öffentliche Verkehrsfläche
-  geplante WEA
-  Zuwegung neu
-  berücksichtigte Fahrstrecke



B 208

Brandschutz-Übersichtslageplan **Anlage 1**

 ISBM GmbH Am Schanzberg 3 17438 Wolgast Tel.: 03836-602591 ISBM: 23.06.2020 (LP 4)	Errichtung von 4 WEA Typ Vestas V162 Windeignungsgebiet Mühlen Eichsen 19205 Mühlen Eichsen Planung: 04.05.2020

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Errichtung und zum Betrieb drei Windenergieanlagen am Standort Mühlen Eichsen, Landkreis Nordwestmecklenburg, Mecklenburg-Vorpommern

Juli 2023

Für das

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
1.1	Veranlassung und Verfahren	2
1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	4
1.2.1	Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen.....	5
1.2.2	Übergeordnete Planungen/ planerische Vorgaben	6
1.3	Geprüfte Alternativen.....	8
1.4	Prognostizierte Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung	8
1.4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	8
1.4.2	Schutzgut Tiere	17
1.4.3	Schutzgut Pflanzen.....	26
1.4.4	Schutzgut biologische Vielfalt	28
1.4.5	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung)	28
1.4.6	Geschützte und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft	31
1.4.7	Schutzgut Fläche	34
1.4.8	Schutzgut Boden	35
1.4.9	Schutzgut Wasser	36
1.4.10	Schutzgüter Luft und Klima.....	38
1.4.11	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	39
1.4.12	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	46
1.5	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	47
2	Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG	53

1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.1 Veranlassung und Verfahren

Der Antrag der Firma Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 40 in 19205 Mühlen Eichsen zur Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) (§§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ist am 30. Juli 2020 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) als zuständiger Genehmigungsbehörde eingegangen. Planungsgrundlage für das Vorhaben sind der 2. und 3. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) mit dem Windeignungsgebiet „Mühlen Eichsen“ (Nr. 08/18 bzw. 10/21). Die Eingangsbestätigung zum Antrag erfolgte mit Schreiben vom 12. August 2020. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) begann am 5. November 2020 mit einer Teilbeteiligung, nach Vervollständigung der Unterlagen wurden die weiteren Behörden und Stellen zum 16. Dezember 2020 beteiligt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Nach § 6 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG besteht die Verpflichtung, wenn die dort genannten Merkmale vorliegen. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG ist über die Durchführung einer UVP zu entscheiden. Entweder ergibt diese Vorprüfung, dass es einer UVP im Sinne des UVPG als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf oder der Vorhabenträger stellt einen Antrag auf freiwillige Durchführung einer UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG. Am 08.02.2021 (mit Korrektur am 22.02.2021) wurde in den örtlichen Bekanntmachungsorganen gemäß § 18 UVPG und im UVP-Portal M-V öffentlich bekannt gemacht, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freiwillig beantragt wurde. Somit ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ Abs. 1 Nr. 1c) i. V. m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Zu berücksichtigen sind die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.



Die nach § 4e der 9. BImSchV für die UVP erforderlichen Unterlagen wurden dem StALU WM vom Träger des Vorhabens vorgelegt. Diese wurden anschließend zusammen mit den anderen Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 16.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 ausgelegt.

Auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers, der Stellungnahmen der beteiligten TöB nach §§ 11 und 11a der 9. BImSchV und der nach § 12 der 9. BImSchV bei der Genehmigungsbehörde erhobenen Einwendungen Dritter hat das StALU WM gemäß § 1 Abs. 2 und § 20 Abs. 1a i. V. m. §§ 11, 11a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die mit Bezug zur UVP in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen zu erstellen. Darin aufzuführen sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV Gegenstand der Genehmigung.

Bei der UVP besonders berücksichtigte Teile der Antragsunterlagen sind der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht, Stand 08.02.2021), der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Stand 02.11.2020) sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB, Stand 14.07.2020). Aufgrund von Nachforderungen wurden die genannten Antragsunterlagen überarbeitet und entsprechend aktualisiert (Überarbeitung des UVP-Berichts, des AFB und des LBP mit Stand vom 24.03.2021, 1. Nachtrag zum LBP von Juni 2021).

Zudem finden bei der UVP die Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Mühlen Eichsen sowie die Einwendungen des NABU Mecklenburg-Vorpommern und des BUND Mecklenburg-Vorpommern besondere Berücksichtigung. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen werden spezielle Auflagen erlassen, die unter den Nebenbestimmungen des Bescheides aufgeführt werden.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Unzureichende Information der Öffentlichkeit
- Fehlende Abstimmung mit der Gemeinde

Bewertung der Einwände

Die Gemeinde Mühlen Eichsen wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 aufgefordert, die Erteilung bzw. Versagung ihres Einvernehmens zum geplanten Vorhaben abzugeben. Der Eingang der Unterlagen wurde für den 25. Januar 2021 bestätigt. Die Frist zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen endete daher am 25. März 2021. Am 22. März 2021 und in Ergänzung am 23. März 2021 erfolgte die Versagung des

gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Mühlen Eichsen. Nach der Anhörung zum Ersetzen des Einvernehmens hat die Gemeinde dem Vorhaben am 18. Juli 2022 zugestimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgten gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 8 der 9. BImSchV nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen im UVP-Portal, auf der Internetseite des StALU WM sowie im Amtlichen Anzeiger M-V. Die Antragsunterlagen lagen vom 16. Februar 2021 bis 1. April 2021 während der Dienstzeiten im StALU WM zur Einsicht aus. Die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist von 1 Monat wurde somit eingehalten. Darüber hinaus konnten die umweltrelevanten Unterlagen online im UVP-Portal eingesehen werden. Somit ist das StALU WM der gesetzlich festgelegten Öffentlichkeitsbeteiligung in vollumfänglichem Maße nachgekommen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die geplanten Standorte liegen im Landkreis Nordwestmecklenburg im Gebiet der Gemeinde Mühlen Eichsen, Gemarkungen Goddin und Webelsfelde und befinden sich gem. des 2. Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 11/2018) sowie gem. des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 05/2021) innerhalb des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 08/18 bzw. 10/21 „Mühlen Eichsen“.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um drei WEA des Typs Vestas V-162 mit einer Nennleistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 169 m sowie einem Rotordurchmesser von 162 m, so dass diese eine Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberfläche erreichen. Eine Anlage (WEA 01) der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (UKA) befindet sich in einem parallelen Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet.

Anlagebedingte Inanspruchnahme

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen entstehen in den Bereichen von Böschungen, Zuwegung inkl. Bankett, Fundament, Kranausleger inkl. Hilfskranflächen, Kranballast und Kranstellfläche.

Mit dem Fundament ist eine dauerhafte Vollversiegelung von bis zu 472 m² je Windenergieanlage verbunden, sodass sich insgesamt eine Versiegelung durch die Fundamente auf einer Fläche von ca. **1.416 m²** ergibt.

Die neue dauerhafte Teilversiegelung beträgt insgesamt ca. **9.592 m²** bzw. **4.012 m²** bei Errichtung der WEA 01 der UKA vor WEA 02 und Mitnutzung der Zuwegung.

Baubedingte Inanspruchnahme

Eine baubedingte Inanspruchnahme entsteht im Bereich des Baufeldes, teils der Böschungen sowie der Lager- und Montageflächen. Die temporär genutzten Flächen werden nach Abschluss des Anlagenbaus zurückgebaut.

Zuwegung

Die bauzeitliche und dauerhafte Erschließung der WEA 03 und 04 erfolgt über neu anzulegende Wege ausgehend von der Straße zwischen Hindenberg und Webelsfelde. Die WEA 02



wird ausgehend von der B208 östlich von Goddin erschlossen. Sofern die WEA 01 (der UKA) vor der WEA 02 errichtet wird, kann die Zuwegung genutzt werden.

Rückbau

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen inklusiv der vollständigen Fundamente sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze gemäß dem vorliegenden Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Forderung von Rückbau der Fundamente

Bewertung der Einwände

Der erforderliche Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen, Zufahrten und Zuwegungen, Kranstellplätze. Dieses betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, 07.10.2021 und Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen, 25.01.2021).

Der vollständige Rückbau der Anlage wird als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis.

1.2.1 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums der einzelnen WEA wurde schutzgutbezogen vorgenommen und orientiert sich an der voraussichtlichen Reichweite bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen sowie der Empfindlichkeit der genannten Schutzgüter. Ein Scoping-Termin fand nicht statt.

Für das Schutzgut Mensch wurden Prognosen zu Schall und Schattenwurf erstellt und die Erholungsnutzung im 2-km-Radius um die geplanten Standorte untersucht.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wurden im Jahr 2020 die Biotoptypen gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2013) im Radius von ca. 200 m um die geplanten Standorte sowie im Abstand von 30 m um die Zuwegungen erfasst.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Jahr 2019 im Wirkraum von 200 m bzw. im Wirkraum von 500 m um das WEG für nicht auf Horsten brütende Arten mit Abstandsempfehlungen gemäß AAB-WEA Vögel (Kranich, Rohrweihe). Die Horstsuche und Kartierungen der Großvögel

erfolgten im Jahr 2018 (mit Besatzkontrolle in 2019) im 2.000-m-Radius um das WEG. Ergänzend wurden für den Überschneidungsbereich mit dem WEG Paetrow und Rambeel Daten der Horstkartierung von 2017 und 2019 berücksichtigt. Die Erfassung der Zugvögel fand von September 2018 bis März 2019 im 1.000-m-Radius um das WEG statt.

Die Quartiererfassung für Fledermäuse erfolgte in den Jahren 2018 und 2019 in einem Wirkraum von 500 m. Die Erfassung der Fledermausaktivität fand entlang von Leitstrukturen im 250 m und Gewässerkomplexen im Umkreis von bis zu 500 m um das WEG statt.

Die Landschaft wurde unter Anwendung der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ im Radius von 11.105 m um die WEA in einer Sichtbarkeitsanalyse betrachtet.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden wird der Flächenverbrauch/ Funktionsverlust im direkten Eingriffsbereich berücksichtigt.

Das Schutzgut Wasser wurde im 200-m-Radius um die Anlagen berücksichtigt.

Die Sichtbarkeitsanalyse zur Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA mit Darstellung der Baudenkmale wurde für die gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zu betrachtenden Denkmale im Prüfradius von 7,5 km um die Anlagen sowie für ein weiteres Baudenkmal im Abstand von 8,4 km zur nächstliegenden geplanten Anlage durchgeführt.

1.2.2 Übergeordnete Planungen/ planerische Vorgaben

1.2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die geplanten Standorte der Anlagen befinden sich laut Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) innerhalb eines Tourismusedwicklungsraums sowie eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft (RREP WM 2011). Im 2. und 3. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM 2011, Kap. Energie (2021) wird das Vorhabengebiet als Windeignungsgebiet 08/18 bzw. 10/21 „Mühlen Eichsen“ dargestellt.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Kritik an geplanter Ausweisung des Windeignungsgebiets Mühlen Eichsen (Nutzung bisher unzerschnittener unbelasteter Räume, Anwendung pauschaler Siedlungsabstände, zu geringer Abstand zum Pflegeheim Gollschalk), Forderung von Ausweisung eines WEG entlang der B208 zwischen Veelböken und Goddin

Bewertung der Einwände

Die beantragten WEA befinden sich sowohl gem. des 2. Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 11/2018) als auch gem. des 3. Entwurfes der Teilfort-

beschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 05/2021) innerhalb des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 08/18 bzw. 10/21 „Mühlen Eichsen“. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des RREP WM und die damit verbundene Ausweisung der Windeignungsgebiete im Landkreis Nordwestmecklenburg obliegt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg und nicht dem StALU WM als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit Stellungnahme vom 5. Februar 2021 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM bestätigt.

Das geplante WEG Mühlen Eichsen entspricht dem gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie und den hierin definierten Kriterien. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sowie bedrohte und besonders störungsempfindliche Großvogelarten einschließlich festgelegter Schutzradien sowie der Abstand zu Pflegeheimen sind als weiche Ausschlusskriterien im Planungskonzept festgelegt. Die erforderliche Differenzierung zwischen Innenbereichs- und Außenbereichslagen ist im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie ausführlich dargelegt, juristisch begründet und planerisch umgesetzt. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) vorgesehenen Eignungsgebiete. Der Errichtung und dem Betrieb der drei Windenergieanlagen stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen (Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 05.02.2021 und 30.11.2021).

WEA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen, 25.01.2021).

1.2.2.2 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinden Mühlen Eichsen und Veelböken liegen keine Flächennutzungspläne vor. Für die zur Gemeinde Mühlen Eichsen gehörenden Orte Goddin und Webelsfelde liegen Ergänzungssatzungen vor, für Lehmhusen besteht eine Außenbereichssatzung. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Satzungen definieren die Flächennutzung im Gebiet der Gemeinde. Sie bilden eine Grundlage für die Einstufung der Immissionsorte gemäß TA Lärm.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Fehlerhafte Einstufung von Webelsfelde und Goddin als Splittersiedlung im Außenbereich

Bewertung der Einwände

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisierte Einstufung von Dorfstr. 39 in Webelsfelde, sowie Landweg 4 in Goddin als Splittersiedlung im Außenbereich entspricht den geltenden rechtlichen Maßstäben und ist daher korrekt (LK NWM, Bauplanung, E-Mail vom 5. November 2021)

1.3 Geprüfte Alternativen

Für das beantragte Vorhaben werden standortbezogene Alternativen im Rahmen der vorgelagerten Regionalplanung geprüft.

Die Standortwahl innerhalb der Windeignungsgebiete erfolgte anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, der einzuhaltenden Abstände der WEA zueinander, der Windhöflichkeit und der Flächenverfügbarkeit.

1.4 Prognostizierte Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sind Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Im Einzelnen wird darauf im Folgenden eingegangen.

1.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

1.4.1.1 Beschreibung der Umwelt

Die geplanten WEA liegen im Landkreis Nordwestmecklenburg im Gebiet der Gemeinde Mühlen Eichsen, Gemarkungen Goddin und Webelsfelde.

Wohnnutzungen im 2-km-Umkreis befinden sich in der Gemeinde Veelböken (Gemarkungen Veelböken, ca. 1,5 km südlich und Gemarkung Hindenberg, ca. 1,5 km nordwestlich) sowie in der Gemeinde Mühlen Eichsen (Gemarkung Mühlen Eichsen, ca. 2 km nördlich, Gemarkung Webelsfelde, ca. 1 km östlich, Gemarkung Goddin, ca. 1 km südlich sowie dem Außenbereich Lehmhusen (> 800 m).

Die Bedeutung des Vorhabens bzgl. der Erholungs- und Freizeitfunktion wird beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Im Bereich des Vorhabengebietes bestehen Vorbelastungen durch den Verkehr auf der B208 und durch bestehende WEA bei Rüting und Harmshagen. Eine weitere WEA (WEA 01 der UKA) befindet sich in einem parallelen Genehmigungsverfahren innerhalb des WEG.

1.4.1.2 Baubedingte Auswirkungen

1.4.1.2.1 Störungen und Immissionen des Baubetriebs

Der Baubetrieb und der Materialtransport führen temporär und lokal zu Lärm, Erschütterung, Bewegungsunruhe, Ausstoß von Luftschadstoffen, Staubbelastung und temporär Wegesper- rung.

Bewertung der Auswirkungen

Durch den Abstand zu den Ortschaften sind baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (z.B. durch Transport- und Baufahrzeuge, Maschinen, Lärm, Stau- bentwicklung und Erschütterungen) weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen nur temporär.

1.4.1.3 Anlagebedingte Auswirkungen

1.4.1.3.1 Optisch bedrängende Wirkung

Im Radius der dreifachen Anlagenhöhe ist eine optisch bedrängende Wirkung durch die WEA möglich.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Unzureichende Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung

Bewertung der Auswirkungen

Bei einem Abstand zwischen WEA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3- fache der Gesamthöhe ist lt. Rechtsprechung keine optisch bedrängende Wirkung anzuneh- men. Die Anlagen haben eine Gesamthöhe von 250 m, somit ist bei einem Abstand größer als 750 m nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dies ist vorliegend beim geplanten Abstand von ca. 825 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben.

1.4.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.1.4.1 Schallimmissionen

Der Betrieb der WEA verursacht durch das Getriebe und den Luftwiderstand an den Rotoren Schallemissionen.

Zur Ermittlung der vom Vorhaben zu erwartenden Schallemissionen wurde für 10 Immission- sorte (IO) innerhalb der Siedlungsbereiche eine Schallimmissionsprognose durchgeführt.

Tabelle 1: Gesamtbelastung (siehe Schallgutachten 30.05.2023, S. 38, Tab. 11.2 Variante 2)

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Immis- sionspe- gel Lr [dB(A)]	Beurtei- lungspe- gel Lr [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB(A)]
IO1	Landweg 4, Goddin	45	41.0	41	4
IO2*	Dorfstraße 17, Veelböken	35	35.9	36	-1
IO3	Schmiedestraße 22, Veelböken	40	34.9	35	5
IO4	Lindenallee 4, Hindenberg	40	38.4	38	2
IO5	Dorfstraße 39, Webelsfelde	45	41.7	42	3
IO6	Dorfstraße 8, Webelsfelde	45	38.9	39	6
IO7	Papenwisch 32, Mühlen Eichsen	40	33.7	34	6
IO8	Lehmhusen 11, Lehmhusen	45	34.5	35	10
IO9	Dorfstraße 13, Webelsfelde	40	38.3	38	2
IO10	Dorfstraße 12, Goddin	40	38.9	39	1

Als Vorbelastungen wurden 28 WEA (in Betrieb und /oder im Genehmigungsverfahren) sowie 2 Biogasanlagen mit Blockheizkraftwerk (Gemeinde Mühlen Eichsen, Gemarkung Webelsfelde und Gemeinde Veelböken, Gemarkung Paetrow) berücksichtigt.

Die Einstufung des IO7 wurde anhand des Bebauungsplanes Nr. 2 für Mühlen Eichsen und für den IO8 anhand der Außenbereichssatzung für Lehmhusen vorgenommen. IO1, IO5 und IO6 wurden dem Nutzen bzw. der Lage nach dem Außenbereich zugeordnet und mit der entsprechenden Schutzwürdigkeit angenommen. IO2 und IO3 in Veelböken liegen beide in einem nicht überplanten Bereich mit dem Gebietscharakter eines Mischgebietes. Laut Schallschutzgutachten handelt es sich beim IO2 um ein Pflegeheim innerhalb eines Mischgebietes. Die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes wird laut Schallschutzgutachten als angemessen eingeschätzt. Aufgrund des Gebietscharakters der Ortslage Hindenberg, wird der Immissionsort IO4 mit der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes bzw. Kleinsiedlungsgebietes angenommen.

Infolge der geforderten Überarbeitung des Gutachtens wurden zwei weitere IO in Webelsfelde und Goddin ergänzt (IO9 und IO10). IO3 wurde darüber hinaus mit einer geänderten Schutzwürdigkeit (allgemeines Wohngebiet) und IO2 mit geändertem Immissionsrichtwert von 35 dB(A) in der Nacht als Variante 2 betrachtet.

Gemäß der Schallimmissionsprognose Variante 1 kommt es bei Betrieb der geplanten WEA im Modus 0 nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung.

Gemäß der Schallimmissionsprognose Variante 2 kommt es bei Betrieb der geplanten WEA im Modus 0 am IO2 zur Überschreitung der Immissionsrichtwerts um 1 dB(A) durch die Gesamtbelastung.

Durch den Betrieb der WEA kommt es außerdem zu Infraschallemissionen. Gemäß LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen liegen die Infraschallwerte selbst im Nahbereich (150-300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Lärm
- Beeinträchtigung des Pflegeheims Gottschalk in Veelböken durch Lärm, Forderung von Abstand > 1.500 m

Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen (Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 22.03.2021):

- Beeinträchtigung des öffentlichen Belanges unzulässiger Schallemissionen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 1 BimSchG (Störung und Gesundheitsgefährdung durch Lärm)
- Kritik an Schalltechnischem Gutachten (keine Berücksichtigung von Gegenwindsituationen), Forderung von sachverständiger Überprüfung des Gesamtschalleistungspegels
- Fehlende Berücksichtigung der Bundesstraße B 208 als Vorbelastung
- TA-Lärm nicht ausreichend als alleiniger Bewertungsmaßstab bzgl. Schall, Forderung von Einzelfallbetrachtung
- Kritik an Auswahl der Immissionsorte in Webelsfelde und Goddin, Forderung von Ergänzung des Schalltechnischen Gutachtens für die Immissionsorte im § 34 BauGB-Bereich in Webelsfelde und Goddin
- Kritik am Schallgutachten (fehlende Berücksichtigung / Ermittlung von tieffrequenten Geräuschen)
- Mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall nicht berücksichtigt

Bewertung der Auswirkungen

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) hat sich zum Vorhaben mit Stellungnahme vom 15.10.2021 unter dem Vorbehalt der Vollständigkeit der betrachteten IO und deren korrekter Bestimmung der Schutzwürdigkeit im Schallgutachten abschließend geäußert. Die Stellungnahme mündete in der Empfehlung von Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Schall.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat der Genehmigungsbehörde auf Anfrage mitgeteilt, dass es sich beim IO „Veelböken, Dorfstraße 17“ um ein Pflegeheim handelt, welches sich



zwar im Außenbereich befindet, dem aber trotzdem eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt. Diese Auffassung teilt grundsätzlich auch das Bau- und Ordnungsamt des Amtes Gadebusch.

Die Antragstellerin legte daraufhin eine Revision des Schallgutachtens vor, welches mit einer zweiten Betriebskonfiguration (Variante 2) diesem Umstand Rechnung trägt. Die akustische Plausibilität der Prognose wird weitgehend bestätigt. Das LUNG hat bereits in seiner Stellungnahme vom 15.10.2021 darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl der Bestands-WEA in dem seinerzeit bewerteten Schallgutachten überbewertet wird. Mangels genauerer Kenntnisse im Fall der parallel geplanten WEA am Standort Rambeel nimmt das LUNG dagegen an, dass alle WEA auch „nachts“ ohne Schallreduzierungen betrieben werden. Eine ausführliche Auflistung aller Bestands- und Vorbelastungs-WEA wurde als Anlage zur Stellungnahme vom 15.10.2021 geliefert. Die aktuelle Prognose berücksichtigt dies nicht. Aus dem Gutachten geht zunächst hervor, dass der Gutachter an der Bewertung der Schutzwürdigkeit des Pflegeheims als allgemeines Wohngebiet i. S. von Nr. 6.1e) TA Lärm festhält. Dementsprechend wird in Variante 1 dargestellt, dass alle drei beantragten WEA des Typs Vestas V162-5.6 MW auch im Beurteilungszeitraum „nachts“ ohne Beschränkungen aus Gründen des Schallschutzes betrieben werden können. Dies gilt auch insoweit, als dass an den Fassaden des Gebäudes des Pflegeheims mit dem Auftreten von Reflexionen gerechnet werden muss. Der Gutachter hat an der Ostfassade des Gebäudes einen maßgeblichen IO bestimmt, an dem am ehesten mit der Überschreitung des Immissionsrichtwertes gerechnet werden muss. Die Wahl dieses IO wird seitens des LUNG grundsätzlich bestätigt.

Das LUNG sieht allerdings nicht, dass die Schutzwürdigkeit des Pflegeheims aufgrund der vom Gutachter wahrgenommenen Lage abzusenken ist. Das Gebäudeensemble wird nachweislich seit 1949 als Pflegeheim genutzt und befindet sich deutlich vom Dorf abgegrenzt in einem weitläufigen Park.

Die Variante 2 des Gutachtens bei der zwei der drei WEA im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert betrieben werden sollen, kann nach Ansicht des LUNG den Nachweis der Genehmigungsfähigkeit aus Sicht des Schallschutzes erbringen. Am IO „Veelböken, Dorfstraße 17“ (Pflegeheim) wird der Immissionsrichtwert „nachts“ unter Berücksichtigung der Vorbelastung um ein i. S. von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zulässiges Maß überschritten.

Die Ergebnisse sind insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WEA-Typs erst durch schalltechnische Vermessungen entsprechend der FGW-Richtlinie belegt werden müssen. Jede der beantragten WEA leistet an mindestens einem maßgeblichen IO im Beurteilungszeitraum „nachts“ einen Beitrag, der weniger als 10 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegt. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise sind die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch Ergebnisse von FGW-konformen Vermessungen an einer hier genehmigten oder an einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften in den zum Einsatz kommenden Betriebsmodi bestätigt werden.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

Das Schallgutachten ist aus Gründen der Übersichtlichkeit am Standort und der Transparenz des Verfahrens spätestens vor Baubeginn zu überarbeiten (Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 11.07.23).

Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infrasschallerzeugung moderner WEA weisen im Infrasschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WEA erzeugten Infrasschallbereich feststellen können. Auch nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Studien, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infrasschall belegen, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz. Die Forderung nach einer gutachterlichen Betrachtung der Auswirkungen von tieffrequentem Schall/Infrasschall wird daher als unberechtigt angesehen (Stellungnahme Genehmigungsbehörde, 30.11.2021 und Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 15.10.2021).

1.4.1.4.2 Schattenwurf

Der Schatten eines sich drehenden Rotors einer WEA verursacht hinter der Anlage starke Lichtwechsel, die für den Menschen unangenehm und störend sind. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können, von Relevanz.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf
- Überschreitung der zulässigen Grenzwerte

Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen (Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 22.03.2021):

- Überschreitung der zulässigen Grenzwerte, Unwirtschaftlichkeit der Anlagen durch erforderliche Abschaltungen zur Grenzwerteinhaltung

Bewertung der Auswirkungen

Anzuwendende Schutznorm bezüglich Schattenwurfimmissionen ist das Hinweispapier der Bund /Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – LAI-WEA-Schattenwurf-Hinweise. Im Falle einer Genehmigung würde im Bescheid zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG ein Abschaltkonzept beauftragt, um die maximal zulässige



reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag durch periodischen Schattenwurf zu sichern.

Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen sollen, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken (Stellungnahme Genehmigungsbehörde, 30.11.2021).

Die Schattenwurfprognose entspricht den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der LAI.

Die Beschattungsbereiche der WEA der Vorbelastung an den Standorten Passow-Gadebusch und Rütting überschneiden sich nicht mit denen der geplanten WEA am Standort Mühlen Eichsen. Auch die als Vorbelastung zu betrachtenden zwölf WEA am Standort Rambeel wirken bezüglich Immissionen durch beweglichen Schattenwurf nicht gemeinsam mit den hier zur Rede stehenden WEA auf Immissionsorte i. S. der WEA-Schattenwurf-Hinweise ein.

Die Immissionsbeiträge der Zusatzbelastung allein sind geeignet, unzulässige Schattenwurfimmissionen an Immissionsorten in der Ortslage Webeisfelde zu verursachen, wobei eine Vielzahl dieser Immissionsorte bereits eine Vorbelastung durch eine WEA des Typs V162 erfährt. Für zwei Immissionsorte (Webesfelde, Dorfstraße 39 und 40) wird in bereits eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag durch die Vorbelastung ausgewiesen, so dass hier eine Nullbeschattung anzuordnen wäre, wenn die drei geplanten WEA nicht an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung mit der Vorbelastungs-WEA angeschlossen werden. Aus dem Zusammenwirken der Vor- und Zusatzbelastung resultieren zudem Überschreitungen der vorstehend genannten Immissionsrichtwerte an weiteren Immissionsorten in Veelböken und Hindenberg.

Technische Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung sind erforderlich. Ihre Geeignetheit zum Schutz vor unzulässigen Beschattungen ist im Rahmen der Erstellung eines Schattenwurfabschaltkonzeptes nachzuweisen

Ein ggfs. unwirtschaftlicher Betrieb aufgrund von erforderlichen Abschaltungen ist kein Grund zur Versagung der Genehmigung einer WEA. Dafür braucht es das Entgegenstehen von Gründen, die öffentlich-rechtlicher Natur sein müssen (Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 15.10.2021)

Für das geplante Vorhaben wurde eine Schattenwurfanalyse für 102 Immissionsorte durchgeführt. Als Vorbelastung wurde eine WEA (WEA 01 der UKA) berücksichtigt.

Aus der Schattenwurfanalyse geht hervor, dass der IRW an den IO1 bis IO16, IO21 bis IO47, IO49 bis IO51, IO76 bis IO79, IO89 und IO90 überschritten wird. An den IO1 und IO2 wird der vorgegebenen IRW bereits durch die Vorbelastung überschritten. Durch die geplanten Anlagen darf für diese Immissionsorte kein zusätzlicher Schattenwurf entstehen.



Zur Reduzierung der Schattenwurfdauer und Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten sind Abschaltmodule vorgesehen und als Nebenbestimmung festzusetzen (Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 15.10.2021, bestätigt 11.07.2023).

1.4.1.4.3 Lichtimmissionen (Befeuern, Reflexionen)

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen durch die Befeuern, insbesondere die Nachtkennzeichnung, möglich. Eine bedarfsgerechte Nachtbefeuern ist vorgesehen (vorgeschriebener Regelfall).

Außerdem sind optische Beeinträchtigungen und Störungen durch periodische Lichtreflexionen durch die Rotorblätter (Disco-Effekt) möglich. Durch die Beschichtung der Anlagenteile wird der Effekt vermieden.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen

Bewertung der Auswirkungen

Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 Metern über Grund überschritten wird. Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV Kennzeichnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die nächtliche Flugbefeuern ist in Mecklenburg-Vorpommern durch § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) geregelt. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden (Stellungnahme Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 20.02.2021).

1.4.1.4.4 Eisabwurf/ Eisfall

An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Eisansatz bildet sich hauptsächlich durch gefrierendes Wasser an der Blattoberfläche. Vor allem bei Eis und Reifablagerungen können unter Umständen Gefahren durch Eisabfall entstehen, wohingegen lose Schneeablagerungen, die sich bei Schneefall in der Regel an aerodynamisch unbedeutenden Bereichen des Rotorblattes bilden, keine Gefahr darstellen. Mittels der installierte Eiserkennung des Herstellers soll das Risiko des Eisabwurfs vermieden werden. Die Windenergieanlagen werden bei Anzeichen von Eisansatz stillgesetzt.



Laut Gutachten zur Risikobewertung besteht an der Gemeindeverbindungsstraße im Bereich der WEA 4 bezüglich einer Gefährdung durch Eisfall ein akzeptables individuelles Personenrisiko.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Gefährdung auf der Kreisstraße von Webelsfelde nach Veelböken durch Eisschlag

Bewertung der Auswirkungen

Mit möglichen Eisfallsituationen muss gerechnet werden. Die nächstgelegene Umgebung der WEA 04 zeigt ein akzeptables individuelles Personenrisiko. Durch die Minimierungsmaßnahmen (Einsatz einer zertifizierten Eiserkennung, Ausrichtung der Rotoren aufgrund von Eisansatz) kann das Risiko reduziert werden. Dazu werden im Falle einer Genehmigung Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, sodass das Gefahrenpotential verringert wird.

1.4.1.4.5 Brandgefahr

Im Falle einer Havarie kann es im Bereich der WEA zum Brand kommen. Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem und einem elektrischen Schutzkonzept ausgerüstet und werden regelmäßig überwacht und gewartet. Ein Brandschutzkonzept liegt vor.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen (Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 22.03.2021):

- Unzureichende Gewährleistung des Brandschutzes (Brandschutzkonzept unzureichend, Löschwasserversorgung nicht gesichert)

Bewertung der Auswirkungen

Als Nachweis des Brandschutzes ist der geprüfte Brandschutznachweis mit den dargestellten Annahmen und Voraussetzungen sowie den festgelegten Maßnahmen i. S. d. §14 LBauO M-V ausreichend. Eine Auskunft zur Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr wurde am 18.10.2021 bei der für den Brandschutz zuständigen Behörde angefordert. Es erfolgte keine Rückmeldung (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde 20.01.2022).

Das Brandschutzkonzept ist ausreichend und unter Einhaltung von Nebenbestimmungen umzusetzen (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, 20.01.2022).

1.4.2 Schutzgut Tiere

1.4.2.1 Beschreibung der Umwelt

Vögel

Die Kartierung der Avifauna erfolgte in den Jahren 2017, 2018 und 2019. Die Erfassungen erfolgten in unterschiedlichen Untersuchungsräumen, die sich jeweils aus Radien um die WEG „Mühlen Eichsen“ und „Paetrow und Rambeel“ ergeben. Im Jahr 2020 wurde eine Kontrolle der Brutplätze des Rotmilans vorgenommen.

Brutvögel im 200-m-Radius

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 57 Brutvogelarten sowie verschiedene Großvogelhorste (Kranich, Rotmilan, Mäusebussard, Weißstorch, Kolkrabe) erfasst.

Innerhalb des 200-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte wurden die 9 wertgebende Vogelarten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Feldsperling, Waldkauz Neuntöter, Goldammer, Baumpieper, Bluthänfling und Kuckuck erfasst (Brutnachweis oder Brutzeitfeststellung). Gemäß Potenzialabschätzung ist der Kiebitz als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes nicht auszuschließen. Im Bereich der Wälder und Waldränder, Feldhecken, Feldgehölzen, Gehölzsäumen, an Gewässern und Einzelbäumen (Alleen, Baumreihen) sind Bruten weiterer Gehölz- und Saumbrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Grasmücken) möglich.

Horstsuche und Großvogelkartierung im 2.000-m-Radius

Im Rahmen der Horstkartierung wurden im 2.000-m-Umkreis 47 Horste, ein Kranichnest und 3 weitere Kranichreviere festgestellt.

Der Rotmilan wurde im Kartierjahr 2017 mit einem Horst ca. 1.300 m südwestlich der nächstgelegenen WEA 03, sowie im Kartierjahr 2019 mit einem Horst ca. 1.010 m südlich der nächstgelegenen WEA 03 festgestellt. Bei den beiden Horsten handelt es sich um Wechselhorste eines Brutpaares. Eine im Jahr 2020 durchgeführte Horstkontrolle ergab keine Brutnachweise des Rotmilans im Umkreis bis 500 m um die Brutplätze.

Das im Kartierjahr 2019 festgestellte Kranichnest befindet sich in einem Kleingewässer ca. 260 m südwestlich der geplanten WEA 03. Für die drei weiteren im Untersuchungsraum bestehenden Kranichreviere wurden im 2.000-m-Radius keine Brutplätze nachgewiesen.

Gemäß Kartierung 2019 und Daten des LUNG M-V befinden sich Weißstorchhorste in Veelböken (mit einer Entfernung von ca. 1.700 m zur nächstgelegenen WEA 03) und Webelsfelde (mit einer Entfernung von ca. 1.090 m zur nächstgelegenen WEA 02). Der Weißstorchhorst in Veelböken war im Kartierjahr 2019 nicht besetzt.

Im 2.000-m-Radius wurden 10 Brutplätze des Mäusebussards sowie 2 weitere mögliche Brutplätze nachgewiesen. 8 Brutplätze und beide möglichen Brutplätze befinden sich innerhalb

eines 1.000-m-Radius um die geplanten Anlagen. Die Entfernungen der Brutplätze betragen ca. 250 m, 750 m, 910 m und 1.300 m zur nächstgelegenen WEA 02; 920 m, 930 m und 1.200 m zur nächstgelegenen WEA 3 sowie 300 m, 830 m, 840 m, 870 m und 910 m zur nächstgelegenen WEA 4.

Auf dem Horst ca. 1.200 m südlich der nächstgelegenen WEA 03 wurde im Kartierjahr 2019 eine Habichtbrut nachgewiesen.

Kolkrabenbruten wurden in einer Entfernung von ca. 250 m zur nächstgelegenen WEA 02 sowie in 1.000 m und 1.200 m nächstgelegenen WEA 3 und in 500 m zur nächstgelegenen WEA 4 nachgewiesen.

Lt. Mitteilung des LUNG M-V (13.12.2019) befinden sich im 6-km-Radius um die geplanten Anlagen zwei Horste des Seeadlers (mit einer Entfernung von ca. 3,8 km zur nächstgelegenen WEA 02 bzw. von ca. 4,2 km zur nächstgelegenen WEA 03).

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurden insgesamt sowohl bei rastenden Vogelarten (Maximum: 1.700 Wacholder-/Rotdrosseln) als auch bei überfliegenden Individuen (Tagesmaximum deutlich unter 100 Individuen) vergleichsweise geringe Individuenzahlen festgestellt. Hinweise auf regelmäßige, ggf. artenschutzrechtlich relevante Zugverdichtungen ergaben sich nicht.

Fledermäuse

Die Fledermauskartierung erfolgte im Dezember 2018 (Winterquartiere, Bäume mit Quartierpotenzial) und von Mai bis Oktober 2019 (Erfassung von Wochenstuben, Balz- und Schwarzquartieren). Außerdem wurde die Aktivität an Leitstrukturen und Gewässerkomplexen mittels Horchboxenerfassung ermittelt.

Nachweise liegen für die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus sowie eine Plecotus-Art (vermutlich Braunes Langohr) vor. Weitere Arten konnten nicht eindeutig identifiziert werden und kommen potenziell im Vorhabengebiet vor (Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus).

Amphibien

Aufgrund bestehender Habitateignung des Vorhabengebietes mit potenziellen Landlebensräumen und Laichhabitaten (Kleingewässer, feuchte Waldstandorte) sind Vorkommen von Rotbauchunke, Laubfrisch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch möglich.

Weitere Artengruppen



Für den Fischotter liegt laut Daten des LUNG M-V ein positiver Nachweis in dem vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 2233-1 vor. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sind jedoch höchstens seltene Migrationen durch den Untersuchungsraum denkbar.

Vorkommen geschützter Insekten sind im Bereich der Kleingewässer und alter Eichenbestände möglich. Da in diese Habitate durch das Vorgaben nicht eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit geschützter Insekten jedoch nicht zu erwarten.

1.4.2.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

1.4.2.2.1 Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch baubedingte Störung

Zu den baubedingten Störungen auf Vögel gehören Lärm, Erschütterungen oder visuelle Störreize, die während der Bauphase auftreten können und in der Regel nur von kurz- oder mittelfristiger Dauer sind. Aufgrund dieser Störreize können Scheuchwirkungen bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten erfolgen.

Im Abstand von ca. 260 m zur geplanten WEA 3 und damit innerhalb des 500-m-Prüfbereichs gem. AAB-WEA Vögel wurde ein Brutplatz des Kranichs kartiert. Für den Kranich ist daher die **CEF-Maßnahme**: Gestaltung und Erhaltung eines Bruthabitats für den Kranich im Biotop NWM 14256, Flurstück 75/2, Flur 1, Gemarkung Veelböken vorgesehen. Hierbei wird der Schilfgürtel auf einer Fläche von ca. 650 m² durch Bodenaushub entnommen (maximale Aushubtiefe von 1 m), aber gleichzeitig der äußeren Schilfsaums von 10-15 m und eine Insel von ca. 20 m² im Zentrum des Biotops gewährleistet.

Des Weiteren greift insbesondere für den Kranich, aber auch andere potenzielle Brutvögel die **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme V2Ar**: Schutz der Brutvögel vor Tötung und einer Zerstörung bewohnter Brutstätten durch Bauzeitenregelung. Diese beinhaltet:

- Vergrämung vor Beginn der Brutzeit (durch kontinuierliche Schwarzbrache oder Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern),
- Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Arten (01. März – 31. August), ununterbrochene Bauzeit,
- ökologische Baubegleitung bei Baumaßnahmen zwischen 01. März – 31. August,
- Errichtung der WEA 3 in Abhängigkeit vom Brutgeschehen des Kranichs: Bauverbot bei Kranichbrut oder fehlender Vorab-Kontrolle von Anfang Februar bis Ende Juli, Ausnahmeantrag gem. § 45 (7) BNatSchG bei Brutnachweis/ Brutverdacht.

Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund der geringen Entfernung (ca. 260 m) eines Bruthabitats des Kranichs zur geplanten WEA 03 ist eine vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme: Schaffung eines Ersatzhabitats) für den Kranich geplant. Diese erfordert laut der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde (13.08.2021; vgl. Auflagen 5 bis 8) die folgenden zwei Anpassungen bzw. Ergänzungen:

- Im 500-m-Umfeld um die zu errichtende Anlage WEA 03 sind zum Schutz des Bruthabitats des Kranichs in der Zeit vom 01. Februar bis zum 31. August keine Bauarbeiten auszuführen. Davon kann abgewichen werden, sofern nachweisbar belegt wird, dass in der jeweiligen Brutperiode der Brutplatz nicht besetzt ist.
- Zum Schutz von Brutvögeln und deren Lebensstätten sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 30. September (Brutzeit) durchzuführen. Für die Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern.

Die Maßnahmen sollen im Falle einer Genehmigung als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden (Stellungnahme Genehmigungsbehörde, 30.11.2021 und Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 31.03.2023).

1.4.2.2.2 Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten

Im Bereich der Bauflächen können durch Rodungen Brut-, Nist- und Nahrungsplätze zerstört oder geschädigt oder Einzelindividuen getötet werden

Bewertung der Auswirkung

Für die Reviere der Feldlerche, des Kiebitzes und der Wiesenschafstelze kann die Zerstörung von Nestern mit Eiern, Nestlingen oder brütenden Altvögeln nicht ausgeschlossen werden, sodass eine entsprechende Bauzeitenregelung vorgesehen ist (vgl. Maßnahme V2Ar).

1.4.2.2.3 Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch Störung

Für gehölbewohnende Fledermausarten besteht ein bau- und anlagebedingtes Risiko durch die Beeinträchtigung von potenziellen Habitatbäumen.

Bewertung der Auswirkungen

In Gehölze mit Quartierspotenzial wird nicht eingegriffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher vom Vorhaben nicht betroffen.

1.4.2.2.4 Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Auch für Fledermäuse sind baubedingte Auswirkungen durch Lärm- und Schallimmissionen und Bewegungsunruhe der Baufahrzeuge denkbar.

Bewertung der Auswirkungen

Quartiersnachweise liegen nicht vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher vom Vorhaben nicht betroffen.

1.4.2.2.5 baubedingte Tötungen und Biotopverluste für Amphibien

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann es zu baubedingten Tötungen und zu Biotopverlusten kommen.

Bewertung der Auswirkungen

In potenzielle Laichgewässer wird nicht eingegriffen. Die Flächeninanspruchnahme von potenziellen Landlebensräumen ist im Verhältnis zu den umliegenden Ackerflächen zu vernachlässigen. Die beiden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V1Ar: Schutz der Amphibien vor baubedingter Tötung oder Verletzung und die bereits beschriebene V2Ar: Schutz der Brutvögel vor Tötung und einer Zerstörung bewohnter Brutstätten **durch Bauzeitenregelung** vermeiden baubedingte Amphibientötungen.

Die Maßnahme V1Ar beinhaltet eine Bauzeitenregelung (außerhalb der Monate Februar bis Oktober), den Einsatz eines Amphibienschutzzaunes und das Absuchen der Baufläche durch eine ökologischen Baubegleitung bei Bauarbeiten im Zeitraum Februar bis Oktober.

Das für die Knoblauchkröte verbleibende Risiko der Tötungen einzelner überwinternder Individuen entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko der Art durch die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung.

1.4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.2.3.1 Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch betriebsbedingte Störung

Störungen durch erhöhte Lärmemissionen und Schattenwurf können bei einigen Arten zu Meideverhalten führen. Während bei Großvögeln durch WEA ein Kollisionsrisiko entsteht, sind Kleinvögel meist durch potenzielle Lebensraumverluste und Störung im Eingriffsbereich betroffen. Betroffen sein können Brutvogelarten, die im 500-m-Radius um die geplanten Anlagen festgestellt wurden sowie die festgestellten windenergiesensiblen Großvogelarten.

Bewertung der Auswirkungen

Für die mögliche Aufgabe des Kranichbrutplatzes infolge Störungen aus dem WEA-Betrieb ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen (vgl. Maßnahme V2Ar). Die prüfrelevanten Kleinvogelarten (Feldlerche, Kiebitz, Wiesenschafstelze) weisen nur eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber akustischen Reizen auf, so dass von einer Meidung der WEA im Umkreis von 100 bis 200 m auszugehen ist. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte der Arten auf intensiv genutzten Ackerflächen ist ein Erhalt der Reviere im räumlichen Zusammenhang möglich.



1.4.2.3.2 Beeinträchtigung von Großvögeln im Untersuchungsraum durch Kollision

Relevantester Wirkfaktor bei laufenden WEA ist die Rotordrehung, die eine Gefährdung für Vogelarten nach sich zieht. Als besonders kollisionsgefährdete Arten werden lt. AAB-WEA Vögel folgende im Untersuchungsgebiet kartierten Arten genannt: Rotmilan, Weißstorch, Mäusebussard und Seeadler.

Mit Abständen von 1.010 m und 1.300 m zur nächstgelegenen WEA 3 befindet sich das Vorhaben innerhalb des 2-km-Prüfbereiches um die beiden kartierten Wechselhorste des Rotmilans. Laut Nahrungshabitatanalyse stellen die vom Vorhaben genutzten Ackerflächen keine für den Rotmilan dauerhaft geeigneten Nahrungshabitate dar. Für den Rotmilan sind die folgenden drei Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- **Maßnahme V3Ar: Anlage einer Lenkungsfläche für den Rotmilan**

Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung zu einer artenreichen Frischwiese auf einer Gesamtfläche von ca. 13,76 ha (Flurstücke 56, 57, 74/2 und 75/2 der Flur 1, Gemarkung Veelböken), Erhöhung der Attraktivität der Lenkungsfläche durch Pflanzung einer 380 m langen und 10 m breiten Feldhecke (inkl. Krautsaum) gemäß den Vorgaben des LUBW (2015) auf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 74/2 und 75/2 (siehe Maßnahme A1).

- **Maßnahme V4Ar: Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten**

Abschaltung in der Zeit vom 01.März bis 31.Oktober zu Attraktionszeitpunkten (Bodenbearbeitung, Ernte, Mahd, Ausbringung von Festmist) jeweils 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang am Tag des Bewirtschaftungsereignisses sowie den 3 darauffolgenden Tagen, wenn die Bearbeitung im 300-m-Umkreis der jeweiligen WEA erfolgt.

- **Maßnahme V5Ar: Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes**

Sicherstellung einer für Kleinsäuger unattraktiven Bodenvegetation im Mastfußbereich (Kleinhalten der Brache), möglichst Bestellung der Ackerflächen mit hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen, jährliche Entfernung von spontan aufkommendem Gehölzaufwuchs, keine Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist etc. im Umkreis von 300 m im Zeitraum vom 01.März bis 31.Oktober.

Die Weißstorchhorste in Webelsfelde und Veelböken befinden sich mit 1.090 m und 1.700 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA innerhalb des 2-km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA Vögel. Durch die geplanten WEA 03 und WEA 02 kommt es zu einer kleinflächigen Verschattung von jeweils einem potenziellen Nahrungshabitat der Brutpaare in Veelböken und Webelsfelde. Da in vorhabenabgewandter Richtung jeweils großflächige, attraktive Nahrungshabitate für die betroffenen Brutpaare bestehen, wird deren Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich des Vorhabens als höchstens gering eingeschätzt.

Für die sich innerhalb eines 1.000-m-Radius erfassten Brutplätze des Mäusebussards (acht festgestellte sowie zwei mögliche Brutplätze) sind vorwiegend in windparkabgewandter Richtung der Horste ausreichend geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Die Horste werden durch die geplanten Anlagen nicht umstellt.

Die mit einer Entfernung von 3.800 m bzw. 4.200 m zur nächstgelegenen WEA liegenden Horste des Seeadlers befinden sich im 6-km-Prüfbereich lt. AAB-WEA Vögel. Das Vorhaben befindet sich laut Nahrungshabitatanalyse jedoch weder im 200-m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km (vgl. AAB-WEA Vögel). Erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers können daher ausgeschlossen werden.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Forderung von Anwendung des Helgoländer Papiers
- Hinweise auf Vorkommen von Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Bussard, Habicht, Kranich im WEG bzw. im Vorhabengebiet
- Kritik an Vermeidungsmaßnahme V3Ar, Forderung von erneuter Prüfung der Rotmilanvorkommen bei Aufgabe einer Brutstätte
- Kritik an Vermeidungsmaßnahme V5Ar, Gefährdung des Rotmilans durch Attraktivität des Mastfußes für Kleinsäuger

Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen (Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 22.03.2021):

- Unzureichende Eingriffsermittlung insbesondere zur Avifauna
- Betroffenheit geschützter Arten (Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Weißstorch, Schwarzstorch, Kornweihe, Wiesenweihe), unzulässige Beeinträchtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in Bezug auf den gesetzlichen Artenschutz

Bewertung der Auswirkungen

Das Helgoländer Papier sieht länderspezifische Abweichungsmöglichkeiten vor und stellt keinen bundesweit anerkannten Standard dar. Für das Land M-V stellen die AAB-WEA Vögel und Fledermäuse die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 30.11.2021 und Stellungnahme Genehmigungsbehörde, 30.11.2021).

Entsprechend den in M-V geltenden Regelwerken, u.a. die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) sowie die AAB-WEA Vögel, sind alle besetzten Horststandorte in die jeweilige Beurteilung mit einzubeziehen. Grundlage bilden dabei die vorliegenden landesweiten Daten sowie



weitere aktuelle Nachweise. Die naturschutzfachliche Bewertung derartiger Vorhaben kann nur aufgrund der aktuell vorliegenden Daten und Untersuchungen erfolgen.

Nach Aufgabe des Reviers und damit nach Wegfall des Tötungsrisikos können die belastenden Vorgaben nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes durch die Genehmigungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde auf Antrag wegfallen. Dies entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Verwaltungshandelns und ist fachlich vertretbar. Grundlage hierfür sind die in den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, in der Fassung vom 08. November 2016 gemachten Angaben zum Rotmilan, nach denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 3 Jahren Abwesenheit während der Brutperiode entfällt. Die AAB-WEA Vögel sieht Lenkungsflächen vor, wenn sich WEA im Prüfbereich um einen aktiven Rotmilanhorst befinden. Die Vorhaltung von Lenkungsflächen für nicht vorhandene Tiere ist nicht in der AAB-WEA Vögel vorgesehen (Stellungnahme Genehmigungsbehörde, 30.11.2021).

Sollte es trotz Lenkungsmaßnahmen zur nachweislichen Ansiedlung von Großvögeln entsprechend der AAB-WEA Vögel innerhalb der jeweiligen Ausschlussbereiche kommen, so sind für die Phase der vollständigen Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) andauernde Abschaltzeiten vorzusehen und umzusetzen (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 31.03.2023).

Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zur Maßnahme V5Ar wird davon ausgegangen, dass das Risiko für den Rotmilan entsprechend minimiert werden kann. Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen (artenschutzrechtlichen) Ausgleichsmaßnahmen und unter Einhaltung von Nebenbestimmungen wird davon ausgegangen, dass es nicht zu Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 30.11.2021).

Es liegen keine konkreten Hinweise auf neue Horststandorte innerhalb der in den AAB-WEA Vögel angegebenen Restriktions- und Wirkräumen für die angeführten Großvögel und keine Hinweise von Brutvorkommen für die Arten Kornweihe und Wiesenweihe für den Betrachtungsraum vor. Es ergeben sich daher aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine der Errichtung der WEA entgegenstehenden Belange (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 24.09.2021).

1.4.2.3.3 Potenzielle Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln

Für Rast- und Zugvögel kann durch den Betrieb von WEA eine Barrierewirkung zwischen regelmäßig genutzten Flugrouten zwischen Nahrungshabitaten und Schlafplätzen sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Gefährdung von Zugvögeln (Staren, Weißstörchen, Kranich)



- fehlende Berücksichtigung eines Schlafplatzes von Kranichen im 1.000-m-Radius

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben liegt innerhalb des Zugkorridors nordischer Gänse und Kraniche. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Bereichen mittlerer bis sehr hoher relativer Dichte des Vogelzugs (Zonen A und B). Im 500-m-Umkreis sind keine Rast- und Ruhegewässer der Kategorien B-D vorhanden. Im Umkreis von 3 km befinden sich keine bedeutenden Schlafplätze und Ruhestätten von Schwänen, Kranichen, Enten und Gänsen.

Die in der AAB-WEA Vögel bezüglich Rast- und Zugvögel zu prüfenden Bedingungen werden durch das Vorhaben eingehalten (Stellungnahme Genehmigungsbehörde, 30.11.2021).

1.4.2.3.4 Kollisionsrisiko und Barotrauma für Fledermäuse

Für die sieben vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko an WEA infolge von Kollision.

Im 250-m-Radius um die geplanten WEA befinden sich mehrere bedeutende Fledermauslebensräume gem. AAB-WEA Fledermäuse (Waldrand westlich der WEA 03 und 04 sowie nördlich der WEA 02, lineare Gehölzstrukturen südöstlich der WEA 02, südlich der WEA 03 sowie nördlich der WEA 04, Kleingewässer im Südwesten der WEA 03). Die geplanten WEA befinden sich daher in einem Bereich mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten, gemäß der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme **V6Ar: witterungsabhängige Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen**, pauschale Abschaltzeiten vorgesehen. Es sind Abschaltung im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres, in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, sowie bei Niederschlag < 2 mm/h vorgesehen.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Hinweise auf Vorkommen von Großem Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus
- Betroffenheit von Fledermauslebensräumen / Jagdgebieten im Bereich der Waldränder, Feldgehölze und Sölle

Bewertung der Auswirkungen

Da sich die geplanten WEA im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen befinden, sollen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, bezogen auf Fledermäuse, im Falle einer Genehmigung entsprechende Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg,



Untere Naturschutzbehörde, 31.03.2023 und Stellungnahme Genehmigungsbehörde, 30.11.2021).

1.4.3 Schutzgut Pflanzen

1.4.3.1 Beschreibung der Umwelt

Der Untersuchungsraum ist durch großflächige, intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet. Westlich der WEA 03 und WEA 04 sowie nördlich der WEA 02 ragen Waldbestände (Eichen-, Bruch- und Laubwälder) in den Untersuchungsraum hinein. Im 200-m-Radius um die geplanten WA befinden sich Kleingewässer mit Hochstaudenfluren und begleitendem Grünland- und Gehölzsaum. Feldhecken aus Eiche, Linde, Schlehe, Holunder, Hasel, Hagebutte und Brombeere kommen nördlich der WEA 03, südlich der WEA 04 sowie westlich der Zuwegung zur WEA 02 vor. Feldgehölze (Eiche, Buche, Birke, Kastanie, Schlehe) befinden sich westlich der Zuwegung zur WEA 02 und nordöstlich der WEA 02. Mehrere Biotoptypen (BHF, BHS, SEV, VSX, WWD, WFA, WFR) sind nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt.

Gemäß der Biotopwertestufung (nach Anl. 3 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018)) werden der im Untersuchungsgebiet vorkommende Birkenbruchwald, Feldgehölze und Feldhecken, Feuchtgebüsche, Kleingewässer, die Allee, die Baumreihe und ältere Bäume innerhalb von Baumgruppen als Biotope mit hoher Bedeutung eingeordnet und sind überwiegend gem. §§ 18-20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Den übrigen Wäldern, der Baumgruppe an der Straße zwischen Hindenberg und Webelsfelde, dem Gehölzsaum an einem Kleingewässer, den Grünlandstreifen um die Kleingewässer sowie den Ruderalfluren kommt eine mittlere Bedeutung zu. Die Hochstaudenfluren im Bereich der Kleingewässer, die Ackerbrache sowie das Straßenbegleitgrün werden als von geringer Bedeutung eingestuft. Da der großflächig vorliegende Lehacker (Wertstufe 0) eine höhere Habitateignung für wildlebende Tiere (Rastvögel, Greifvögel, Säugetiere) aufweist, ist insgesamt von einer sehr geringen bis geringen Bedeutung des Ackers auszugehen.

1.4.3.2 Bau und anlagebedingte Auswirkungen

1.4.3.2.1 Biotopverlust durch Überbauung

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die temporäre Beanspruchung von Flächen. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und vollständig reversibel. Bei den vom Vorhaben temporär beanspruchten Flächen handelt es sich um Ackerflächen mit sehr geringer bis geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Auf den überbauten Flächen (Fundament, Stellflächen, Zuwegung) kommt es zu einem vollständigen Verlust der betroffenen Biotope. Bei den dauerhaft überbauten Biotopen handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland (Biotoptyp ACL) im Umfang von ca. 1,1 ha (bzw. 0,54 ha bei Mitnutzung der Zuwegung zur WEA 01) und um 11 m² Straßenbegleitgrün im Bereich der Bundesstraße B208 (Biotoptyp PSJ).



Aus dem Verlust und der Versiegelung von Biotopen ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 13.919 m² Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ) bzw. 6.224 m² EFÄ bei Mitnutzung der Zuwegung zur WEA 01.

Der Kompensationsbedarf kann durch drei Kompensationsmaßnahmen erfüllt werden:

- **Maßnahme A1: Anlage, Pflege und dauerhafte Unterhaltung einer 380 m langen und 10 m breiten Feldhecke**

Die Feldhecke verläuft entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 74/2 und 75/2, Flur 1, Gemarkung Veelböken entsprechend Anlage 6, Maßnahme 2.22 „Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum“ der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE 2018).

- **Maßnahme E1: Erwerb von 62.956 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) aus dem Ökokonto LRO-048** („Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland unter Anhebung des Grundwasserstandes am Breeser See sowie Anlage eines Feldgehölzes“).
- **Maßnahme E2: Erwerb von 102.107 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) aus dem Ökokonto LUP-048** („Ostufer am Damerower See“)

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Kritik an Ausgleichsmaßnahmen (unzureichend, zu weit weg)
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion der Waldstandorte Torfmoor und Barkholt unzureichend berücksichtigt

Bewertung der Auswirkungen

Zur Kompensation sollen auf den Flurstücken 74/2 und 75/2, Flur 1, Gemarkung Veelböken eine Hecke angepflanzt und die Ökokontomaßnahmen LUP-048 (Kompensationsmaßnahme E1) und LRO-048 (Kompensationsmaßnahme E2) umgesetzt werden. Die Ökokontomaßnahmen LUP-048 und LRO-048 befinden sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben. Die Maßnahmen sind geeignet, die mit der Errichtung der 3 WEA verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 31.03.2023).

Das geplante Vorhaben liegt vollständig außerhalb des Schutzabstand von 30 Metern zum Wald (gemäß Landeswaldgesetz) (Stellungnahme Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen, 19.07.2021 und 04.04.2022).

Der Vorhabenraum wurde entsprechend den geltenden Fachleitfäden bewertet. Dabei wurden auch die naturschutzrechtlich relevanten Mindestabstände mitberücksichtigt (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 30.11.2021).



Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Errichtung der 3 WEA im Eignungsgebiet Mühlen Eichsen erfolgte nach den Bewertungsmodellen der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ und der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen“. Die Berechnung wurde geprüft. Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend und geeignet, die mit der Errichtung der 3 WEA in den Gemarkungen Goddin und Webelsfelde verbundenen Eingriffe zu ersetzen (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 30.11.2021).

Bei Eingriffen in den Baumbestand des Straßenbauamtes Schwerin (Zufahrt über die B 208) ist das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zu befolgen und erforderliche baumpflegerische Maßnahmen gemäß ZTV Baumpflege durchzuführen. Die Gesamtheit der Eingriffe in den Baumbestand des Straßenbauamtes Schwerin ist zu bilanzieren und ein adäquater Ausgleich zu erbringen (Stellungnahme Straßenbauamt Schwerin, 13.01.2020).

1.4.4 Schutzgut biologische Vielfalt

1.4.4.1 Beschreibung der Umwelt

Das Vorhabengebiet ist durch große Ackerflächen mit einer artenarmen, überwiegend sekundären Wildkrautflora und Wildtierfauna gekennzeichnet. Die biologische Vielfalt der Vegetation und der bodengebundenen Fauna ist als gering, die Vielfalt der Avifauna (Brutvögel auf Ackerflächen sowie Nahrungsgäste) als mittel einzustufen. Im Bereich der Übergangsbiotope (Gehölzrand – Offenland) ist eine insgesamt höhere Artenvielfalt zu verzeichnen.

1.4.4.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt kann sowohl aus nachteiligen Umweltauswirkungen auf einzelne Arten (Tiere, Pflanzen) als auch aus einer Beeinträchtigung der funktionalen Beziehungen zwischen ihren Lebensräumen entstehen.

Bewertung der Auswirkungen

Weil bei Umsetzung der dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen weder Tiere noch Pflanzen in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, ist eine unzulässige Verringerung der Artenvielfalt durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht zu erwarten. Es gibt darüber hinaus keinerlei Anzeichen für die Verinselung oder die Zerschneidung von Lebensräumen, die zu einer Reduktion der genetischen Vielfalt der hier lebenden Arten führen könnte.

1.4.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung)

1.4.5.1 Beschreibung der Umwelt

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Vorhabengebietes ist gekennzeichnet durch intensiv genutzte Ackerflächen, die durch Wälder, Hecken, Feldgehölze gegliedert werden. Entlang der Stepenitz befinden sich Grünlandflächen.

Das Vorhaben befindet sich im südwestlichen Randbereich der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ (Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“) und im Landschaftsbildraum IV 2-18 „Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken“. Die Landschaftsbildräume des Untersuchungsraumes besitzen überwiegend eine mittlere (9 LBR) bis hohe Bedeutung (7 LBR). Einzelne Landschaftsbildräume weisen eine sehr hohe (2 LBR) bzw. eine geringe (4 LBR) und sehr geringe Bedeutung auf (1 LBR). Die Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen innerhalb der visuellen Wirkzone durch Windparks bei Harmshagen, Rütting, Groß Pravtshagen, Upahl, Gadebusch, Cramonshagen, Bernstorf und Groß Trebbow sowie durch 13 geplante WEA (in Genehmigungsverfahren).

Erholung

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb eines landschaftlichen Freiraums geringer Bedeutung. Ca. 2 km nördlich befindet sich ein Freiraum mit sehr hoher Bedeutung, im Süden ein Freiraum mit mittlerer Bedeutung. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume der höchsten Wertstufe sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Regional bedeutsame Radwege verlaufen von Rambeel nach Hindenberg, von Webelsfelde über Mühlen Eichsen und Cramonshagen nach Schwerin. Zwischen Hindenberg und Webelsfelde sowie nördlich von Rambeel sind lt. RREP WM (2011) regional bedeutsame Radwege geplant. Die Standorte der geplanten WEA sind aktuell nicht durch Feldwege erschlossen. Das Vorhabengebiet weist insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf.

1.4.5.2 Baubedingte Auswirkungen

1.4.5.2.1 Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Emissionen

Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen und der Transport der Anlagenteile an den jeweiligen Standort sind als baubedingte Auswirkungen zu nennen. Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion entstehen durch die mit dem Bau und dem Bauverkehrsaufkommen verbundenen Auswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Bewegungsunruhe, Ausstoß von Luftschadstoffen, Staubbelastung und temporäre Wegesperrungen).

Bewertung der Auswirkungen

Die aus dem Bau resultierende Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität für Erholungs- und Freizeitsuchende im Bereich des Vorhabens sowie entlang der Transportwege ist aufgrund ihrer lokal und temporär beschränkten Wirkungen von untergeordneter Bedeutung.



1.4.5.3 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.5.3.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Beeinträchtigungen und technische Verfremdung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes entstehen durch die weiträumige Sichtbarkeit der Anlagen, die Bewegung der Rotoren sowie durch die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen (Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 22.03.2021):

- Unzulässige erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft

Bewertung der Auswirkungen

Bedeutende Erholungsräume sind im Nahbereich nicht betroffen. Eine hohe Wirkintensität ist bei den > 1.000 m entfernt liegenden Erholungsräumen im Bereich der Ortschaften sowie bei Erholungsräumen im Wald nicht zu erwarten.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Unter Berücksichtigung der in einem parallelen Verfahren beantragten WEA 01 ergibt sich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein Kompensationsflächenbedarf (K) von 28,2343 ha. Bei Umsetzung einer bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 23,5286 ha.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer bedarfsgezielten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung und zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis bestehen keine Bedenken (Stellungnahme Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 20.02.2021).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Errichtung der 3 WEA im Eignungsgebiet Mühlen Eichsen erfolgte nach den Bewertungsmodellen der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ und der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen“. Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend und geeignet, die mit der Errichtung der 3 WEA in den Gemarkungen Goddin und Webelsfelde verbundenen Eingriffe zu ersetzen (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde 31.03.2023 und 30.11.2021).



Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die aus naturschutzrechtlicher Sicht einer Genehmigung des Antrags gemäß § 4 BImSchG entgegenstehen. Durch die Errichtung der 3 WEA bei Mühlen Eichsen ist ein Landschaftsbildraum von hoher bis mittlerer Schutzwürdigkeit betroffen. Dies stellt kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von WEA dar. Im Genehmigungsverfahren werden Eingriffe in die „Sonderfunktion Landschaftsbild“ im Zuge der Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern daher multifunktional nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen“ (vom 22.05.2006, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow) ermittelt und durch landschaftsbildwirksame Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert. Bei dem Landschaftsraum zwischen Mühlen Eichsen und Veelböken handelt es sich darüber hinaus um einen Freiraum mit geringer Bewertung für die Sicherung der Freiraumstruktur (s. Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale). Der landschaftliche Freiraum steht somit der Errichtung der WEA an diesem Standort nicht entgegensteht (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 24.09.2021).

1.4.6 Geschützte und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft

1.4.6.1 Beschreibung der Umwelt

Natura-2000-Gebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 2233-401 „Stepenitz – Poischer Mühlenbach – Radegast – Maurine“ ca. > 2,1 km östlich der geplanten WEA 02. Im maximalen Prüfradius von 7 km um das Vorhaben (gemäß AAB-WEA Vögel) befinden sich keine weiteren Vogelschutzgebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die §§ 18-20 NatSchAG M-V in Verbindung mit dem § 30 BNatSchG stellen bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, unter gesetzlichen Schutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind in diesen Bereichen verboten. Bei Kartierungen wurden im 200-m-Untersuchungsraum um die geplanten WEA sowie im 30-m-Umkreis um die Zuwegungen folgende gesetzlich geschützte Biotope vorgefunden (vgl. Tab 2.).

Tabelle 2: Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. UVP-Bericht, S. 42, Tab.9)

Code ¹	Biotoptyp ¹	Lage und Ausprägung im UR	Biotop-schutz ²
WFA	Birken- (und Erlen-) Bruch feuchter, mesotropher Standorte	Von Nordwesten in den UR der WEA 03 hineinragend. Wasserführende Senken mit Birken und Erlen innerhalb des Waldes.	§ 20



WFR	Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte	Im Westen des UR der WEA 04 sowie kleinflächig von Norden in den UR der WEA 02 hineinragend. Wasserführende Senken / Gewässer mit Erlen innerhalb des Waldes.	§ 20
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	An der B208 (westlich der Zuwegung zur WEA 02) sowie von Nordosten kleinflächig in den UR der WEA 02 hineinragend. Eiche, Buche, Birke, Kastanie, Schlehe, z.T. stehendes Totholz vorhanden.	§ 20
BHS	Strauchhecke mit Überschildung	Westlich der Zuwegung zur WEA 02 sowie südlich der WEA 03, bestehend u.a. aus Hasel, Schlehe, Holunder und Brombeere, Überschildung insbesondere durch Eichen sowie vereinzelt durch Linden.	§ 20
BHF	Strauchhecke	Südlich der Straße zwischen Hindenberg und Webelsfelde, v.a. Schlehe, weiterhin Holunder und Hagebutte.	§ 20
SEV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer	Kleingewässer auf Ackerflächen östlich und nordöstlich der WEA 03.	§ 20
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	Am Kleingewässer östlich der WEA 03, Weide.	§ 20
BAL	Lückige Allee	Lückige Allee aus Kastanien an der B208	§ 19
BRR	Baumreihe	Nördlich der Straße zwischen Hindenberg und Webelsfelde, bestehend aus Ahorn	§ 19
BBG	Baumgruppe	Am Kleingewässer nordöstlich der WEA 03, Eichen	§ 18
¹ Code und Bezeichnung der Biotoptypen gemäß LUNG M-V (2013) ² Schutz gemäß §§ 18-20 NatSchAG M-V			

Weitere nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Weitere nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes (Nationalparks, Biosphärenreservate, NSG, LSG, Naturparks, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile) befinden sich nicht im Umkreis von 2 km um das Vorhaben.

1.4.6.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.6.2.1 Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten

Beeinträchtigungen von Natura 2000 - Gebieten können durch erhebliche Beeinträchtigungen von als Schutzziel genannten Lebensräumen und /oder Arten entstehen.

Für das Vogelschutzgebiet DE 2233-401 „Stepenitz – Poischower Mühlenbach – Radegast – Maurine“ sind keine Arten mit Prüfbereichen von > 2 km gem. AAB-WEA Vögel als erhebliche Gebietsbestandteile festgelegt.



Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen (Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 22.03.2021):

- Betroffenheit von Zielarten des Vogelschutzgebietes (Natura-2000-Gebiet)

Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund des Abstandes von > 2,1 km zwischen dem VSG DE 2233-401 und der nächstgelegenen geplanten Anlage ist eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG DE 2233-401 durch das Vorhaben auszuschließen.

Weitere VSG befinden sich außerhalb des maximalen Prüfbereiches für WEA-sensible Vogelarten gem. AAB-WEA Vögel. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher ausgeschlossen.

Die FFH- und europäischen Vogelschutzgebiete liegen außerhalb der Wirkräume der beantragten WEA, hier mindestens 2 km entfernt. Es ergeben sich daher aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine der Errichtung der WEA entgegenstehenden Belange (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 24.09.2021).

1.4.6.2.2 Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem direkten Eingriff in geschützte Biotope, geschützte Alleen und Baumreihen sowie in geschützte Bäume.

Im Radius von 181m um die geplanten Anlagenstandorte (Wirkzone 1) befinden sich folgende gesetzlich geschützten Biotope (vollständig bzw. Teilflächen):

- Strauchhecke mit Überschilderung südöstlich der WEA 2
- Bruchwaldbiotop eutropher Standorte nordöstlich der WEA 2
- Kleingewässer mit umgebendem Weidengebüsch nordöstlich der WEA 3
- Weidengebüsch östlich der WEA 3
- Kleingewässer mit Gehölzsaum östlich der WEA 3
- Strauchhecke mit Überschilderung südlich der WEA 3
- Bruchwald mesotropher Standorte nordwestlich der WEA 3
- mehrere Strauchhecken nördlich der WEA 4
- Weidengebüsch südlich und südwestlich der WEA 4



- Bruchwald eutropher Standorte westlich der WEA 4

Störungsempfindliche Arten wurden in den genannten Biotopen nicht nachgewiesen.

Bewertung der Auswirkungen

Die in der Wirkzone 1 liegenden Biotope werden mittelbar durch das Vorhaben beeinträchtigt. Für die erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen der geschützten Biotope im Umfang von 14.438 m² ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 38.841 m². Ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz wurde gestellt.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit erheblichen, mittelbaren Beeinträchtigungen von mehreren Biotopen (Biotoptypen: BHF, BHS, SEV, VSX, VWD, WFA, WFR) verbunden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt sind. Da die Beeinträchtigungen der geschützten Biotope nicht vermeidbar sind, die Errichtung und der Betrieb der WEA innerhalb eines landesplanerisch und raumordnerisch entwickelten Windeignungsgebietes (Nr. 08/18 „Mühlen Eichsen“) erfolgen soll und den öffentlichen Belangen Klimaschutz und Energiewende dient, überwiegen in diesem Fall diese Belange des Gemeinwohls den Belangen des Biotopschutzes. Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vorliegen und die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen bzw. funktionsbezogen kompensiert werden können, wird die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die lt. LBP bilanzierten Beeinträchtigungen geschützter Biotope (Biotoptypen: BHF, BHS, SEV, VSX, VWD, WFA, WFR, Gesamtfläche ca. 14.438 m²) erteilt (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, 31.03.2023).

1.4.7 Schutzgut Fläche

1.4.7.1 Beschreibung der Umwelt

Durch Baumaßnahmen, Erschließung und Fundamente werden landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommenen. Versiegelte Flächen befinden im Bereich der Verkehrswege (Bundesstraße B208 mit begleitendem Radweg, Straße zwischen Hindenberg und Webersfelde).

1.4.7.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

1.4.7.2.1 Temporäre und dauerhafte Flächenversiegelung

Fläche steht als endliche Ressource dem bundesweit zunehmenden Flächenverbrauch entgegen. Versiegelte und auch teilversiegelte Flächen sind anderen Nutzungen zumeist langfristig entzogen und die Versiegelung nimmt Einfluss auf andere Schutzgüter wie z. B. Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen. Flächenversiegelung kann meistens nur mit hohem Aufwand (z. B. planerisch, unter erneutem Energieeinsatz und Umweltbeeinträchtigungen sowie unter Abfallerzeugung) rückgängig gemacht werden.



Im Rahmen der Errichtung der geplanten WEA ist für die Fundamente eine Flächeninanspruchnahme von ca. 1.416 m² sowie von ca. 9.592 m² (bzw. 4.012 m² bei vorheriger Errichtung der WEA 1) für Wege- und Kranstellflächen notwendig, so dass insgesamt ca. 11.008 m² (bzw. 5.428 m²) Fläche (teil-)versiegelt werden. Durch die Turmfundamente erfolgt eine dauerhafte Vollversiegelung. Die Befestigung der Kranstellflächen und der Wegeflächen erfolgt dauerhaft und durch Schottermaterial (Teilversiegelung).

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen (Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 22.03.2021):

- erhebliche Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme durch Fundamenterhöhung um 3 m

Bewertung der Auswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken und ein gemäß DIN 19639:2019-09 zu erstellendes Bodenschutzkonzept als aufschiebende Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, 18.12.2020 und 03.11.2021).

1.4.8 Schutzgut Boden

1.4.8.1 Beschreibung der Umwelt

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind Parabraunerden und Pseudogleye und verfügen über eine hohe Pufferkapazität, eine mittlere bis hohe Austausch- und Feldkapazität und eine niedrige Luftkapazität und Durchlässigkeit. Die Böden sind durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert und weisen ein mittleres natürliches Ertragspotenzial und eine geringe Lebensraumfunktion auf.

1.4.8.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

1.4.8.2.1 Verlust bzw. Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung von bisher nicht vorverdichteten Böden im Umfang von ca. **11.008 m²** durch den Windpark (Vollversiegelung von 1.416 m², Teilversiegelung von 9.592 m²). Bei vorheriger Errichtung der WEA 1 werden ca. **5.428 m²** unverdichteter Boden beansprucht (Vollversiegelung von 1.416 m², Teilversiegelung von 4.012 m²).

Außerdem kommt es zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Flächen in einem in den Antragsunterlagen nicht näher ausgeführtem Umfang.

Auf der vollversiegelten Fläche kommt es zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen für die Dauer der Standzeit und auf der dauerhaft teilversiegelten Fläche zu einem Teilverlust der Bodenfunktionalität. Die Funktion zur Filterung und Pufferung sowie zur Umwandlung von Stoffen bleibt erhalten, wenn die Schottertragschichten in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Auf den unversiegelten Flächen kommt es durch mechanische Beanspruchung zu Verdichtung des Bodens und zu einem Teilfunktionsverlust bis zur vollständigen Regeneration.

Bewertung der Auswirkungen

Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen (gemäß DIN 19639:2019-09 zu erstellendes Bodenschutzkonzept als aufschiebende Bedingung) verbleiben für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.4.8.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.8.3.1 Verunreinigungen in Brand- und Havariefällen

Betriebsbedingte Verunreinigungen des Bodens durch flüssige Stoffe und Fette sind bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage aufgrund anlageninterner Schutzvorrichtungen ausgeschlossen.

Bewertung der Auswirkungen

Ein gemäß DIN 19639:2019-09 zu erstellendes Bodenschutzkonzept ist als aufschiebende Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, 18.12.2020 und 03.11.2021).

1.4.9 Schutzgut Wasser

1.4.9.1 Beschreibung der Umwelt

Oberflächengewässer

Im 200-m-Untersuchungsraum befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (nordöstlich der WEA 02) sowie mehrere Kleingewässer im Bereich der WEA 03.

Grundwasser

Das Vorhaben betrifft den Grundwasserkörper „Stepenitz/Maurine“, welcher einen schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweist. Gemäß Maßnahmenkatalog der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sind Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, konzeptionelle Maßnahmen /



vertiefende Untersuchungen und Kontrollen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Landwirtschaft vorgesehen. Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsraum.

Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsraum liegt bei > 10 m. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist hoch. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 59,7 mm/a (mit Berücksichtigung eines Direktabflusses) bzw. 176,8 mm/a (ohne Berücksichtigung eines Direktabflusses).

1.4.9.2 Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.9.2.1 Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Durch die geplanten Baumaßnahmen mit Abtrag von Boden wird es temporär zu einer Minderung der Grundwasserüberdeckung und damit der Filterfunktion des Bodens kommen; dies bedeutet eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers gegenüber dem Ist-Zustand. Da auf Baustellen Treib- und Schmierstoffe, Trennmittel sowie Bauchemikalien im Einsatz sein können, besteht ein erhöhtes Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.

Es werden Stoffe mit möglichst geringer Gewässergefährdungsklasse verwendet.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe

Bewertung der Auswirkungen

Für Anlagenschäden, die zu einer Wassergefährdung führen könnten, sind ausreichend dimensionierte Rückhalte- und Auffangvorrichtungen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit nicht anzeigepflichtig sind (§ 40 Abs. 1 AwSV). Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen den Anforderungen des § 62 WHG i.V.m. der AwSV (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, 26.01.2021 und 20.11.2021).

1.4.9.3 Anlagebedingte Auswirkungen

1.4.9.3.1 Grundwasserbeeinträchtigung durch Funktionseinschränkungen des Bodens und Eingriff in den Grundwasserkörper

Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust von Versickerungsfläche/ Infiltrationsfläche. Durch die für den Bau der Fundamente erforderliche Aushubtiefe kann es außerdem zum Eingriff in den Grundwasserleiter kommen.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung



- Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (auf umliegende Moore, Feuchtgebiete und Wälder) unzureichend untersucht

Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich nicht, da es sich um kleinflächige und räumlich sehr verteilte Bereiche von Versiegelung/ Teilversiegelung handelt. Geplante Stellflächen und Wege mit Schotterdecke bleiben versickerungsfähig. Vorhandene Drainleitungen werden in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bzw. wieder hergestellt.

Bei den Fundamenten handelt es sich um Flachgründungen. Danach ist eine Fundamenthöhe von 2,9 m mit einer Einbindetiefe von 0,4 m vorgesehen. Negative Auswirkungen durch die Errichtung der Fundamente, insbesondere auf das Grundwasser, sind nicht zu erwarten (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, 26.01.2021 und 20.11.2021).

1.4.9.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.9.4.1 Verunreinigungen in Brand- und Havariefällen

Im Regelbetrieb treten keine umwelt- und wassergefährdenden Stoffe aus den WEA aus. In Unfall- und Brandsituationen ist dies jedoch nicht sichergestellt.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe

Bewertung der Auswirkungen

Für Anlagenschäden, die zu einer Wassergefährdung führen könnten, sind ausreichend dimensionierte Rückhalte- und Auffangvorrichtungen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge ist nicht zu erwarten.

1.4.10 Schutzgüter Luft und Klima

1.4.10.1 Beschreibung der Umwelt

Die im Untersuchungsraum großflächig vorliegenden Ackerflächen verfügen über eine mittlere klimatische und eine mittlere lufthygienische Ausgleichsfunktion. Es bestehen keine oder nur geringe klimatische Wechselwirkungen zu Belastungsräumen.

1.4.10.2 Baubedingte Auswirkungen

1.4.10.2.1 Luftverunreinigung

Die Baufahrzeuge verursachen temporär und räumlich begrenzt Luftverunreinigungen durch Abgase und Staub, die allerdings auf ein geringes Maß begrenzt sind.



Bewertung der Auswirkungen

Die mit dem Bau verbundene Luftverunreinigung ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

1.4.10.3 Anlagebedingte Auswirkungen

1.4.10.3.1 Veränderung des Mikroklimas

Durch das Vorhaben werden durch Schattenwurf sowie im Bereich der Versiegelungen kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas hervorgerufen.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf das Mikroklima werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen.

1.4.10.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.10.4.1 Veränderung des Makroklimas

Auswirkungen auf das Makroklima ergeben sich durch die mit der Einsparung fossiler Energieträger verbundene Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Wirkungen durch Emissionen in der Betriebsphase sind nur bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, z.B. durch Brand, zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Makroklima sind als positiv zu bewerten.

1.4.11 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

1.4.11.1 Beschreibung der Umwelt

Bodendenkmale

Informationen über Bodendenkmale im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Baudenkmale

Im Untersuchungsraum befinden sich folgende Baudenkmale gemäß DSchG M-V (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Zu berücksichtigende Baudenkmale gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) vom 02.12.2020

Ort	Straße	Denkmal
Cramon	Mühlenweg	Kirche



Cramonshagen	Kastanienallee	Park
Cramonshagen	Kastanienallee 17	Gutshaus
Diedrichshagen		Kirche
Gadebusch		Stadsilhouette mit Schloss
Groß Eichsen	Dorfstraße 6	Kirche
Groß Hundorf	Waldplatz 2	Gutshaus
Harmshagen	Am Schloßteich 14	Gutshaus
Harmshagen	Am Schloßteich	Park
Hindenberg	Lindenallee 3	Gutshaus
Kasendorf	Bergstraße 3	Gutshaus
Kirch Grambow	Seestraße	Kirche
Mühlen Eichsen		Kirche
Mühlen Eichsen	Am Park 6	Gutshaus
Mühlen Eichsen		Park
Schönfeld	Am Park Schönfeld 2	Gutshaus
Schönfeld	Am Park Schönfeld	Park
Schönhof	Schloßstraße 5	Gutshaus
Schönhof	Schloßstraße 5	Park
Testorf	Am Dorfteich 4	Gutshaus
Veelböken	Dorfstraße 14	Gutshaus
Vietlütbe	Dorfstraße	Kirche
Wedendorf	Schlossstraße 7	Gutshaus

Die Auswahl der mittels Visualisierung zu prüfenden Objekte wurde durch das LAKD mit Stellungnahme vom 06.01.2021 auf acht Objekte reduziert (lt. Denkmalfachlichem Gutachten vom 24.11.21, S. 11). Für diese Denkmale wurden Visualisierungen durchgeführt (vgl. Tab. 4).

Tabelle 4: Mittels Visualisierung zu prüfende Baudenkmale gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) vom 06.01.2021

Ort	Straße	Denkmal
Hindenberg	Lindenallee 3	Gutshaus
Mühlen Eichsen		Kirche
Mühlen Eichsen	Am Park 6	Gutshaus
Mühlen Eichsen		Park
Veelböken	Dorfstraße 14	Gutshaus
Vietlütbe	Dorfstraße	Kirche
Wedendorf	Schlossstraße 7	Gutshaus



Wedendorf		Park
-----------	--	------

Die 24 durch das LAKD am 02.12.2020 benannten und insbesondere die nach Einschätzung des LAKD vom 29.07.2021 als durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Denkmale wurden in einem erneuten Denkmalfachlichen Gutachten (vom 24.11.2021) untersucht.

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter (Infrastruktur/ Versorgung) sind im Vorhabengebiet des geplanten Windparks nicht zu berücksichtigen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Landschaftsraumes bestehen im Untersuchungsraum durch 22 bestehende WEA (Windparks bei Gadebusch, Tesdorf/ Rütting und Upahl sowie eine einzelne WEA bei Köchelstorf), die Bundesstraße B209 sowie eine Freileitung.

1.4.11.2 Baubedingte Auswirkungen

1.4.11.2.1 Substanzielle Beeinträchtigung von Kulturgütern

Als baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist durch die Zerstörung von Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind bzw. solche aufweisen, möglich.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Gefährdung alter Bausubstanz in den Ortslagen

Bewertung der Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des substantiellen Aspekts, der den baulichen Substanzschutz oder Zerschneidungseffekte betreffende Beeinträchtigungen zuzuordnen ist, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen auf Baudenkmale ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

Die 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

1.4.11.3 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

1.4.11.3.1 Beeinträchtigung der Wirkräume und Sichtachsen in Bezug auf Baudenkmale

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können sich durch Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen ergeben.



Ein Anspruch auf Umgebungsschutz besteht, wenn sich das Denkmal von den übrigen Gebäuden oder dem Baumbestand erkennbar abhebt und mit dem hinzutretenden Bauwerk gemeinsam sichtbar ist. In aller Regel umfasst der Schutz den Blick auf das Denkmal, nicht jedoch aus dem Denkmal heraus, solange die „Innen-Außen“-Blickbeziehung nicht durch wesentliche Sichtachsen definiert ist, es muss sich um wesentliche, für das Denkmal schutz-zweckrelevante Sichtachsen und Blickpunkte handeln. Dabei besteht weder eine grundsätzliche Vereinbarkeit / Unvereinbarkeit von Denkmalschutz und Windenergie noch ein Anspruch auf vollständige Unversehrtheit des Erscheinungsbildes eines Denkmals. Eine Unverträglichkeit ist gegeben, wenn die hinzutretenden WEA den Denkmalwert so stark schmälern, dass er nicht mehr ablesbar ist (z.B. durch Übertönen, Verdrängen oder fehlende Achtung der durch das Denkmal verkörperten Werte).

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen der Wirkräume und Sichtachsen folgender Baudenkmale möglich: Gut Veelböken, Gut Hindenberg, Schloss und Park Mühlen Eichsen, Kirche Mühlen Eichsen, Kirche Groß Eichsen, Gut Kasendorf, Herrenhaus Schönfeld, Kirche Diedrichshagen, Kirche Vietlütbe, Kirche Kirch Grambow, Gut Harmshagen, Gutshaus Testorf, Gut Schönhof, Gutshaus Groß Hundorf, Kirche Cramon, Gut Cramon und Schloss und Kirche Gadebusch.

Bewertung durch das Denkmalfachliche Gutachten vom 24.11.2021

Tabelle 5: Bewertung des Konfliktrisikos (vgl. Denkmalfachliches Gutachten vom 24.11.2021, Tabelle 4, S.63)

Denkmal	Entfernung WP	Raumwirkung	Konfliktrisiko
Gut Veelböken	1,6 - 2,3 km	Gering	Gering
Gut Hindenberg	1,7 - 2,6 km	Keine	Kein
Schloss und Park Mühlen Eichsen	2,2 - 3,0 km	Gering	Gering
Kirche Mühlen Eichsen	2,4 - 3,2 km	Mittel	Kein
Kirche Groß Eichsen	3,2 - 4,1 km	Mittel	Kein
Gut Kasendorf	4,1 - 4,9 km	Keine	Kein
Herrenhaus Schönfeld	4,7 - 5,5 km	Keine	Kein
Kirche Diedrichshagen	4,9 - 5,3 km	Mittel	Kein
Kirche Vietlütbe	5,3 - 5,6 km	Mittel	Kein
Kirche Kirch Grambow	5,6 - 6,5 km	Gering	Kein
Gut Harmshagen	5,8 - 6,3 km	Keine	Kein
Gutshaus Testorf	5,8 - 6,3 km	Keine	Kein
Gut Schönhof	5,9 - 6,7 km	Keine	Kein
Gutshaus Groß Hundorf	6,0 - 6,9 km	Keine	Kein
Kirche Cramon	6,3 - 7,1 km	Gering	Kein
Gut Cramon	6,7 - 7,5 km	Keine	Kein
Schloss und Kirche Gadebusch	8,5 - 9,1 km	Mittel - Hoch	Kein



Da sich die meisten Denkmale in Ortslagen befinden und aufgrund von Gehölzen oder Wohnbebauung außerhalb nicht einsehbar sind, besteht für diese Denkmale keine bzw. nur eine geringe Raumwirkung. Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich hinsichtlich der Denkmale, die aufgrund hochaufragender Bauteile oder ihrer topografisch exponierten Lage eine hohe Raumwirkung besitzen.

Für die Dorfkirche in Diedrichshagen wurde festgestellt, dass der Blick auf den Turm der Kirche lediglich von einem Standort aus gegeben ist und außerdem durch hohe Feldgehölze fast vollständig verschattet wird. Wegen der vorliegenden Verschattung und der großen Entfernung zu den geplanten WEA (mehr als 5 km) wird die Beeinträchtigung des Denkmals durch das Vorhaben als nicht erheblich eingeschätzt.

Auch in Bezug auf die Kirche in Vietlütbe ist aufgrund von Verschattung der WEA durch das Gelände und die Vegetation keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals erwartet.

Die betrachteten Denkmale in Gadebusch (Kirche und Schloss) befinden sich in einer topografisch herausgehobenen Situation und in einer Entfernung von mehr als 8 km zum geplanten Vorhaben. Die Sichtpunkte in der näheren Umgebung der Ortslage Gadebusch werden durch Wald nordöstlich von Gadebusch teilweise verschattet, weitere Sichtpunkte ergeben sich in einer Entfernung von 10 und 12 km zum Vorhaben. Zudem besteht eine höherwertige Vorbelastung durch einen Windpark nordöstlich von Gadebusch. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der nur teilweise bzw. in großer Entfernung gegebenen Sichtbarkeit wird die mögliche Beeinträchtigung von Kirche und Schloss in Gadebusch als nicht erheblich eingeschätzt.

Für das Gutshaus Hindenberg besteht lediglich direkt vor dem Gutshaus eine gemeinsame Sichtbeziehung mit den geplanten Anlagen. Die WEA sind aufgrund von Verschattung durch Gehölze im Sommer jedoch nicht sichtbar und im Winter nur schemenhaft wahrnehmbar.

Für das Gutshaus Veelböken besteht eine optische Vorbelastung durch die westlich des Denkmals für Landmaschinenverleih genutzte großflächige Freifläche. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der teilweisen Verschattung durch Gehölze wird die mögliche Beeinträchtigung des Denkmals durch das Vorhaben als nicht erheblich eingeschätzt.

Zur Überprüfung der möglichen Beeinträchtigungen des Schlosses und des Herrenhauses mit Park Wedendorf, der Kirche in Kirch Grambow sowie der Denkmale in Mühlen Eichsen (Schloss, Herrenhaus, Kirche und Park) wurden Visualisierungen durchgeführt.

Schloss Wedendorf, Herrenhaus mit Park Wedendorf und Kirche Grambow (Beobachtungspunkt 1)

Da sich das Schloss Wedendorf in einer Senkenlage befindet und von den umgebenden Gehölzen deutlich überragt wird, besitzt das Schloss Wedendorf keine raumprägende Wirkung. Eine Sichtbarkeit des Denkmals ist nur in einem Abschnitt von ca. 150 m mit Blick auf die nicht repräsentative Westansicht des Gutshauses gegeben. Die repräsentative Schauseite des Denkmals ist nach Norden ausgerichtet und vom Beobachtungspunkt aus nicht wahrnehmbar.



Auch das Herrenhaus Wedendorf ist aufgrund der Senkenlage nur eingeschränkt sichtbar. Die Kirche in Kirch Grambow ist vom Beobachtungspunkt (für das Schloss und das Herrenhaus Wedendorf und die Kirche Kirch Grambow) kaum bzw. lediglich mit der Spitze des Kirchturms erkennbar. Sie wird fast vollständig von Gehölzen überdeckt.

Unter Einbeziehung der in einem parallelen Genehmigungsverfahren geplanten WEA 01 zeichnen sich 3 der insgesamt 4 WEA am Horizont ab. Von 3 Anlagen sind dabei lediglich die Spitzen der Rotorblätter erkennbar, eine Anlage ist im oberen Bereich des Rotors bis auf Nabenhöhe zu sehen. Eine raumdominierende Wirkung der Anlagen ist aufgrund der Entfernung von 6 bis 7 km zum Betrachter/ zur Betrachterin nicht gegeben. Mögliche Sichtbeziehungen von der Gutsanlage und dem Park in die Landschaft sind unerheblich, solange keine der geplanten WEA wahrnehmbar ist. Dies ist hier der Fall. Die Beeinträchtigung des Schlosses Wedendorf, des Herrenhauses Wedendorf und der Kirche Grambow wird daher als nicht erheblich eingeschätzt.

Herrenhaus mit Park Mühlen Eichsen

Für das Herrenhaus Mühlen Eichsen besteht eine gemeinsame Sichtbarkeit mit der WEA und dem Schlossgebäude. Die Hauptsichtachse auf das Denkmal wird dabei nicht verstellt, die geplanten WEA werden zudem durch Gehölze weitgehend verschattet. Außerdem ist eine sichtverstellende Vorbelastung durch die B208 gegeben. Die Beeinträchtigung des Gutshauses Mühlen Eichsen wird daher als nicht erheblich eingeschätzt.

Vom für die Sichtbarkeitsanalyse gewählten Beobachtungspunkt besteht aufgrund von Verschattung durch Gehölze keine Sichtbarkeit der geplanten WEA. Eine Sichtbarkeit der geplanten WEA von einzelnen Standorten außerhalb von wesentlichen Sichtachsen am Rande des Parks wird jedoch angenommen. Das Landschaftsbild ist westlich des Schlossgartens durch moderne Nutzungen überprägt (Sportplatz, Landwirtschaftsflächen, Niederspannungsleitungen), die Landschaftsbildqualität wird daher als mittel bewertet. Die Beeinträchtigung des Parks Mühlen Eichsen wird daher als nicht erheblich eingeschätzt.

Kirche Mühlen Eichsen

Die Kirche Mühlen Eichsen ist vom Beobachtungspunkt aus nur in Teilbereichen des Daches (Dachfirst des Kirchenschiffs, Teile der Dacheindeckung des Turmes) wahrnehmbar. Die hinzutretenden WEA sind aufgrund von Verschattung durch Gehölze nicht sichtbar. Es besteht keine Beeinträchtigung des Denkmals.

Schloss Mühlen Eichsen

Das Schlossgebäude befindet sich (vom Beobachtungspunkt 3 aus) im Zentrum der Sichtachse, der Blick auf das Gebäude wird durch Gehölze teilweise verschattet. Drei der geplanten WEA sind unmittelbar neben dem Denkmal sichtbar. Sie befinden sich weitgehend auf einer Linie und erscheinen aufgrund der Entfernung unterschiedlich hoch. Eine weitere WEA ist abseits der anderen WEAs neben dem Schloss sichtbar. Alle WEA sind lediglich im Bereich



der Rotorblätter teilweise sichtbar, der untere Teil aller WEA wird durch Gehölze und Gebäude verdeckt. Von der Zufahrtsstraße des Schlosses (Beobachtungspunkt 4) ist eine der geplanten WEA im Bereich der Rotorspitzen sichtbar, die anderen geplanten WEA werden durch das Gebäude und die Gehölze vollständig verschattet.

Die Beeinträchtigung des Schlosses durch die geplanten WEA wird als mittel bzw. nicht erheblich eingeschätzt, da die 3 sichtbaren WEA (vom Beobachtungspunkt 3 aus) lediglich im Bereich der Rotorspitzen hinter dem Denkmal wahrnehmbar sind und die unmittelbare Sichtachse auf das Denkmal erhalten bleibt. In unmittelbarer Nähe des Denkmals (Beobachtungspunkt 4) entfaltet das Denkmal eine dominante Wirkung, die Beeinträchtigung durch eine lediglich eine im Bereich der Rotorspitzen sichtbare geplante WEA wird als nicht erheblich eingeschätzt.

Bewertung durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Für die Frage, ob die im Denkmal verkörperten Werte durch die WEA beeinträchtigt werden, wird in der Rechtsprechung auf die Erlebbarkeit des Denkmals und die daraus folgende Erlebnisqualität abgestellt. So kann es die Erlebbarkeit beeinflussen, wenn die geplante WEA gemeinsam mit dem Denkmal wahrnehmbar ist. Dabei wird nicht nur die Außenperspektive, der Blick auf das Denkmal, sondern auch die Innenperspektive, der Blick vom Denkmal in die Umgebung, betrachtet (Stellungnahme Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, 02.12.2020).

Seitens des LAKD wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmale in Wedendorf (Schloss Wedendorf, Herrenhaus mit Park), in Mühlen Eichsen (Gutshaus, Park) sowie der Kirche in Kirch-Grambow gesehen (Stellungnahme Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, 29.07.2021).

Schloss Wedendorf, Herrenhaus mit Park Wedendorf und Kirche Grambow

Das repräsentative Herrenhaus ist insbesondere in der nordwestlichen Ansicht als prägendes Bauwerk bereits weit außerhalb der Ortschaft sichtbar und dominiert zusammen mit dem Park und der Kirche in Kirch Grambow den Landschaftsraum um den Wedendorfer See. Die vielfältigen Sichtbeziehungen zwischen dem Herrenhaus, Kirche, dem Park und der umgebenden Landschaft sind bis heute nahezu ungestört erhalten geblieben und gut ablesbar.

Die geplanten WEA befinden sich in dieser Ansicht zwischen dem Herrenhaus Wedendorf und der Kirche in Kirch Grambow und stellen den höchsten Punkt dar. Der ungestörte Freiraum um die Denkmale besitzt eine entscheidende Rolle für die Ausstrahlungskraft und verdeutlicht ihren raumprägenden Wirkungsgrad. Ausgehend von der Besonderheit dieses Ortsbildes, begründet u.a. in seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Entwicklung ist hier von einer besonders schutzwürdigen Umgebung auszugehen, in welche es in mehr als erheblichem Maße und beeinträchtigender Art und Weise eingegriffen wird (Stellungnahme Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, 29.07.2021).



Denkmale in Mühlen Eichsen (Herrenhaus mit Park, Kirche, Schloss)

Nach eigener Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der Denkmale in Mühlen Eichsen durch das Landesdenkmalamt wird deutlich, dass die geplanten WEA sich innerhalb der historischen Hauptsichtachse zwischen dem Herrenhaus und der Kirche befinden und das Herrenhaus überragen. Dabei wird der Wirkungsraum des Herrenhauses erheblich beeinträchtigt (Stellungnahme Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, 29.07.2021).

Bewertung der Auswirkungen und Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist in materieller Hinsicht nicht an die fachliche Beurteilung der Denkmalschutzbehörden und insbesondere des Landesamts gebunden. Die formellen landesrechtlichen Vorschriften wie § 7 Abs. 6 DSchG M-V werden von § 13 BImSchG verdrängt und finden im konzentrierten Verfahren keine Anwendung. Folglich bedarf es keiner Erteilung des Einvernehmens des LAKD nach § 7 Abs. 6 Satz 2 DSchG M-V. Die Genehmigung ist nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das im Rahmen der Schutzgüterabwägung regelmäßige Übergewicht der Erneuerbaren Energien kann nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden. Das Vorliegen eines solchen atypischen Ausnahmefalls wurde für ein angrenzend gelegenes Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer WEA mit Nabenhöhe von 166 m) in Bezug auf die Denkmale in Mühlen Eichsen (Gutshaus mit dazugehörigem Park und Kirche) nicht festgestellt (vgl. OVG Greifswald (5. Senat), Urteil vom 23.02.2023 – 5 K 171/22 OVG). Für die im vorliegenden Vorhaben betroffenen Denkmale liegen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine Hinweise auf das Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls vor.

1.4.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da die einzelnen Schutzgüter eines Ökosystems in Wechselwirkung zueinanderstehen, sind deren Wirkungsverflechtungen zu betrachten. Das Schutzgut Boden übernimmt eine Vielzahl an Funktionen. Er stellt Lebensraum für Flora und Fauna dar, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt somit zur Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus stellt er den Standort für Denkmäler und Kulturelemente für den Menschen bereit. Weiterhin übernimmt er Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und steuert mit Grundwasserneubildung, Abflussleistung etc. den Wasserhaushalt. Das Schutzgut Wasser stellt für Tiere und Pflanzen Lebensräume bereit, bereichert die Landschaft und dient somit der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im globalen Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief, Vegetation und geländeklimatische Luftaustauschprozesse beeinflussen das Schutzgut Klima. Menschen verändern ihre Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße. Gleichzeitig sind sie existenziell auf diese angewiesen. Pflanzen und Biotope



dienen Tieren als Lebensraum und stellen gleichzeitig Landschaftselemente dar. Diese wiederum bieten dem Menschen Erholungsräume und können das Mikroklima verändern.

Zwischen den Schutzgütern sind durch das Windenergievorhaben verschiedene Wechselwirkungen zu erwarten, von denen folgende beispielhaft zu nennen sind:

Die sich vorrangig auf das Schutzgut Boden auswirkende Voll- und Teilversiegelung von Flächen an den WEA-Standorten entfaltet zugleich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, indem Wuchsstandorte für Pflanzen und Lebensraum für Tiere verloren gehen. Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser entstehen Wechselwirkungen, indem unter den (teil)versiegelten Flächen die Grundwasserneubildung vermindert bzw. verhindert wird. Die durch die Freistellung der WEA-Standorte einsetzende verstärkte Mineralisierung im Boden kann wiederum zu verstärkten Nährstoffeinträgen in das Grundwasser führen.

Insgesamt ist festzustellen, dass mitunter zwar enge Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bestehen, daraus entstehende zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter durch sich verstärkende Wechselwirkungen jedoch nicht abgeleitet werden können.

1.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigung durch Schall/ Infraschall	§ 5 Abs. 1 BImSchG TA Lärm Neue LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (2017) FGW-Richtlinie	Festsetzung des maximal zulässigen Emissionswertes auf einen Schalleistungspegel von $Le,max= 105,7$ dB(A) für die IO 01, 02, 03, 04, 05, 07, 09 und 10. Zudem sind folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“ einzuhalten: WEA 2 - $Le,max= 100,7$ dB(A) - schallreduziert im Mode SO5; WEA 3 - $Le,max= 102,7$ dB(A) – schallreduziert im Mode SO3 Die drei WEA sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch die Einhaltung der festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde.



Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Beeinträchtigung durch Schattenwurf	§ 5 Abs. 1 BImSchG Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz (LAI): "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen"	Technische Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung, Schattenwurfabschaltkonzept
Beeinträchtigung durch Befeuerung	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Luftverkehrsordnung (LuftVO) Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) Tageskennzeichnung der Anlagen mittels roter oder orangener Farbstreifen bzw. Farbringe
Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen (Disco-Effekt)	Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz (LAI): "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen"	Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Rotorbeschichtung.
Optisch bedrängende Wirkung	§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB Rechtsprechungen	
Gefährdung durch Eiswurf/ Eisabfall	Ziffer 2 der Anlage 2.7/12 zur Liste der Technischen Baubestimmungen	Einsatz einer zertifizierten Eiserkennung, parallele Ausrichtung der Rotoren zur Straße
Brandgefahr	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern 2006 (HE LBauO M-V) Bauvorlageverordnung (BauVorlVO M-V) Bauprüfverordnung (BauPrüfVO M-V) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen M-V (VVTB M-V)	Brandschutzkonzept



Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Gefahr durch mangelnde Standsicherheit	Bauprüfverordnung (BauPrüfVO M-V) DIBT- Richtlinie für Windkraftanlagen Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung	
<p>Bewertung: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Nebenbestimmungen verbleiben für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>		
<p>Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>		
Biotopverlust Lebensraumverlust	§§ 14, 15 BNatSchG § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG § 12, § 20 und § 42 NatSchAG M-V Hinweise zur Eingriffsregelung (MLU M-V, 2018) Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen (LUNG M-V, 2006) § 10 Ökokontoverordnung (ÖkoktoVO M-V)	Maßnahme A1: Anlage, Pflege und dauerhafte Unterhaltung einer Feldhecke Maßnahme E1: Erwerb von 62.956 m ² KFÄ aus dem Ökokonto LRO-048 Maßnahme E2: Erwerb von 102.107 m ² KFÄ aus dem Ökokonto LUP-048
Störung von Tieren, Kollision, Barotrauma, Barrierewirkung	§ 44 Abs. 1, 5 BNatSchG Hinweise zur Eingriffsregelung (MLU M-V, 2018) Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen (LUNG M-V, 2006)	Maßnahme V1Ar: Schutz der Amphibien vor baubedingter Tötung oder Verletzung Maßnahme V2Ar: Schutz der Brutvögel vor Tötung und einer Zerstörung bewohnter Brutstätten durch Bauzeitenregelung Maßnahme V3Ar: Anlage einer Lenkungsfläche für den Rotmilan Maßnahme V4Ar: Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten Maßnahme V5Ar: Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes



Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
		Maßnahme V6Ar: witterungsabhängige Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen CEF- Maßnahme: Gestaltung und Erhaltung eines Bruthabitats für den Kranich
Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte	§ 12, § 20 und § 42 NatSchAG M-V	Maßnahme A1: Anlage, Pflege und dauerhafte Unterhaltung einer Feldhecke Maßnahme E1: Erwerb von 62.956 m ² KFÄ aus dem Ökokonto LRO-048 Maßnahme E2: Erwerb von 102.107 m ² KFÄ aus dem Ökokonto LUP-048
Bewertung: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen sowie von Nebenbestimmungen verbleiben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie geschützte und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		
Schutzgut Landschaft		
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der landschaftsgebundenen Erholung	§§ 14, 15 BNatSchG § 12, 42 NatSchAG M-V Hinweise zur Eingriffsregelung (MLU M-V, 2018) Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen (LUNG M-V, 2006) § 10 Ökokontoverordnung (ÖkoktoVO M-V)	Verwendung einer grauweißen, nicht reflektierenden Farbe Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) Tageskennzeichnung der Anlagen mittels roter oder orangener Farbstreifen bzw. Farbringe Maßnahme E1: Erwerb von 62.956 m ² KFÄ aus dem Ökokonto LRO-048 Maßnahme E2: Erwerb von 102.107 m ² KFÄ aus dem Ökokonto LUP-048
Auswirkungen auf landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte (LSG, Naturpark, Wald mit Erholungsfunktion und landschaftsprägender Funktion)	§§ 26, 28, 29 BNatSchG i.V.m. konkreter Schutzerklärung für betroffenes Gebiet/ Objekt gemäß § 22 BNatSchG § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	
Bewertung:		



Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA wird durch die vorgesehenen Ökokontomaßnahmen vollständig kompensiert.</p>		
<p>Schutzgüter Fläche und Boden</p>		
<p>Flächenverbrauch/ Flächenversiegelung: Standort Baufeld Bauausführung</p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“</p>	<p>Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes als aufschiebende Bedingung</p>
<p>Veränderung des Bodengefüges und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Verdichtung und Versiegelung</p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“</p>	<p>Maßnahme E1: Erwerb von 62.956 m² KFÄ aus dem Ökokonto LRO-048 Maßnahme E2: Erwerb von 102.107 m² KFÄ aus dem Ökokonto LUP-048 Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes als aufschiebende Bedingung</p>
<p>Eintrag von Schadstoffen in den Boden</p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“</p>	<p>Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes als aufschiebende Bedingung</p>
<p>Verunreinigung von Böden bei Stilllegung und Rückbau</p>	<p>§ 5 Abs. 3 BImSchG § 35 BauGB ggf. Anforderungen des BBodSchG und des KrWG § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger</p>	<p>Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes als aufschiebende Bedingung</p>
<p>Bewertung: Die Planung wurde dahingehend ausgerichtet, die Flächeninanspruchnahme für den Windpark insgesamt auf ein Minimum zu reduzieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als nicht erheblich einzuordnen. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen (gemäß DIN 19639:2019-09 zu erstellendes Bodenschutzkonzept als aufschiebende Bedingung) verbleiben für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>		
<p>Schutzgut Wasser</p>		
<p>Stoffeinträge ins Grundwasser und Oberflächenwasser</p>	<p>Wassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)</p>	<p>Maßnahmen zum Schutz vor Eintrag wassergefährdender</p>



Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) WRRL	Stoffe (Lagerung, Einsatz, Gefahrenabwehr) Verwendung biologisch abbaubarer Schmier- und Hydrauliköle
Veränderung der Gewässer- morphologie an Gerinnen	Wassergesetz Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) WRRL	
Auswirkungen auf Wasser- schutzgebiete	WSG-Verordnungen (bei Be- troffenheit von Wasserschutz- gebieten)	
Bewertung: Bei Einhaltung der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften ist im ordnungsgemäßen Betrieb von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.		
Schutzgüter Luft und Klima		
Auswirkungen durch Luft- schadstoffe in der Bau-phase	§ 5 Abs. 1 BImSchG	
Veränderung des Mikroklimas		
Bewertung: Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Beeinträchtigung von Boden- denkmälern	§ 7 (6) DSchG MV	
Beeinträchtigung von Sichtbe- ziehungen zu Baudenkmalern	§ 7 (6) DSchG MV	
Bewertung: Seitens des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmale in Wedendorf (Schloss Wedendorf, Herrenhaus mit Park), in Mühlen Eichsen (Gutshaus, Park) sowie der Kirche in Kirch-Grambow gesehen. (Stellungnahmen des LAKD, 29.07.2021) Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Die Genehmigung ist daher nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V zu erteilen.		



Gesamtbewertung besonders geschützte Arten

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, ob artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden können. Hierbei wurden konfliktvermeidende Maßnahmen herausgearbeitet, die in den LBP übernommen worden sind. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Gesamtbewertung Natura-2000-Gebiete

Schutzgebietsflächen werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 2233-401 „Stepenitz – Poischer Mühlenbach – Radegast – Maurine“ und liegt ca. > 2,1 km von den geplanten Standorten entfernt. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind nicht zu erwarten. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung war aufgrund der Entfernung zwischen Eingriff und Schutzgebieten sowie dem fehlenden Wirkungszusammenhang zwischen der Planung und den Schutzziele nicht erforderlich.

2 Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG

Alle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände der Einwenderinnen und Einwender, Erwiderungen der Antragstellerin sowie Stellungnahmen der Fachbehörden wurden geprüft und bewertet. Sie sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich kein Anhaltspunkt, die Genehmigung zu versagen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurde im Juli 2023 überarbeitet und kann daher als hinreichend aktuell angesehen werden.